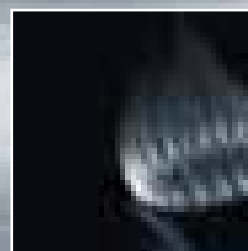
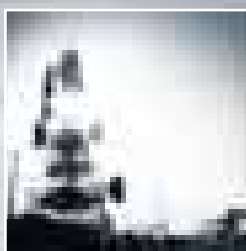
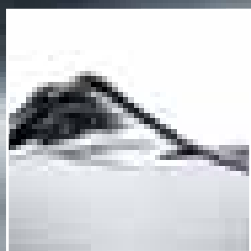


MACQUARIE INFRASTRUKTURFONDS NR. 1  
BETEILIGUNGSANGEBOT



## BESONDERE HINWEISE UND HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Dieser Emissionsprospekt datiert vom 02. Mai 2005. Prospektherausgeberin ist die Macquarie Europe Limited.

### Wichtiger Hinweis

Eine Beteiligung an der Macquarie Infrastrukturfonds Nr. 1 GmbH & Co. KG (die "Fondsgesellschaft") und an der Macquarie European Infrastructure Fund Limited Partnership ("Zielfonds") stellt keine Einlage dar oder begründet keine sonstigen Verbindlichkeiten der Macquarie Bank Limited (ACN 008 583 542) oder eines anderen Unternehmens der Macquarie Gruppe ("Macquarie"). Sie unterliegt dem allgemeinen Investitionsrisiko. Dies schließt eventuelle Verzögerungen bei der Rückzahlung und einen möglichen Verlust von Erträgen und investiertem Kapital ein. Weder Macquarie Bank Limited noch Macquarie Investment Management (UK) Limited, die Fondsgesellschaft oder ein sonstiges Unternehmen der Macquarie Gruppe garantiert eine bestimmte Rendite oder Wertentwicklung der Beteiligung oder eine Rückzahlung des eingesetzten Kapitals.

### Haftungsausschluss

Die Haftung der Prospektherausgeberin ist auf grobe Fahrlässigkeit in Bezug auf wesentliche und unwesentliche Pflichtverletzungen beschränkt.

Dieser Prospekt enthält keine Gewährleistung dafür, dass die hierin enthaltenen Informationen zu einem Zeitpunkt nach dem 02. Mai 2005 noch zutreffend sind, sofern nichts anderes angegeben ist.

Interessierten Anlegern wird empfohlen, eine eigene Prüfung der rechtlichen, steuerlichen, finanziellen oder sonstigen Folgen einer Beteiligung an der Fondsgesellschaft durchzuführen und ggf. einen eigenen Berater zu Rate zu ziehen. Chancen und Risiken sollten sorgfältig gegeneinander abgewogen werden. Dieser Emissionsprospekt stellt keine Empfehlung im Zusammenhang mit rechtlichen, steuerlichen oder finanziellen Aspekten der Beteiligung dar.

Anleger sollten den Abschnitt 9 dieses Emissionsprospektes ("Risiken im Einzelnen") besonders beachten. Nur erfahrene Anleger sollten sich an der Fondsgesellschaft beteiligen, da eine solche Beteiligung die finanzielle Fähigkeit und Bereitschaft voraussetzt, die mit ihr verbundenen Risiken und insbesondere die eingeschränkte Fungibilität zu akzeptieren. Potenzielle Anleger müssen bereit sein, solche Risiken auf unbestimmte Zeit in Kauf zu nehmen. Es besteht keine Garantie dafür, dass die Investitionsstrategie oder -ziele der Fondsgesellschaft und des Zielfonds erreicht werden oder dass die Kommanditiisten ihr investiertes Kapital zurückerhalten.

Investoren werden darauf hingewiesen, dass sie sich bei ihrer Entscheidung über eine Beteiligung nicht auf die in diesem Emissionsprospekt dargelegte Wertentwicklung der Investitionen des Zielfonds oder anderer Fonds der Macquarie Gruppe in der Vergangenheit sowie auf das Erreichen der mit der Investitionsstrategie verbundenen Ziele verlassen können. Die in diesem Emissionsprospekt enthaltenen Informationen zur Wertentwicklung der Fondsgesellschaft wurden nicht von einem unabhängigen Dritten überprüft und dürfen daher nur als indikative Angaben angesehen werden.

Dieser Emissionsprospekt enthält Informationen, die auf Prognosen, Schätzungen und Annahmen über zukünftige Entwicklungen beruhen. Die Informationen dienen ausschließlich Illustrationszwecken und stellen keine Garantie, Zusicherung oder Fakten dar. In Bezug auf eine Beteiligung sind Vorhersagen hinsichtlich ihrer spezifischen oder der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung nur schwer möglich, was u. a. darauf zurückzuführen ist, dass viele Ereignisse und Umstände außerhalb der Kontrolle der Fondsgesellschaft und der Prospektherausgeberin liegen. Mit Abweichungen gegenüber den hier dargelegten Annahmen muss gerechnet werden. Faktoren, die zu derartigen Abweichungen führen können, sind u. a. Zins- und Wechselkursänderungen, Änderungen der allgemeinen Markt- und Finanzbedingungen sowie der politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen. Die Wertentwicklung der Fondsgesellschaft kann wesentlich von der in diesem Emissionsprospekt beschriebenen Wertentwicklung abweichen.

Sofern Widersprüche zwischen den Angaben in diesem Emissionsprospekt und dem Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft bestehen, haben die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages Vorrang.

Dieses Angebot richtet sich ausschließlich an natürliche Personen mit Wohnsitz außerhalb Großbritanniens im Sinne des Artikel 12 des Financial Services and Market Act 2001 (Financial Promotions) Order 2001. Darüber hinaus dürfen Personen, die als "Authorized Person" zu qualifizieren sind, den Inhalt dieses Emissionsprospekts an Personen in Großbritannien nur im Rahmen der für sie geltenden Regelungen der Financial Services Authority zur Verfügung stellen.

Der Inhalt dieses Prospektes wurde mit Sorgfalt zusammengestellt. Er entspricht dem Planungsstand, den gesetzlichen und sonstigen Vorschriften und Bestimmungen zum Zeitpunkt der Prospektherausgabe. Für den Inhalt des Prospektes sind nur die bis zu diesem Zeitpunkt (02. Mai 2005) bekannten oder erkennbaren Sachverhalte bzw. die zu diesem Zeitpunkt geltende Gesetzgebung und Rechtsprechung bzw. die Erlasse und die Praxis der Finanzverwaltung maßgebend.

Die Prospektherausgeberin versichert nach bestem Wissen und Gewissen, über ihr bekannte, für die Anlageentscheidung erhebliche Umstände weder unrichtige Angaben gemacht, noch Tatsachen verschwiegen zu haben.

Maßgeblich für eine Beteiligung an diesem Angebot ist allein dieser Prospekt. Kein Vermittler oder sonstiger Dritter ist berechtigt, in Bezug auf dieses Beteiligungsangebot abweichende Aussagen zu machen.

1.	Das Angebot im Überblick	3	5.4.5	Energy Power Resources Limited	39
			5.5	Weitere Investitionen	41
2.	Wesentliche Chancen und Risiken im Überblick	7	6.	Mittelverwendung und Mittelherkunft	43
	2.1 Wesentliche Chancen	8	6.1	Mittelverwendung und Mittelherkunft	44
	2.2 Wesentliche Risiken	8	6.2	Ertrags- und Liquiditätsprognose	46
			6.3	Renditeszenarien bei Ausübung des Andienungsrechts im Jahr 2014	50
3.	Über Macquarie	11	6.4	Anlegerrechnung für eine Zeichnungssumme von Euro 100.000	54
	3.1 Die Macquarie Gruppe	12	7.	Das Beteiligungskonzept	57
	3.2 Macquarie in Europa	12	7.1	Die Fondsgesellschaft und das Investment	58
	3.3 Die Abteilung Infrastruktur- und Spezialfonds	12	7.2	Die Struktur (vereinfachte Darstellung)	59
	3.4 Die Abteilung Infrastrukturberatung	14	7.3	Das Genussrecht	59
	3.5 Die Erfahrung von Macquarie im Management von Beteiligungen im Infrastrukturbereich	14	7.4	Zielgruppe	59
4.	Infrastruktur als Investitionschance	17	7.5	Mindestzeichnung und Einzahlung	59
	4.1 Zur Definition der Infrastruktur	18	7.6	Beteiligungszeitpunkt	60
	4.2 Investitionsmerkmale	18	7.7	Haftung des Anlegers und Nachschusspflicht	60
	4.2.1 Grundversorgung	18	7.8	Ausschüttungen, Ergebnisbeteiligung	60
	4.2.2 Strategischer Wettbewerbsvorteil	18	7.9	Laufzeit/Andienungsrecht	60
	4.2.3 Nachhaltige und langfristig prognostizierbare Cash-Flows bei niedriger Volatilität	19	7.10	Veräußerung von Aktien im Zusammenhang mit der Börsennotierung	64
	4.2.4 Langfristig nachhaltige Rendite - inflationsgekoppelt	19	7.11	Feststellung des Marktpreises bei Ausbleiben einer Börsennotierung	64
	4.2.5 Wirtschaftsgüter mit niedrigem Risiko	19	7.12	Mehrerlösbeteiligung	64
	4.2.6 Geringe Korrelation zu anderen Anlageklassen	19	7.13	Beschlüsse der Fondsgesellschaft und Stimmrechte	64
	4.3 Sektoren im Investitionsfokus von MEIF	19	7.14	Komplementärin und Geschäftsführende Kommanditistin	65
	4.3.1 Staatlich regulierte Versorgungsbetriebe	20	7.15	Veräußerung von Fondsanteilen	65
	4.3.2 Eisenbahnnetze und damit verbundene Infrastruktureinrichtungen	20	7.16	Berichtspflichten und Informationen	65
	4.3.3 Flughäfen	20	8.	Steuerliche Grundlagen und Auswirkungen	67
	4.3.4 Kommunikationsanlagen	21	8.1	Allgemeines	68
	4.3.5 Mautstraßen	21	8.2	Besteuerung der laufenden Einkünfte	68
	4.3.6 Public Private Partnerships	21	8.3	Besteuerung von Veräußerungsgewinnen	71
5.	Der Zielfonds	23	8.4	Umsatzsteuer	72
	5.1 Wesentliche Charakteristika (Kurzbeschreibung)	24	8.5	Erbschaftsteuer	72
	5.2 Der Manager und die Gremien des Zielfonds	28	9.	Risiken im Einzelnen	75
	5.3 Investitionskriterien	30	10.	Die Verträge	81
	5.3.1 Investitionsziele	30	11.	Die beteiligten Gesellschaften	96
	5.3.2 Investitionskriterien	30	12.	Hinweise zum Beitritt	97
	5.3.3 Investitionsstrategie	30			
	5.4 Bereits erworbene Beteiligungen	31			
	5.4.1 South East Water	31			
	5.4.2 Arlanda Express	33			
	5.4.3 Wales & The West	35			
	5.4.4 Flughafen Brüssel	37			

# Index



# 1. Das Angebot im Überblick

## Fondsgesellschaft

Ein Beitritt zur Macquarie Infrastrukturfonds Nr. 1 GmbH & Co. KG ("Fondsgesellschaft") bietet Anlegern die Möglichkeit, sich als Kommanditist an einer Fondsgesellschaft nach deutschem Recht zu beteiligen.

Die Fondsgesellschaft erwirbt von einer luxemburgischen Gesellschaft, der MEIF Germany One S.à.r.l. ("MEIF S.à.r.l."), ein Genussrecht. Mit seiner Beteiligung erlangt der Anleger indirekt Zugang zur Macquarie European Infrastructure Fund Limited Partnership ("MEIF" oder "Zielfonds") und damit zu einer Anlageklasse, die in Deutschland bisher in der Regel nur institutionellen Anlegern vorbehalten war.

Neben einer Reihe von deutschen und ausländischen Banken, Versicherungen und Pensionsfonds ist auch ein Unternehmen der Macquarie Gruppe an dem Zielfonds beteiligt.

Der Zielfonds, der über eine luxemburgische Holdinggesellschaft bereits Beteiligungen an fünf Unternehmen aus dem Bereich Infrastruktur hält und von Macquarie Investment Management (UK) Limited gemanagt wird, beabsichtigt, sich in Europa an insgesamt 8 bis 15 Unternehmen aus dem Bereich der Infrastruktur zu beteiligen.

## Zielgruppe

Dieses Beteiligungsangebot richtet sich grundsätzlich an natürliche Personen, die sich mit einem Teil ihres Vermögens indirekt an einem Portfolio von europäischen Unternehmen aus dem Bereich der Infrastruktur (Gas, Wasser, Transport, Kommunikation, erneuerbare Energien etc.) mit der Aussicht auf eine attraktive Rendite beteiligen wollen.

## Mindestbeteiligung

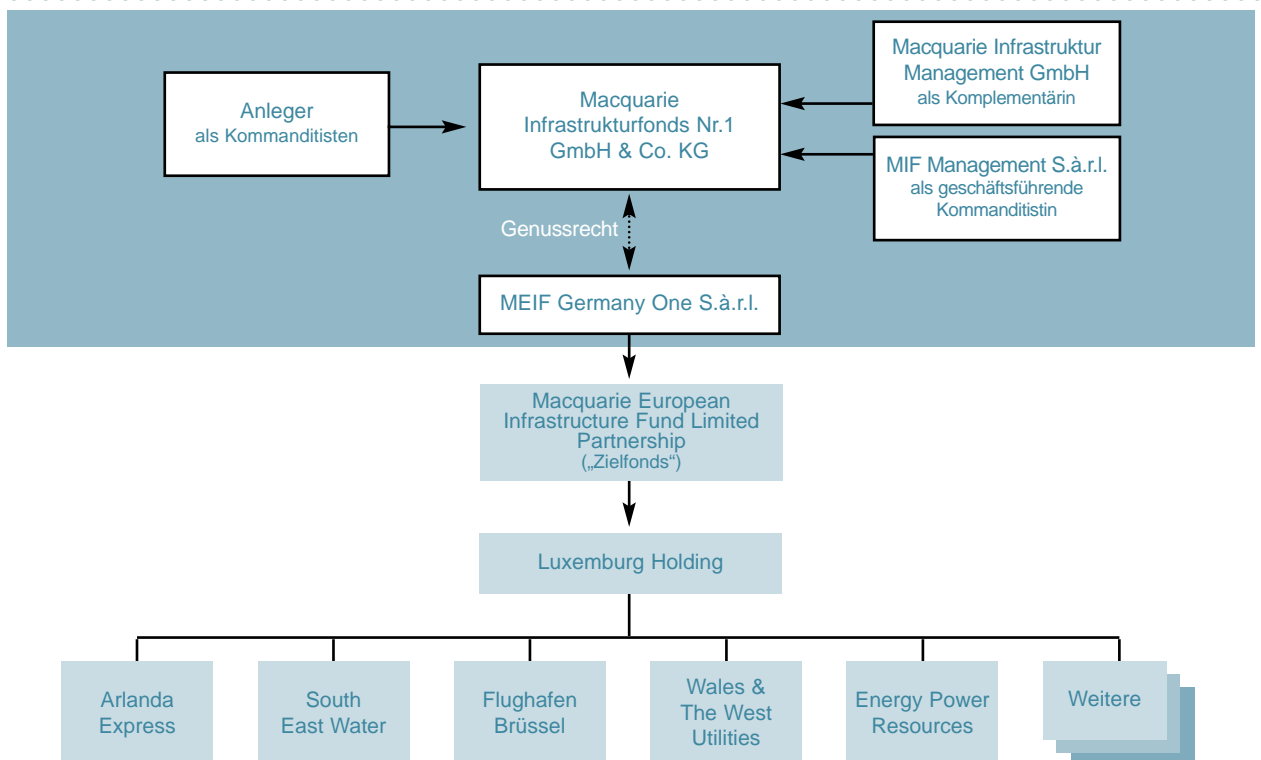
Die Mindestbeteiligung beträgt Euro 50.000; eine höhere Beteiligung muss durch 10.000 ohne Rest teilbar sein. Zusätzlich fällt eine Vermittlungsprovision ("Agió") in Höhe von 5 % der Zeichnungssumme an.

## Zeichnungsfrist, Einzahlungstermin

Ein Beitritt zur Fondsgesellschaft muss spätestens bis zum 14. Juni 2005 erfolgen. Die Kommanditeinlage ist in mehreren Teilbeträgen zu erbringen. Die erste Einzahlung in Höhe von 45 % der Kapitaleinlage muss durch Gutschrift auf dem im Zeichnungsschein angegebenen Konto bis zum 28. Juni 2005 eingegangen sein. Die weiteren Teilbeträge werden jeweils mit einer Vorankündigung von 21 Kalendertagen vom Konto des Anlegers mittels Einzugsermächtigung abgebucht.

## Ausschüttungen

Die auf der Ebene der MEIF S.à.r.l. erwirtschafteten Erlöse werden an die Anleger nach Abzug von laufenden Kosten, Gebühren und Steuern in Euro grundsätzlich halbjährlich nachschüssig in Abhängigkeit von den aus den Beteiligungsunternehmen erwirtschafteten Erträgen ausgezahlt. Darüber hinaus können zusätzliche außerplanmäßige Ausschüttungen erfolgen. Die Planrechnung geht von durchschnittlichen Ausschüttungen in Höhe von 7,4 % p. a. (vor Steuern) aus.



### Laufzeit/Andienungsrecht

Die Fondsgesellschaft wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Der Fondsgesellschaft steht jedoch gegenüber der Macquarie Bank Ltd. ("Macquarie Bank") ein Andienungsrecht hinsichtlich ihres Vermögens zu. Dieses Andienungsrecht kann erstmalig im Zusammenhang mit einer Börseneinführung des Zielfonds oder einer direkten oder indirekten Tochtergesellschaft des Zielfonds an einer europäischen Börse ausgeübt werden. Im Falle der Börseneinführung leitet sich der Andienungspreis aus dem Börsenwert der von der MEIF S.à.r.l. dann gehaltenen Aktien am Zielfonds ab. Unabhängig von einem Börsengang kann die Fondsgesellschaft im Jahr 2014 ihr Vermögen der Macquarie Bank zu 95 % des dann von einem unabhängigen Sachverständigen zu bestätigenden Marktwertes andienen.

### Haftung

Die Haftung des Anlegers ist begrenzt auf seine Hafteinlage, die ein Prozent der Kapitaleinlage beträgt. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

### Fondsvolumen

Das Fondsvolumen der Fondsgesellschaft ist auf Euro 100 Mio. begrenzt. Die Initiatorin geht in diesem Emissionsprospekt von einem Fondsvolumen in Höhe von Euro 50 Mio. aus. Das Gesamtinvestitionsvolumen des Zielfonds, an dem sich die Fondsgesellschaft indirekt beteiligt, wird zwischen Euro 500 Mio. und Euro 1 Mrd. liegen, kann aber auf bis zu Euro 1,5 Mrd. aufgestockt werden.

### Voraussichtliche Rendite auf das jeweils gebundene Eigenkapital

Die Berechnung der Rendite erfolgt nach der Methode des internen Zinsfußes (IRR-Methode), die neben der absoluten Höhe auch den zeitlichen Anfall von

Zahlungen berücksichtigt und die Verzinsung der jeweils gebundenen Bareinlage angibt; sie ist nicht mit der Verzinsung z. B. eines festverzinslichen Wertpapiers vergleichbar.

Auf der Grundlage der für die Berechnung unterstellten Basisannahmen (siehe Abschnitt 6) wird folgende Rendite angestrebt:

- Vor Steuern: 11,0 % (nach IRR-Methode);
- Nach Steuern: 9,5 % (nach IRR-Methode);

auf Grundlage eines Steuersatzes von 42 % zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 %.

Diese Renditeberechnung geht davon aus, dass jeder Anleger mit weniger als 1 % und für mehr als ein Jahr am Vermögen der Fondsgesellschaft beteiligt ist. Unter diesen Voraussetzungen ist ein Veräußerungsgewinn nach derzeitigem Stand steuerbefreit. Sofern Anleger mit 1 % und mehr beteiligt sind, beträgt die angestrebte Nach-Steuer-Rendite 8,8 % (nach IRR-Methode).

Bei den angegebenen Renditen handelt es sich lediglich um Prognosen. Es besteht keine Gewähr dafür, dass diese Prognosen tatsächlich eintreten.

### Steuerliche Behandlung

Der Anleger beteiligt sich an der vermögensverwaltenden Macquarie Infrastrukturfonds Nr. 1 GmbH & Co. KG, die Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt. Diese Einkünfte werden auf der Ebene des Anlegers nach dem sog. Halbeinkünfteverfahren besteuert. Das Beteiligungsangebot geht davon aus, dass die Ausschüttungen einschließlich der Ausschüttung des Veräußerungsgewinns nicht der Quellenbesteuerung in Luxemburg unterliegen.





## 2. Wesentliche Chancen und Risiken im Überblick

## 2.1 Wesentliche Chancen

### Zugang zum Infrastrukturbereich für Privatanleger

Mit der hier dargestellten Fondskonzeption erhalten Privatanleger die Möglichkeit, neben institutionellen Anlegern wie z. B. Banken, Versicherungen und Pensionsfonds mittels eines Geschlossenen Fonds an der Wertentwicklung eines Portfolios von Infrastrukturunternehmen zu partizipieren und damit in eine Anlageklasse zu investieren, die bisher in Deutschland für Privatinvestoren in der Regel nicht zugänglich war.

### Nachhaltige und berechenbare Ausschüttungen

Der Grundversorgungskarakter und die Langlebigkeit von Infrastrukturanlagen führen gemeinsam mit der starken Wettbewerbsposition zu einer beständigen und kalkulierbaren Verbrauchernachfrage. Daraus folgt, dass Cash-Flows aus Infrastrukturanlagen verlässlicher vorhergesagt werden können als bei den meisten anderen Anlageklassen. Die Beständigkeit der Cash-Flows kann im Portfolio des Anlegers zu einer Reduzierung der Gesamtvolatilität beitragen.

### Wertsteigerungspotenzial

Neben den laufenden Ausschüttungen partizipiert der Anleger auch am Wertzuwachs der Infrastrukturunternehmen. Diese erzielen Wertsteigerungen insbesondere durch Erhöhung der Kundenzahlen, durch eine Optimierung der Geschäftsabläufe und der Finanzierungsbedingungen sowie durch Preiserhöhungen in Einklang mit den rechtlichen Vorgaben und etwaigen Konzessionen.

### Andienungsrecht ("Exit")

Die Fondsgesellschaft erhält ein Andienungsrecht, mit dem sie ihre Vermögensgegenstände an die Macquarie Bank veräußern kann. Dieses Andienungsrecht ist ausübbar im Falle eines Börsengangs des Zielfonds oder einer Tochtergesellschaft, sowie unabhängig davon nach Ablauf von 9 Jahren.

### Risikostreuung

Das Management des Zielfonds beabsichtigt, ein diversifiziertes Portfolio aus Infrastrukturunternehmen zu erwerben, das voraussichtlich zwischen 8 und 15 Infrastrukturunternehmen enthalten soll. Die einzelnen Investments sollen nicht mehr als 20 % des Gesamtinvestitionsvolumens beanspruchen.

## 2.2 Wesentliche Risiken

### Keine Garantie bezüglich Ausschüttungen und Kapitalrückzahlung

Die tatsächlichen Ausschüttungen und die Wertentwicklung der Fondsgesellschaft können schlechter sein als in diesem Prospekt angenommen. Insbesondere dürfen Ergebnisse anderer Macquarie-Infrastrukturfonds aus der Vergangenheit nicht als Hinweise auf künftige Ergebnisse der Fondsgesellschaft verstanden werden. Es ist daher möglich, dass Ausschüttungen vollständig ausbleiben und/oder ein Totalverlust des investierten Kapitals eintritt.

### Liquiditätsrisiko

Derzeit gibt es keinen geregelten Zweitmarkt für den Verkauf von Gesellschaftsanteilen an Kommanditgesellschaften. Außerdem handelt es sich bei den Investitionen des Zielfonds um derzeit nicht fungible Investitionen. Ferner sieht der Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft kein Kündigungsrecht für die Gesellschafter vor und enthält Einschränkungen der Übertragbarkeit. Die Fondsgesellschaft wird erst aufgelöst, wenn das von der MEIF S.à.r.l. emittierte Genussrecht vollständig veräußert oder eingezogen worden ist. Die Fondsgesellschaft kann das Genussrecht grundsätzlich nur im Rahmen des Andienungsrechts übertragen und zwar erstmals, wenn der Zielfonds an einer europäischen Börse notiert wird. Sollte es nicht zu einer Börsennotierung des Zielfonds kommen, können sich die Anleger frühestens nach 9 Jahren durch Ausübung des Andienungsrechts von dem Investment lösen. Das Andienungsrecht kann nur gemeinschaftlich durch Gesellschafterbeschluss mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen ausgeübt werden.

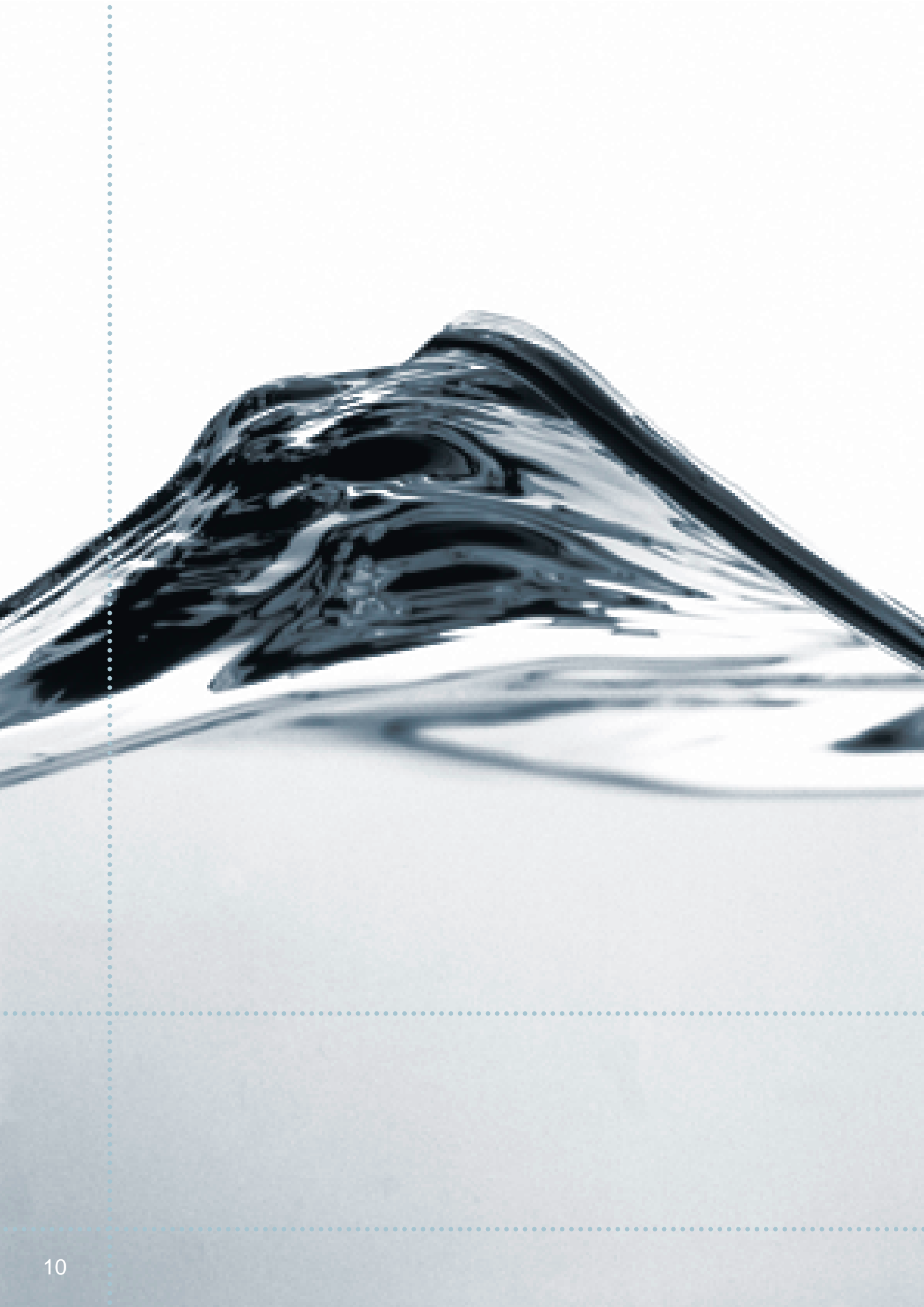
## **Nichterreichen des Vollinvestments auf Ebene des Zielfonds**

Der Erfolg des Investments hängt u. a. davon ab, ob das Management des Zielfonds ausreichend geeignete Infrastrukturobjekte identifiziert und entsprechende Kaufverhandlungen erfolgreich zum Abschluss bringt. Es gibt keine Sicherheit dafür, dass in der Investitionsphase ausreichend Infrastrukturobjekte erworben werden können. Eine Reduzierung des Fondsvolumens kann sich negativ auf die Rendite auswirken und die Risikodiversifizierung erheblich einschränken.

## **Risiko einer vorzeitigen Auflösung der Fondsgesellschaft**

Unterlässt es ein Anleger, seiner Verpflichtung zur Zahlung der weiteren Pflichteinlagen rechtzeitig und vollumfänglich nachzukommen, so ist die Fondsgesellschaft unter Umständen gezwungen, zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber MEIF S.à.r.l. eine Zwischenfinanzierung in Anspruch zu nehmen. Die dafür zu entrichtenden Zinsen können sich nachteilig auf Dividenden und Rendite auswirken.

Sollte es im Weiteren der Fondsgesellschaft nicht gelingen, eine Zwischenfinanzierung zu beschaffen und sollte der Anteil des säumigen Anlegers nicht auf einen Dritten übertragen werden können, würde MEIF S.à.r.l. in Bezug auf die Kapitalforderungen des Zielfonds in Verzug geraten. Dies wiederum kann dazu führen, dass MEIF S.à.r.l. aus dem Zielfonds ausgeschlossen wird, was notwendigerweise die vorzeitige Auflösung der Fondsgesellschaft nach sich ziehen würde. Die Entschädigung, die dann von dem Zielfonds an MEIF S.à.r.l. zu zahlen wäre, reicht unter Umständen nicht aus, um die Einlagen der Kommanditisten zurückzuzahlen. In diesem Fall hätten die Anleger mit beträchtlichen Verlusten zu rechnen.





### 3. Über Macquarie

### 3.1 Die Macquarie Gruppe

Die Macquarie Gruppe ("Macquarie"), die sich aus der Macquarie Bank Ltd. und den mit ihr verbundenen Unternehmen sowie Tochtergesellschaften zusammensetzt, bietet spezialisierte Investment- und Finanzdienstleistungen in ausgewählten Märkten weltweit an. Macquarie beschäftigt dabei über 6.000 Mitarbeiter in 23 Ländern. Ursprünglich im Jahr 1969 als australische Tochtergesellschaft der britischen Geschäftsbank Hill Samuel & Co. Limited gegründet, notierte Macquarie Bank Ltd. erstmals im Juli 1996 an der australischen Börse (ASX). Zum 31. März 2005 betrug der Börsenwert der Macquarie Bank Ltd. umgerechnet Euro 6,4 Mrd.

Zum 31. März 2005 belief sich die Bilanzsumme von Macquarie auf über Euro 24 Mrd.; das verwaltete Fondsvermögen machte weitere Euro 43 Mrd. aus. Macquarie blickt auf ein Jahrzehnt mit Rekordgewinnen und kontinuierlichem Wachstum zurück. Im Geschäftsjahr mit Abschluss zum 31. März 2004 wurde ein Nettogewinn in Höhe von Euro 319 Mio. erwirtschaftet.

Die Macquarie Bank Ltd. verfügt über ein Rating von A bzw. A2 (langfristig) von Standard & Poor's bzw. Moody's.

Die Geschäftsphilosophie von Macquarie besteht in der Konzentration auf bestimmte Kernkompetenzen, in denen die besonderen Fähigkeiten und Kenntnisse der Bank am vorteilhaftesten für den Kunden eingesetzt werden können. Mit diesem Ansatz konnte sich Macquarie international in den unterschiedlichsten Geschäfts- und Marktsegmenten erfolgreich positionieren. Die Stellung der Bank als einer der Marktführer im globalen Infrastruktursektor bestätigt diesen Ansatz.

### 3.2 Macquarie in Europa

Macquarie ist seit 1989 auf dem europäischen Markt aktiv. Das Büro in London beschäftigt mehr als 300 Mitarbeiter. Weitere Niederlassungen befinden sich in Dublin, Frankfurt, München, Wien, Mailand, Genf und Paris. Die deutschen Niederlassungen konzentrieren sich dabei auf die folgenden Bereiche:

- Leasing und strukturierte Finanzierungen
- Beratung bei Unternehmensfinanzierungen und Merger & Acquisitions
- Strukturierte Produkte
- Institutioneller Wertpapierhandel

Im Geschäftshalbjahr bis zum 30. September 2004 wurden 33 % der Umsatzerlöse von Macquarie außerhalb von Australien erzielt, Europa leistete dazu einen wichtigen Beitrag.

Die Wachstumsstrategie von Macquarie sieht eine selektive Expansion in denjenigen Märkten vor, die für Macquarie die Möglichkeit zur Schaffung eines Mehrwertes bieten. Infrastrukturfinanzierungen und spezialisierte Infrastrukturfonds standen bei der internationalen Expansion von Macquarie immer im Vordergrund.

### 3.3 Die Abteilung Infrastruktur- und Spezialfonds

Die Abteilung Infrastruktur- und Spezialfonds (ISF) wurde 1996 gegründet und verwaltet inzwischen 19 Infrastrukturfonds mit einem verwalteten Eigenkapital (einschließlich Zusagen) von insgesamt ca. Euro 15 Mrd. Diese Fonds sind in 67 Anlageobjekten in 14 Ländern investiert und umfassen eine Vielzahl unterschiedlicher Infrastrukturbereiche. Hierzu zählen Mautstraßen, Flughäfen, Telekommunikations-Sendeanlagen, Gas- und Stromnetzwerke sowie Wasserversorgung, Eisenbahnunternehmen und Energieerzeuger. ISF beschäftigt über 270 Mitarbeiter in Großbritannien, Kanada, den USA, Australien, Südkorea und Südafrika.

## Von Macquarie verwaltete, an der Börse notierte Infrastrukturfonds

Fonds (notiert wenn nicht anders angegeben an der ASX)	Volumen <sup>1</sup> (Euro Mio.)	IRR <sup>2</sup>	Notierung seit	Beschreibung
Macquarie Infrastructure Group	4.660	20,1 %	1996	Investitionen in Mautstraßen in OECD-Ländern
Macquarie Airports	2.950	36,7 %	2002	Investitionen in Flughäfen in OECD-Ländern
Macquarie Communications Infrastructure Group	1.325	62,6 %	2002	Investitionen in Kommunikationsinfrastruktur weltweit
Macquarie Infrastructure Company (NYSE)	576	N/A <sup>3</sup>	2004	Hält, betreibt und investiert in diversifizierte Infrastrukturunternehmen
Diversified Utility and Energy Trusts	295	21,8 %	2004	Investitionen im Energieversorgungsbereich
Macquarie Power Income Trust (Toronto Stock Exchange)	148	23,8 %	2004	Investitionen vor allem in bestehende Stromerzeugungsanlagen in Kanada und den USA
Macquarie / First Trust Global börsennotierter Infrastructure/Utilities Dividend and Income Fund (NYSE)	140	25,1 %	2004	Investitionen vor allem in Infrastruktur- und Versorgungsunternehmen in ausgewählten Industriestaaten weltweit

## Auswahl an von Macquarie verwalteten, nicht börsennotierten Infrastrukturfonds

Fonds	Volumen <sup>4</sup> (Euro Mio.)	Gründung	Beschreibung
Macquarie Airports Group	601	2001	Investitionen in Flughäfen in OECD-Ländern
Korean Road Infrastructure Fund Mautstraßen	352	2003	Investitionen vor allem in koreanische und mautpflichtige Tunnel
Macquarie Essential Assets Partnership	199	2003	Investitionen in regulierte Versorgungsunternehmen in Nordamerika
Macquarie Global Infrastructure Fund	157	2000	Investitionen in kleinere, wachstumsstarke Beteiligungen in OECD-Ländern

<sup>1</sup> Börsenwert zum 31. März 2005; Wechselkurs A\$ zum 31. März 2005: Euro 0,598

<sup>2</sup> Auf Basis sämtlicher aufgenommener Finanzmittel, sämtlicher Ausschüttungen und Bewertungen (des Börsenwerts) seit Gründung bis zum 31. Dezember 2004

<sup>3</sup> Notiert erst seit dem 15. Dezember 2004 an der New York Stock Exchange

<sup>4</sup> Investiertes Kapital = in Anspruch genommenes Kapital abzüglich Vermögensrealisierung (Rückzahlung von Kapital an Anleger). Nicht in Anspruch genommenes, dem Fonds zugesagtes Kapital ist darin nicht enthalten. Wechselkurs A\$ zum 31. März 2005: 0,598 Euro

### 3.4 Die Abteilung Infrastrukturberatung

Macquarie verfügt mit über 275 Mitarbeitern in 15 Ländern über eines der weltweit größten und erfolgreichsten Finanzberatungsteams im Bereich Infrastruktur. Die Abteilung Infrastrukturberatung hat viele der von den Infrastrukturfonds durchgeführten Transaktionen begleitet.

Die Fachzeitschrift Project Finance International, herausgegeben von Thomson Financial, hat Macquarie Bank im Jahr 2003<sup>1</sup> zur "Leading Investment Bank in the European, Middle-Eastern and African Region for Project Finance Advisory Mandates won in 2003" gekürt. In der Region Asien/Pazifischer Raum erreichte Macquarie Bank in dieser Kategorie ebenfalls Platz 1 und weltweit Rang 3. Zudem verlieh Project Finance International den Titel "Global Advisor of the Year 2003" an die Macquarie Bank Ltd.

Die enge Beziehung zwischen den Abteilungen Infrastruktur- und Spezialfonds und Infrastrukturberatung ermöglicht Macquarie den Zugang zu einer Reihe von interessanten Infrastrukturtransaktionen und sichert der Bank auf diese Weise ihre führende Stellung in diesem Sektor.

### 3.5 Die Erfahrung von Macquarie im Management von Beteiligungen im Infrastrukturbereich

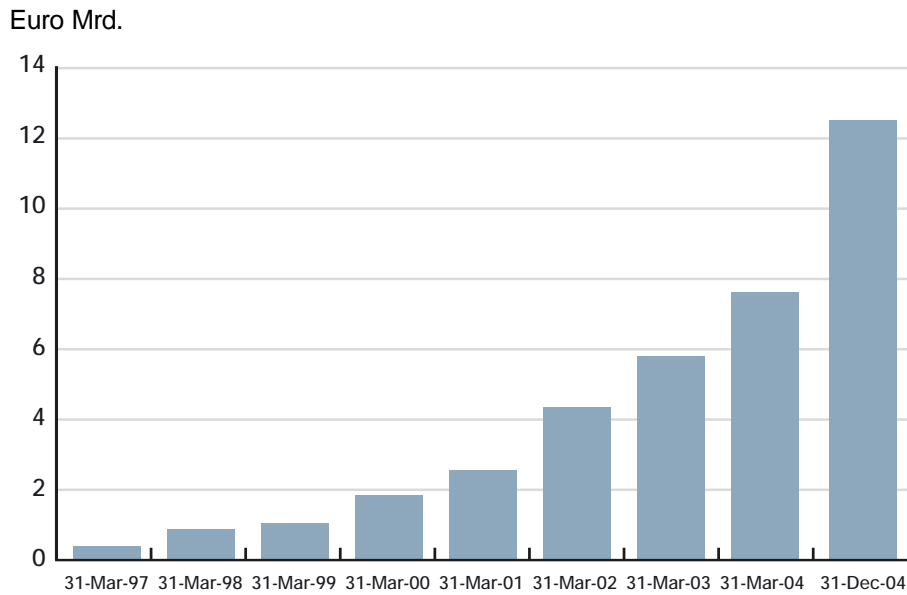
Macquarie ist einer der weltweit führenden Dienstleister bei der Akquisition, der Finanzierung und dem Management von Infrastrukturanlagen. Das von Macquarie verwaltete weltweite Portfolio beinhaltet u. a. Investitionen in Großbritannien, Schweden, Spanien, Portugal, Italien, Deutschland, Kanada, den USA, Chile, Australien, Südkorea und Südafrika.

## DAS VON MACQUARIE VERWALTETE INFRASTRUKTURPORTFOLIO



<sup>1</sup> Diese Rangliste schließt Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nicht ein

## WACHSTUM DER VON MACQUARIE VERWALTETEN INFRASTRUKTURFONDS<sup>1</sup>

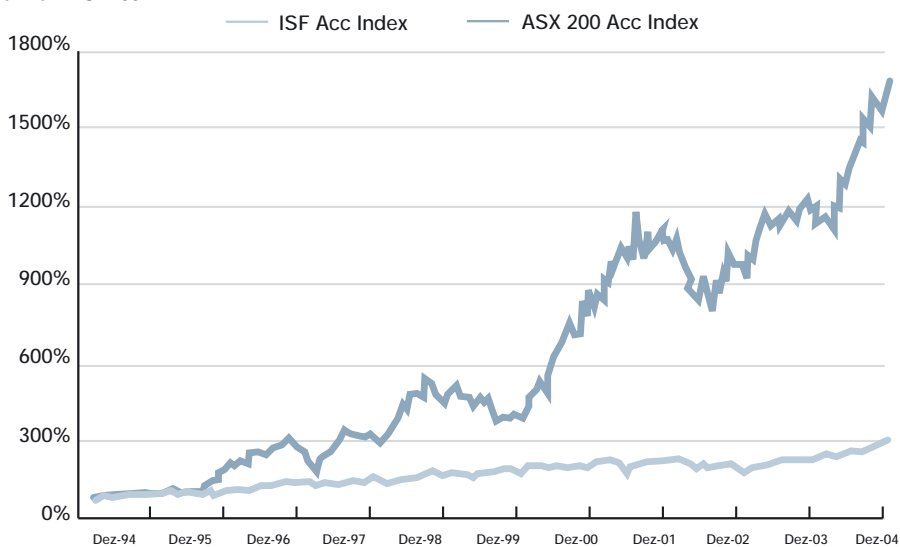


<sup>1</sup> Das Fondsvolumen wird als verwaltetes Bruttovermögen gemessen

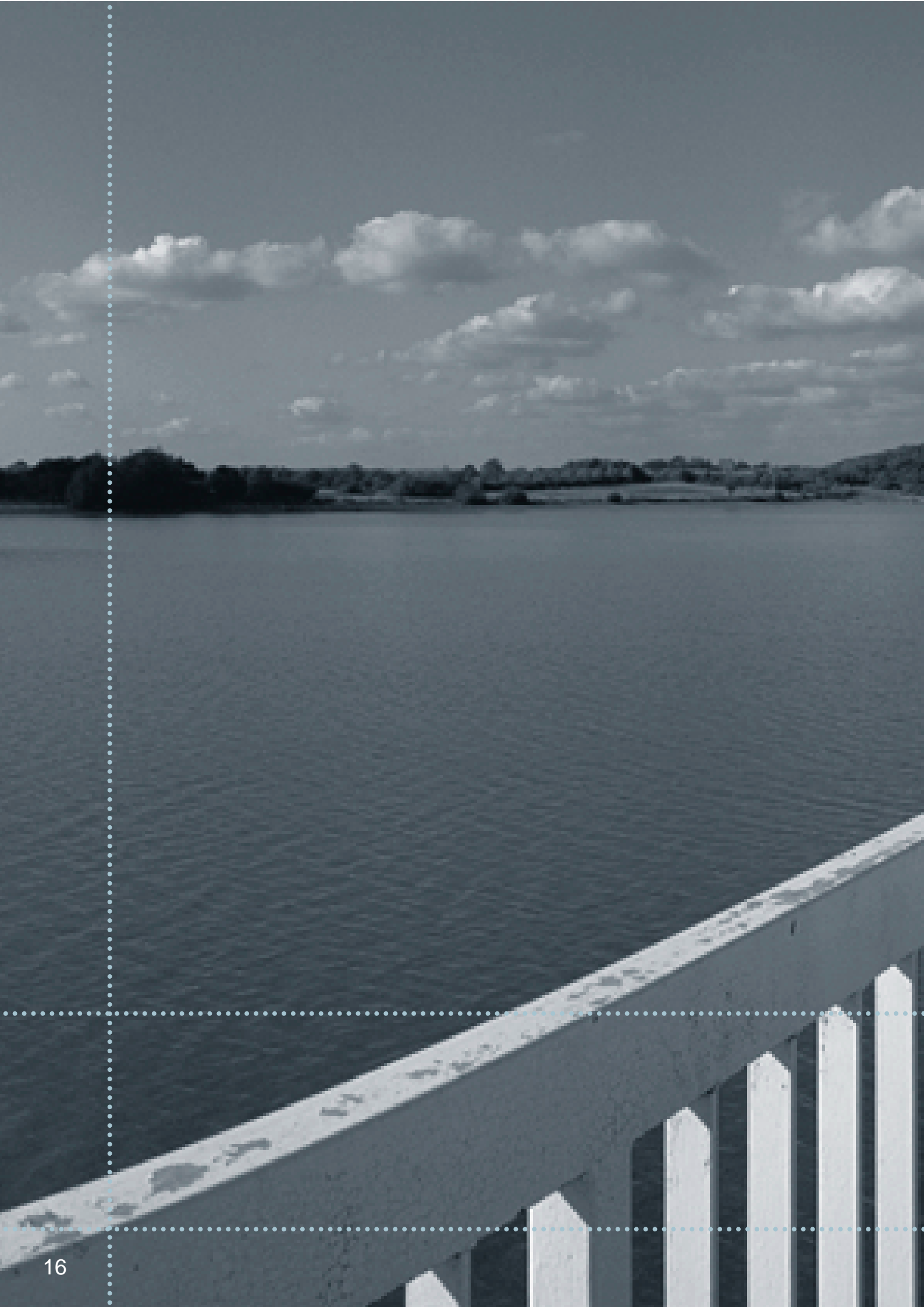
Ein Index aller Macquarie-Infrastrukturfonds weist seit 1994 eine durchschnittliche Jahresrendite von 23,1 % auf. Im Vergleich dazu erwirtschaftete der S & P/ASX 200 Accumulation Index über den gleichen Zeitraum eine Rendite von 10,7 % p. a.

## 23,1% p. a. KOMBINIERTE RENDITE SEIT 1994<sup>2</sup> MIT 19 INFRASTRUKTURFONDS

Macquarie/ISF börsennotierte Fonds  
im Vergleich zum ASX200



<sup>2</sup> Auf der Basis aller Kapitalzuflüsse, ausgezahlten Dividenden, Bewertungen (Marktkapitalisierung für börsennotierte Fonds und Net Asset Value für nicht börsennotierte Fonds) für ISF Fonds in der Zeit von Dezember 1994 bis 31. Dezember 2004





4.  
Infrastruktur als  
Investitionschance

Bereits im Jahr 1990 erkannte Macquarie das Potenzial von Infrastruktur als aufstrebende Anlagekategorie. Infrastruktur bietet attraktive, langfristige Erträge und eine wachsende Anzahl viel versprechender Investitionsmöglichkeiten. Dank des allgemeinen Trends der Verlagerung von öffentlichen Leistungen auf den privaten Sektor werden solche Aufgaben zunehmend privat finanziert.

Auch in Europa bieten sich momentan attraktive Investitionsmöglichkeiten. Restrukturierungen und Konsolidierungen öffentlich regulierter Versorgungsbetriebe, Verkäufe von Eisenbahnnetzen sowie die Ausgliederung von Kommunikations-Infrastruktureinrichtungen eröffnen einen attraktiven Beteiligungsmarkt. Zudem bieten die Zielländer Europas ein stabiles politisches und wirtschaftliches Klima sowie eine weitgehend einheitliche Währung.

#### 4.1 Zur Definition der Infrastruktur

Unter dem Begriff Infrastruktur versteht man alle langlebigen Grundeinrichtungen, die das Funktionieren einer arbeitsteiligen Volkswirtschaft nachhaltig garantieren. Sie bildet das Fundament, auf dem eine moderne Wirtschaft aufbaut. Transportwege, Kommunikationsnetze und Energieverteilungssysteme sind für das Wohlergehen einer Wirtschaft von zentraler Bedeutung. Infrastruktur lässt sich in vier Bereiche gliedern:

- benutzerabhängige Infrastruktur;
- staatlich regulierte Infrastruktur;
- soziale Infrastruktur;
- dem Wettbewerb unterliegende Infrastruktur.

MEIF konzentriert sich bei seinen Investitionen auf die beiden erstgenannten Bereiche, schließt jedoch grundsätzlich Investitionen in soziale Infrastrukturvorhaben nicht aus.

## 4.2 Investitionsmerkmale

Infrastruktur und verwandte Wirtschaftsgüter weisen eines oder mehrere der folgenden besonderen Merkmale auf.

### 4.2.1 Grundversorgung

Infrastrukturanlagen versorgen eine Volkswirtschaft mit Leistungen und Einrichtungen, die im täglichen Leben unverzichtbar sind, so z. B.

- ein Stromverteilungs- und -übertragungsnetz schafft die Voraussetzungen für die Lieferung von Strom vom Erzeuger zum Verbraucher;
- ein Netzwerk von Sendemasten ermöglicht den Empfang von TV- und Radiosendungen;
- Flughäfen, Mautstraßen und Eisenbahnen ermöglichen den Transport von Personen und Gütern.

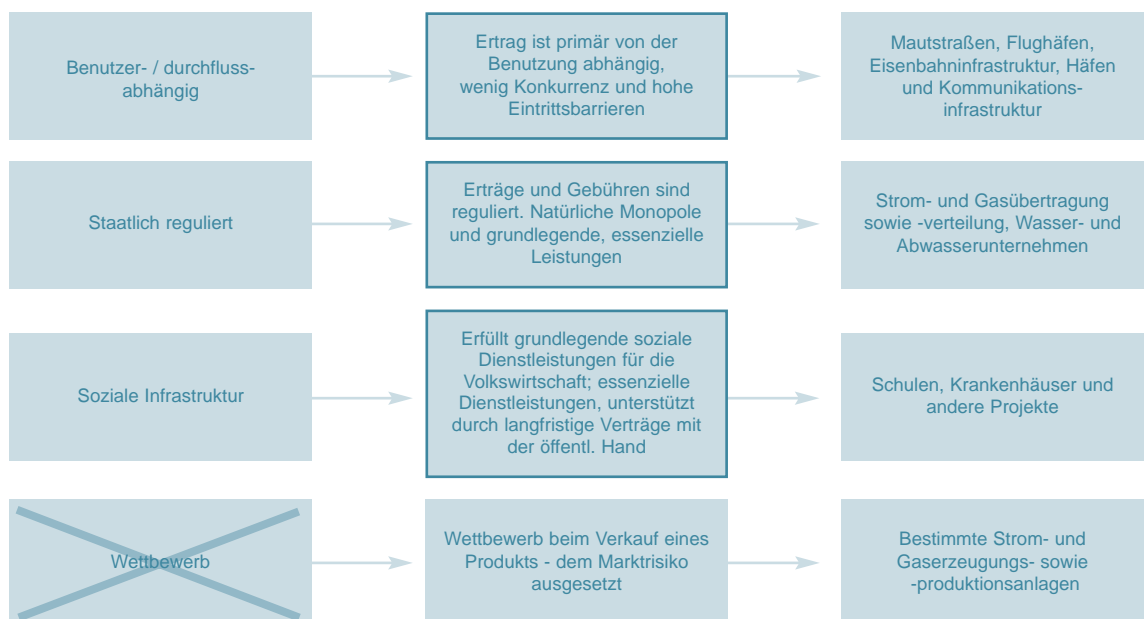
### 4.2.2 Strategischer Wettbewerbsvorteil

Infrastrukturanlagen haben oft monopolartigen Charakter. Dies beruht unter anderem auf folgenden Gründen:

- eingeschränkte Verfügbarkeit von Grund und Boden;
- lange Planfeststellungsverfahren;
- umweltrechtliche Barrieren;
- hoher Kapitalaufwand bei der Entwicklung neuer Projekte;
- lange Konzessionslaufzeiten.

Diese Faktoren erschweren den Markteintritt für potenzielle Wettbewerber und verschaffen den bestehenden Infrastrukturanlagen eine strategisch wertvolle Position.

### DER ZIELFONDS WIRD SICH AUF DREI INFRASTRUKTURGRUPPEN KONZENTRIEREN



#### **4.2.3 Nachhaltige und langfristig prognostizierbare Cash-Flows bei niedriger Volatilität**

Der Monopolcharakter solcher Anlagen führt zu einer beständigen und vorhersehbaren Verbrauchernachfrage, so dass Cash-Flows hieraus über längere Zeiträume prognostiziert werden können und vergleichsweise geringen Schwankungen unterliegen. Dadurch kann die Beimischung dieser Anlageklasse die Volatilität eines Anlageportfolios reduzieren.

#### **4.2.4 Langfristig nachhaltige Rendite - inflationsgekoppelt**

Infrastrukturanlagen werden in der Regel im Rahmen langfristiger Konzessionen oder Vereinbarungen betrieben. So läuft eine Konzession für Mautstraßen meist über einen Zeitraum von mindestens 30, in Ausnahmefällen bis zu 99 Jahren. Die Laufzeit der Konzessionen, die auf die Wirtschaftsgüter im von Macquarie verwalteten Infrastrukturportfolio Anwendung finden, beläuft sich auf durchschnittlich ca. 63 Jahre.

Die Höhe der aus Infrastruktur erwirtschafteten Erträge ist oft an die Inflationsrate gekoppelt. Beispielsweise verfügt ein Flughafenbetreiber in vielen Fällen über einen vertraglichen Anspruch auf eine gelegentliche Anpassung der Landegebühren an die Inflationsrate. Ähnlich sieht auch das für Versorgungsunternehmen geltende Aufsichtsrecht eine inflationsabhängige Anpassung von Tarifen vor.

#### **4.2.5 Wirtschaftsgüter mit niedrigem Risiko**

Investitionen im Bereich der Infrastruktur sind aus den folgenden Gründen grundsätzlich nur mit geringem Risiko behaftet:

- Das Betreiberrisiko ist auf Grund der niedrigen Betriebskosten im Vergleich zu den erzielbaren Umsatzerlösen niedrig. Im Falle einer Mautstraße belaufen sich die Betriebskosten auf nur 15 % der Umsatzerlöse.

- Kostenrisiken werden durch langfristige Verträge, die in der Regel anfängliche Bauphasen sowie Betriebs- und Instandhaltungsleistungen abdecken, eingegrenzt.
- Umsatzerlöse von Infrastruktureinrichtungen unterliegen nur geringen Schwankungen, da die Nutzung weitgehend unabhängig von Produkt- oder Konjunkturzyklen erfolgt.

#### **4.2.6 Geringe Korrelation zu anderen Anlageklassen**

Auf Grund der niedrigen Volatilität der Erträge von Infrastrukturanlagen sowie der dargestellten Unabhängigkeit von zyklischen Einflüssen weisen die Renditen nur eine geringe Korrelation zu anderen Anlageklassen auf. Eine von Macquarie erstellte Analyse belegt, dass Infrastruktur eine sehr geringe und teilweise sogar inverse Korrelation zu anderen Anlageklassen aufweist und damit erhebliche Diversifikationsvorteile für Investoren bietet.

#### **4.3 Sektoren im Investitionsfokus von MEIF**

Der Manager des Zielfonds wird primär in folgende Bereiche investieren:

- Strom- und Gasübertragung und -verteilung;
- Wasserversorgung und Abwasserunternehmen;
- Eisenbahnnetze und verbundene Einrichtungen;
- Flughäfen;
- Kommunikationsanlagen.

Mit geringerer Priorität kommen auch Mautstraßen und so genannte Public-Private-Partnerships (PPP) in Frage.

Ferner ist der Manager des Zielfonds davon überzeugt, dass auch in anderen Sektoren attraktive Investitionsmöglichkeiten für MEIF zu finden sind. Diese Möglichkeiten beinhalten unter anderem

Investitionen in Häfen, Großgaragen, Gas- und Stromzähler, Fernwärmenetze und andere Infrastruktureinrichtungen, die den Anlagekriterien von MEIF (siehe Abschnitt 5.3.) entsprechen.

#### 4.3.1 Staatlich regulierte Versorgungsbetriebe

Öffentlich regulierte Versorgungsbetriebe liefern u. a. den Bedarf an Gas, Wasser und Strom. Eines der wichtigsten Charakteristika von regulierten Versorgungsbetrieben ist die Monopolstellung dieser Unternehmen. Daher wurden diese Unternehmen einer staatlichen Aufsicht unterstellt.

#### Strom- und Gasübertragung sowie -verteilung

Die Strom- und Gaszulieferer profitieren von sehr hohen Einstiegsbarrieren, insbesondere wegen der hohen Kosten bei der Errichtung von Konkurrenznetzen oder mangels Verfügbarkeit von Grundstücksrechten. Demgegenüber steht ein vergleichsweise geringer Aufwand bei der Erweiterung und dem Ausbau bestehender Netze.

Die Geschäftszweige Stromerzeugung und -handel sind jedoch tendenziell wettbewerbsorientiert und unterliegen somit dem Markt- und Preisrisiko.

#### Wasserversorger und Abwasserunternehmen

Wasserversorger und Abwasserunternehmen sind einerseits für die Förderung, die Verteilung und die Versorgung mit Wasser, andererseits für die Beseitigung, Klärung und Entsorgung von Abwasser und Abfallstoffen zuständig. Zusätzlich sind Wasserversorger und Abwasserunternehmen in vielen Fällen auch für die laufende Verwaltung der Wasserwege und -ressourcen ihrer jeweiligen Region verantwortlich. Daher werden diese Unternehmen verpflichtet, zahlreiche umwelt-, gesundheits- und sicherheitsrechtliche Vorschriften zu beachten, die oft laufende Investitionen in die Anlagen erforderlich machen.

#### 4.3.2 Eisenbahnnetze und damit verbundene Infrastruktureinrichtungen

Eisenbahninfrastruktur besteht in Europa aus Nah- und Fernverkehrsverbindungen, Hochgeschwindigkeitsstrecken, Flughafenverbindungen sowie städtischen Verkehrsverbindungen.

Mit Ausnahme Großbritanniens befindet sich die europäische Infrastruktur für den Schienenverkehr weitgehend in öffentlicher Hand, wobei mehrere europäische Regierungen gegenwärtig um eine private Finanzierung zur Entwicklung neuer Infrastruktureinrichtungen bemüht sind.

Da die Eisenbahn-Infrastruktur in der Regel Bestandteil eines nationalen Netzes ist, beschränken sich Investitionsmöglichkeiten meist auf Einzelprojekte, so genannte Punkt-zu-Punkt-Verbindungen, die getrennt in Stand gehalten oder betrieben werden können. Bei Flughafenverbindungen und städtischen Verkehrssystemen handelt es sich meist um getrennte Verkehrsnetze, die in manchen Fällen günstige Möglichkeiten zur Investition in diesen Untersektor bieten.

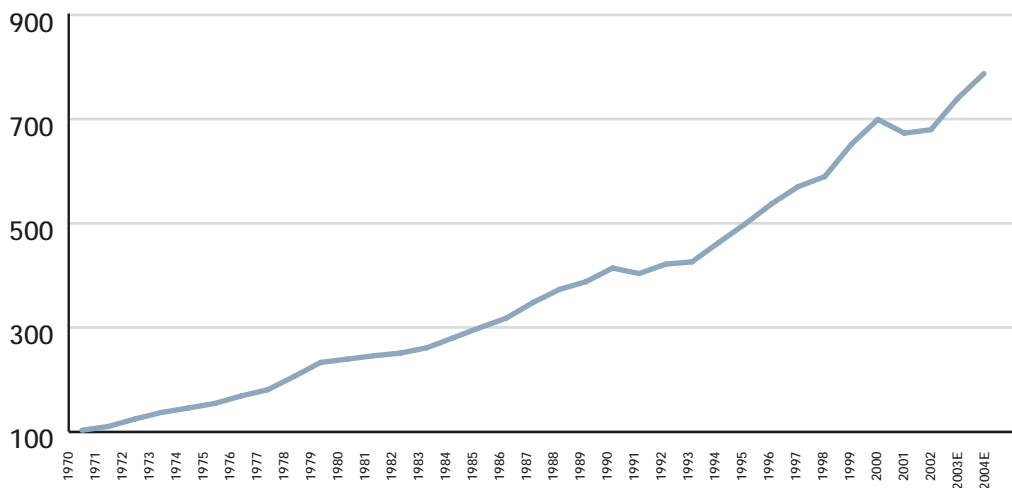
#### 4.3.3 Flughäfen

Flughäfen erzielen Umsatzerlöse aus folgenden Quellen:

- Luftfahrtgebühren zur Nutzung der Flughafeninfrastruktur wie z. B. Startbahnen, Rollfeld- und Vorfeldsysteme sowie Terminals;
- gewerblicher Betrieb, einschließlich Miet- und Pachtverträge mit Einzelhändlern in den Terminals, Parkgaragen und Gebäudevermietung.

Das Aufkommen aus den Luftfahrtgebühren wird von der Entwicklung des Verkehrsaufkommens und den teilweise von staatlichen Stellen vorgegebenen Gebühren bestimmt. Die Entwicklung des Verkehrsaufkommens wird im Wesentlichen beeinflusst

### Globales Flugverkehrsaufkommen - Anstieg der Erlöse pro Passagierkilometer seit 1970



Quelle: International Civil Aviation Organization.

vom Wirtschaftswachstum, der Verringerung der Flugpreise in den vergangenen Jahren sowie der Deregulierung der Luftfahrtindustrie. Der Markteintritt von Billigfluglinien sowie die Umsetzung einer flexiblen Preispolitik führen zu einer erhöhten Auslastung. Trotz vereinzelter Rückschläge wie z. B. durch die Terroranschläge vom 11. September 2001 konnten Flughäfen langfristig ihr stetes Wachstum in Bezug auf Passagierzahlen und Cash-Flows beibehalten.

#### **4.3.4 Kommunikationsanlagen**

Kommunikationsinfrastruktur liefert die Voraussetzung für die Übertragung elektronischer Kommunikationssignale und lässt sich in fünf Bereiche unterteilen: Übertragungsinfrastruktur, Signaltürme für Mobilfunk, Satellitensysteme, Landleitungen und drahtlose Netzwerke sowie Unterwasserkabelnetze. Der Manager des Zielfonds sieht die Übertragungsinfrastruktur als interessanteste Kategorie.

Die Übertragungsinfrastruktur setzt sich aus Sendemasten, Antennen und Satellitenschüsseln zusammen, die zur Übertragung von TV- und Radiosignalen eingesetzt werden. Zu den Kunden zählen TV- und Radiosender, die in der Regel langfristige Verträge (bis zu 15 Jahre Laufzeit) mit dem Ergebnis beständiger und langfristiger Cash-Flows abschließen.

#### **4.3.5 Mautstraßen**

Dieser Bereich beinhaltet neben Straßen auch Brücken und Tunnel. Das Recht eines privaten Betreibers zur Erhebung von Gebühren wird ihm im Allgemeinen von staatlicher Seite in Form einer Konzession mit fester Laufzeit verliehen. Eine solche Konzession ist in der Regel langfristig ausgestaltet. Oftmals beträgt die Laufzeit über 50 Jahre. Die Höhe der Mautgebühren ist zumeist an die Inflationsrate gekoppelt; vereinzelt liegt die Festsetzung auch im Ermessen des Betreibers.

Die Umsatzerlöse einer Mautstraße sind in erster Linie abhängig vom Verkehrsaufkommen. Die langfristige Verkehrsdichte ist vom Bevölkerungswachstum, regionalem Wirtschaftswachstum sowie alternativen Routen und Transportsystemen abhängig. Die Planbarkeit der Gebühreneinnahmen und der geringe Anteil der Kosten für Betrieb und Wartung an den Umsatzerlösen führt dazu, dass Mautstraßen im Vergleich zu anderen Industriezweigen mit einem höheren Fremdkapitalanteil finanziert werden können. Dies kann sich positiv auf den Rückfluss des investierten Eigenkapitals auswirken.

#### **4.3.6 Public Private Partnerships**

Der Manager des Zielfonds zieht auch Investitionen in öffentlich-private Gemeinschaftsunternehmen und Projekte unter der UK Private Finance Initiative (gemeinsam "PPP") in Betracht. Macquarie beschäftigt ein führendes PPP-Beratungsteam, das attraktive Investitionsmöglichkeiten für den Zielfonds identifizieren kann.

In Großbritannien kommen PPPs seit 1992 zur Förderung privater Investitionen in zahlreichen Sektoren zum Einsatz, so z. B. in den Bereichen Erziehung, Gesundheitswesen, Verteidigung, Transport sowie Bau und Betrieb von Regierungsgebäuden. Ähnliche Modelle werden inzwischen in ganz Europa umgesetzt. Hierbei übernimmt in der Regel ein Privatinvestor die Entwicklung von öffentlichen Einrichtungen, die er gegen laufende Zahlungen staatlicher Körperschaften betreibt. PPPs bieten stabile Cash-Flows mit inflationsgekoppelten, staatlich garantierten Erträgen, die zudem meist nur an die Überlassung der jeweiligen Einrichtung und nicht an die Auslastung geknüpft sind.





## 5. Der Zielfonds

## 5.1 Wesentliche Charakteristika (Kurzbeschreibung)

Der Zielfonds wurde im April 2004 aufgelegt. Beim ersten Closing wurden von institutionellen Anlegern (Banken, Versicherungsgesellschaften und Pensionsfonds) Eigenkapitalzusagen in Höhe von Euro 422 Mio. abgegeben. Seither wurden bis zum 31. März 2005 in sechs weiteren Tranchen zusätzliche Eigenkapitalzusagen in Höhe von Euro 462 Mio. eingeholt. Die Struktur sowie die wesentlichen Eigenschaften des Zielfonds können wie folgt zusammengefasst werden:

Macquarie European Infrastructure Fund ("Zielfonds")	<p>Der Macquarie European Infrastructure Fund ist eine in England eingetragene Limited Partnership ("LP"), die einer deutschen KG vergleichbar ist.</p> <p>Bei einer Limited Partnership wird jeder Investor, mit Ausnahme des persönlich haftenden Gesellschafters ("General Partner") ein beschränkt haftender Gesellschafter ("Limited Partner"), dessen Haftung auf seine Einlage beschränkt ist, sofern er nicht an der Leitung des Zielfonds beteiligt ist. Die Investoren der Fondsgesellschaft werden in MEIF S.à.r.l. investieren. MEIF S.à.r.l. wiederum wird ein Limited Partner des Zielfonds sein.</p>
Währung	<p>Die Basiswährung des Zielfonds ist Euro. Sein Investitionsfokus liegt primär auf Vermögenswerten, die in Euro oder Pfund Sterling ausgewiesen sind, er kann aber auch Investitionen in anderen europäischen Währungen tätigen.</p> <p>Der Zielfonds kann Absicherungen gegen Devisenrisiken im Zusammenhang mit unmittelbar bevorstehenden Anschaffungen oder Veräußerungen vornehmen.</p>
Persönlich haftender Gesellschafter ("General Partner")	MEIF Guernsey GP Limited, eine unabhängig gehaltene und von International Private Equity Services, Guernsey, verwaltete Zweckgesellschaft, die ihre Managementaufgaben an den Manager des Zielfonds übertragen hat.
Gründungsgesellschafter ("Founder Partner")	Macquarie Infrastructure Funds Management Limited, eine 100-%ige Tochter von Macquarie Bank Ltd.
Manager des Zielfonds ("Manager des Zielfonds" oder "MIMUK")	Macquarie Investment Management (UK) Limited, ein Mitglied der Macquarie Gruppe. Der Manager des Zielfonds unterliegt der Aufsicht der Financial Services Authority (britische Finanzaufsicht) nach dem britischen Gesetz über Finanzdienstleistungen und -märkte aus dem Jahre 2000 (UK Financial Services and Markets Act 2000).
Zielgröße von MEIF	Die anfängliche Zielgröße von MEIF von Euro 500 Mio. bis Euro 1 Mrd. kann auf bis zu Euro 1,5 Mrd. erhöht werden. Zum 15. März 2005 betragen die Kapitalzusagen der Limited Partner insgesamt Euro 884 Mio.
Kapitalzusage	Macquarie Infrastructure Funds Management Limited hat eine Eigenkapitalzusage von Euro 56,6 Mio. für den Zielfonds abgegeben.
Ausschüttungen	Der Zielfonds wird alle sechs Monate oder - nach Ermessen des Managers des Zielfonds - auch häufiger Liquiditätsüberschüsse ausschütten.
Datum der ersten Kapitaleinzahlung	7. April 2004
Datum der letzten Kapitaleinzahlung	30. Juni 2005 oder auch früher nach Ermessen des Managers des Zielfonds

<p>Laufzeit</p>	<p>Geschlossener Fonds mit einer Laufzeit von zehn Jahren (vorbehaltlich einer Börsennotierung) ab dem Datum der ersten Kapitaleinzahlung mit der Möglichkeit einer Verlängerung von bis zu zwei Jahren nach Ermessen des Founder Partners sowie einer weiteren Verlängerung von bis zu zwei Jahren nach Ermessen der Limited Partner.</p>
<p>Diversifikation</p>	<p>Der Manager des Zielfonds plant ein diversifiziertes Portfolio von Infrastrukturanlagen zusammenzustellen. Der Zielfonds soll zwischen 8 und 15 Investitionen tätigen, wobei keine Einzelinvestition größer als 20 % der gesamten Kapitalzusagen sein soll. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des sog. Investors' Prudential Review Committee (IPRC). (Siehe unter 5.2.)</p> <p>Die Diversifikationsregeln können für eine spezielle Investitionsmöglichkeit durch das IPRC mittels Mehrheitsbeschluss aufgehoben werden. Die spezifischen Diversifikationsparameter sind im Folgenden dargestellt.</p> <p>Währungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Max. ein Drittel der gesamten Kapitalzusagen dürfen in anderen Währungen als Euro und Pfund Sterling investiert werden;</li> <li>- Max. 50 % der gesamten Kapitalzusagen dürfen in Pfund Sterling investiert werden.</li> </ul> <p>Sektoren</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Max. 10 % der gesamten Kapitalzusagen dürfen kumulativ in Projekte investiert werden, die mit materiellen Entwicklungs- oder Baurisiken verbunden sind;</li> <li>- Max. 20 % der gesamten Kapitalzusagen dürfen kumulativ in Flughäfen investiert werden;</li> <li>- Max. 20 % der gesamten Kapitalzusagen dürfen kumulativ in Sendeübertragungsanlagen investiert werden. Der Zielfonds darf keine Investitionen in Kommunikationsinfrastruktur, außer in Sendeübertragungsanlagen, tätigen;</li> <li>- Max. 30 % der gesamten Kapitalzusagen dürfen kumulativ kombiniert in Flughäfen und Sendeübertragungsanlagen investiert werden.</li> </ul>

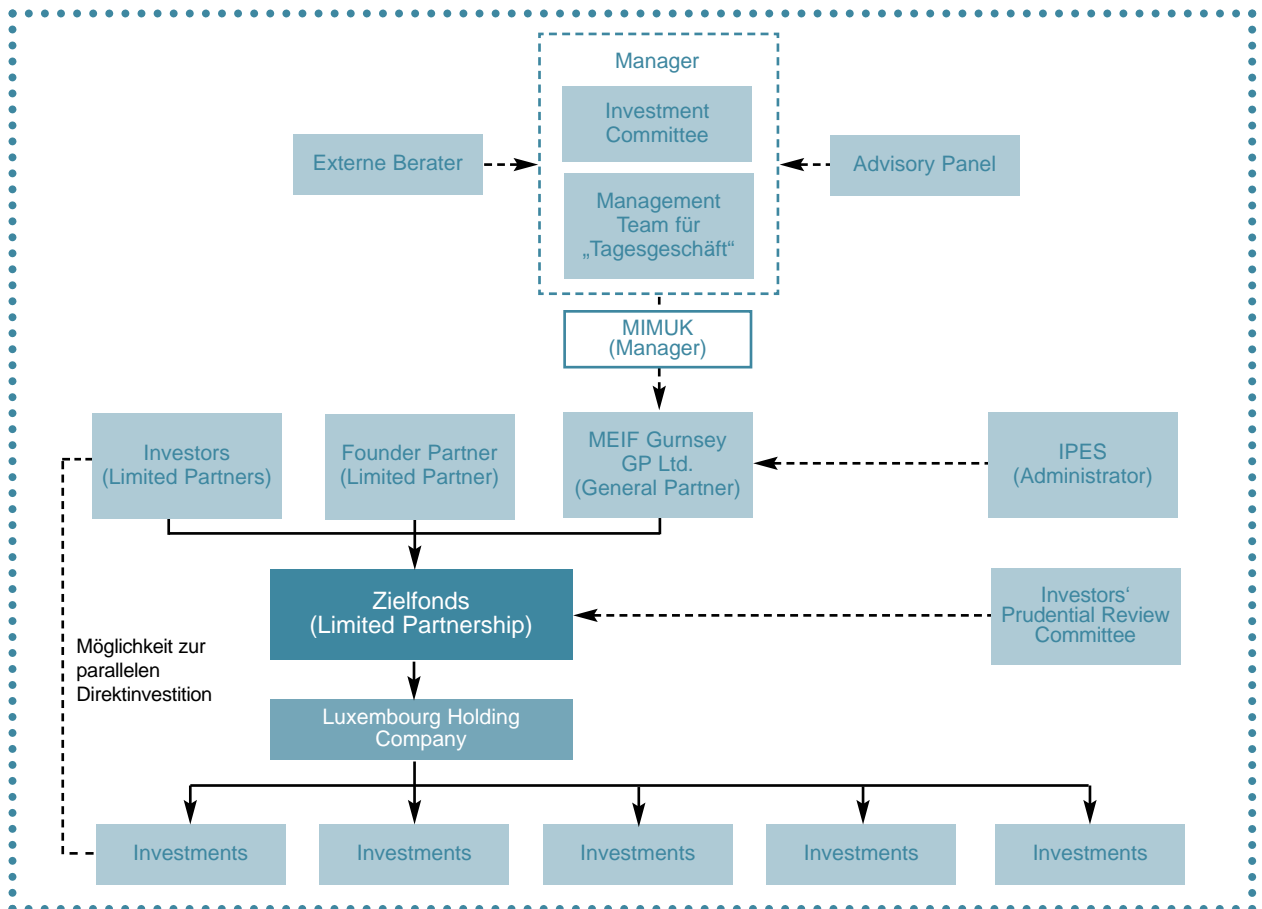
Liquidität, Vorschlag für Börsennotierung	<p>Der auf Ratschlag des Managers des Zielfonds handelnde General Partner beabsichtigt innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf der Zusagefrist ("Commitment Period"), spätestens am 6. April 2009, den Limited Partnern ein Angebot zur Börsennotierung vorzulegen. Das Notierungsangebot gilt als angenommen, wenn die Mehrheit der Limited Partner diesem zustimmt. Falls das ursprüngliche Notierungsangebot abgelehnt wird, werden weitere Notierungsangebote durch den Manager des Zielfonds erstellt und den Limited Partnern jährlich unterbreitet.</p> <p>Wenn der Zielfonds an einer Börse notiert, können die Beteiligungen der Limited Partner am Zielfonds gegen durch die notierte Gesellschaft emittierte Wertpapiere eingetauscht und der Zielfonds aufgelöst werden.</p> <p>Wenn sich vor der planmäßigen Abwicklung des Zielfonds eine Notierung als nicht praktikabel oder als unpassend herausstellen sollte, wird der Manager des Zielfonds sich darum bemühen, eine Wertoptimierung für die Limited Partner zu erreichen. Dies erfolgt, indem er das Portfolio durch eine Kombination aus Börsennotierung und Veräußerung einzelner Vermögenswerte abwickelt, das gesamte Portfolio verkauft, das Portfolio als Ganzes oder teilweise verbrieft oder sich um einen Zusammenschluss mit einer anderen börsennotierten Gesellschaft bemüht.</p> <p>Des Weiteren kann sich eine Möglichkeit zum Verkauf, zu einem Zusammenschluss, zu einer Verbriefung oder zur Börsennotierung einzelner Vermögenswerte auch schon vor dem Ende der Laufzeit im Interesse des Zielfonds ergeben. Alle durch eine solche Abwicklung nach dem Ende der Zusagefrist realisierten Mittel werden an die Limited Partner ausgezahlt.</p>
Übertragung von Beteiligungen	<p>Nach dem Gesellschaftsvertrag des Zielfonds können die Limited Partner ihre Beteiligungen mit Zustimmung des General Partner übertragen, abtreten, verkaufen oder verpfänden.</p>
Keine Ablösung von Beteiligungen	<p>Weder der Zielfonds noch der General Partner oder der Manager des Zielfonds oder ein Mitglied von Macquarie wird dazu verpflichtet sein oder beabsichtigt gegenwärtig, den Limited Partnern Ablösungs- oder Rückkaufrechte zu gewähren.</p>
Anteil des General Partners	<p>Der General Partner des Zielfonds hat einen Anspruch auf einen vorrangigen Gewinnanteil in Höhe von 1,5 % p. a. der gesamten Kapitalzusagen bis zum Ablauf der Zusagefrist und danach bis zu einer Börseneinführung von 1,5 % p. a. der gesamten investierten Zusagen (exklusive der Beträge, die für die betrieblichen Aufwendungen des Zielfonds benötigt wurden).</p> <p>Der Manager des Zielfonds hat einen Anspruch auf eine Vergütung durch den General Partner, die dem Gewinnanteil des General Partners entspricht.</p> <p>Es kann sein, dass der Manager des Zielfonds oder andere Mitglieder der Macquarie Gruppe die folgenden Beträge erhalten: Honorare im Zusammenhang mit Akquisitionen oder Vergütungen im Zusammenhang mit fehlgeschlagenen Akquisitionen des Zielfonds. Der Anteil des General Partners wird um den Betrag solcher im Zusammenhang mit Akquisitionen stehenden Vergütungen und Honorare reduziert. Etwaige erhaltene Gebühren für Investitionszusagen, die der Manager des Zielfonds abgegeben hat, ergehen zu Gunsten des Zielfonds.</p>

<p>Vergütung für den Gründungsgesellschafter</p>	<p>Die "Vereinbarung zur Gewinnverteilung" des Zielfonds sieht eine Zuteilung von bis zu 20 % der Gewinne des Zielfonds an den Gründungsgesellschafter (Founder Partner) vor. Der Erlös wird folgendermaßen aufgeteilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Limited Partner erhalten 100 % des gesamten Liquiditätsüberschusses nach Abzug von Basishonoraren, bis deren eingezahltes Kapital (auf Basis einer Gesamtfondsbetrachtung) mit einer 8-%igen Rendite p. a. (IRR) zurückgeführt wurde.</li> <li>2. Danach teilt der Founder Partner die überschüssige Liquidität mit den Limited Partnern in Abhängigkeit von der Höhe der erzielten Rendite, bis eine 20-%ige Beteiligung des Founder Partners am Gewinn erreicht ist.</li> <li>3. Anschließend kommt es zu einer Aufteilung sämtlicher weiterer Ausschüttungen zwischen den Limited Partnern und dem Founder Partner im Verhältnis 80 % : 20 %.</li> </ol>
<p>Marktkonforme Vergütungen zahlbar an Macquarie</p>	<p>Der Manager wird von Zeit zu Zeit die Leistungen einer Investmentbank benötigen. Mitglieder der Macquarie Gruppe können aufgefordert werden, diese Leistungen zu erbringen, doch wird deren Engagement zu marktkonformen Konditionen und vorbehaltlich einer Prüfung durch das Investors' Prudential Review Committee erfolgen. Die für solche Leistungen zu zahlenden Vergütungen werden zu Marktpreisen und auf Kosten des Zielfonds erfolgen.</p> <p>In Bezug auf Finanzberatungsleistungen wird die Infrastrukturabteilung von Macquarie der bevorzugte Finanzberater sein.</p>
<p>Vertraulichkeit</p>	<p>Die Limited Partner sind an Vertraulichkeitsvereinbarungen in Bezug auf die Informationen gebunden, die ihnen auf Grund ihrer Beteiligungen zur Verfügung gestellt werden.</p>
<p>Entschädigung</p>	<p>Dem Manager des Zielfonds und dem General Partner sowie deren Führungskräften, Direktoren, Anteilseignern, Gesellschaftern, Bevollmächtigten und Mitarbeitern sowie jeder Person, die von dem Manager des Zielfonds zum Direktor eines Unternehmens ernannt wurde, an dem der Zielfonds Anteile hält oder gehalten hat, sowie den Mitgliedern des IPRC und des Advisory Panel (siehe dazu unter Abschnitt 5.2) steht ein Anspruch auf Entschädigung zu Lasten des Vermögens des Zielfonds zu. Dies gilt im Falle jedweder Inanspruchnahme bei Haftungsansprüchen, Klagen, Gerichtsverfahren (einschließlich von Gerichtskosten), die ihnen auf Grund ihrer Funktion oder im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Zielfonds entstanden sind oder drohen. Dieser Entschädigungs- und Haftungsfreistellungsanspruch besteht jedoch nicht bei Absicht, vorsätzlichem Fehlverhalten oder grob fahrlässiger Missachtung der Verpflichtungen oder Aufgaben in Bezug auf den Zielfonds und im Falle des Managers des Zielfonds und des General Partners bei fahrlässigem Verhalten.</p> <p>Der Manager des Zielfonds und der General Partner haften gegenüber den Limited Partnern, dem Zielfonds und der Fondsgesellschaft nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bzw. Bösgläubigkeit eines für den Manager des Zielfonds, den General Partner oder den Zielfonds handelnden Bevollmächtigten und nur dann, wenn der Bevollmächtigte durch den Manager des Zielfonds oder den General Partner nicht mit angemessener Sorgfalt ausgewählt, eingestellt und beauftragt wurde.</p> <p>Diese Entschädigungs- und Haftungsfreistellung gilt auch für jeden Rechtsnachfolger des General Partners oder des Managers des Zielfonds.</p>

## 5.2 Der Manager und die Gremien des Zielfonds

Manager des Zielfonds ist Macquarie Investment Management (UK) Limited ("MIMUK" oder der "Manager des Zielfonds"), eine 100-%ige Tochtergesellschaft von Macquarie Bank Ltd. Führungskräfte der Abteilung Infrastruktur und Spezialfonds (ISF) von Macquarie üben die Tätigkeiten von MIMUK für den Zielfonds aus. Vereinfacht lässt sich die Struktur des Zielfonds wie folgt darstellen:

Das Investment Committee ist zuständig für die Investitionsentscheidungen sowie die Einhaltung der Investitionsrichtlinien. Es besteht aus zwei leitenden Angestellten der Abteilung Infrastruktur- und Spezialfonds von Macquarie (einschließlich des Managing Directors von MEIF) und einem externen Experten.



Die Rolle des Investors' Prudential Review Committee (IPRC) beinhaltet die Genehmigung der vom Manager des Zielfonds vorgeschlagenen Transaktionen. Es bestätigt, dass diese Transaktionen zu Marktbedingungen abgewickelt werden und ist für die jährliche Berufung der unabhängigen Wirtschaftsprüfer des Zielfonds verantwortlich. Weiterhin ist es für die Genehmigung eventueller Abweichungen von den Investitionsrichtlinien des Zielfonds zuständig. Das IPRC besteht aus mindestens einem, durch den Manager des Zielfonds benannten und anderen, durch die Limited Partner des Zielfonds ernannten Mitgliedern.

Das Advisory Panel ist ein beratendes Gremium, das aus einer begrenzten Anzahl von Spezialisten besteht, die über große Erfahrung im Bereich Infrastruktur verfügen. Die Rolle des Advisory Panel ist es, das Erreichen der Investitionsziele des Zielfonds zu unterstützen, indem es

- externe Expertise zu strategischen und anderen wirtschaftlichen Fragen einbringt;
- wertvolle länderspezifische Informationen zur Verfügung stellt;
- Investitionsmöglichkeiten identifiziert und den Investitionsprozess unterstützt.

### Das Management des Zielfonds

Das Management-Team verwaltet aktiv die Beteiligungen des Zielfonds, wobei es folgende Maßnahmen zur Einflussnahme verfolgt:

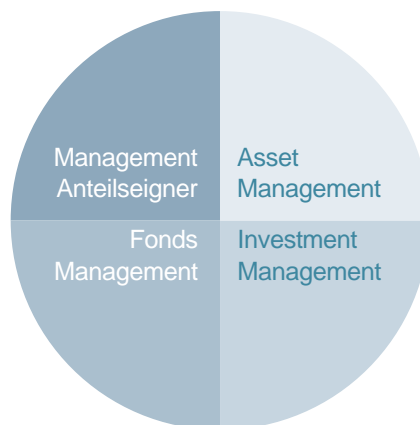
- Vertretung in Vorständen und Führungsgremien der beteiligten Unternehmen;
- Leitung bei der Erstellung von Geschäfts- und Finanzplänen sowie Überprüfung der bestehenden Geschäfts- und Finanzpläne des Managements;
- Einführung effizienter Kapitalstrukturen zur Ertragsoptimierung für die Limited Partner des Zielfonds;
- Herstellen von Kontakten zwischen dem Management-Team und anderen Experten der Branche sowie potenziellen strategischen Partnern.

Führungskräfte von Macquarie üben gegenwärtig Vorstandsmandate in regulierten Versorgungsunternehmen, Flughäfen, Kommunikations-Infrastrukturunternehmen, Eisenbahnprojekten, Mautstraßen sowie in anderen im Zusammenhang mit Infrastruktur stehenden Unternehmen aus. Folglich verfügt Macquarie über ein breites Spektrum an Erfahrungen im Management und in der Kontrolle von betrieblichen Prozessen in einer Vielzahl von Unternehmen im Infrastrukturbereich. Leitende Führungskräfte von Macquarie werden oftmals für das Management von Beteiligungsunternehmen ausgewählt.

## MACQUARIE BIETET EINE UMFASSENDE PALETTE AN DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH MANAGEMENT VON INFRASTRUKTURBETEILIGUNGEN

- Mitaktionäre
- Sonstige Anteilseigner
- Portfolio-Strategie
  - Finanzierung
  - Akquisition
  - Strukturierung
  - Verkäufe & Börseneinführung
- Medien

- Company Secretariat
- Corporate Governance
- Revision
- Vorstandsvorlagen, -sitzungen, -genehmigungen und -protokolle
- Quartalsberichte
- Investor relations
- Finanzmathematische Modelle und Bewertung
- Rechnungswesen und Steuern



- Anlageerträge
- Betriebliche Aufwendungen
- Anlageinvestitionen

- Kapitalstruktur
- Zinsmanagement
- Ratingagenturen
- Ausschüttungspolitik
- Finanzmathematische Modelle und Analyse

## 5.3 Investitionskriterien

### 5.3.1 Investitionsziele

Der Zielfonds wird Eigenkapital- und eigenkapitalähnliche Investitionen in ein breit gestreutes Portfolio von Infrastrukturanlagen in den folgenden entwickelten europäischen OECD-Ländern tätigen: Österreich, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Island, Irland, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Portugal, Spanien, Schweden, der Schweiz und Großbritannien. Der Fokus von MEIF wird voraussichtlich auf den weiterentwickelten Volkswirtschaften West- und Nordeuropas liegen.

Der Manager des Zielfonds beabsichtigt, den Limited Partnern nach Ende der Zusagefrist hohe einstellige jährliche Ausschüttungen sowie eine zweistellige IRR-Rendite nach Abzug des Anteils des General Partners und der auf Projektebene anfallenden Steuern zu liefern. Innerhalb des Portfolios kann MEIF auch in Projekte investieren, deren "Basisszenario" unterhalb dieses Zielsatzes liegt. Der Zielfonds wird sich auf solche Infrastrukturinvestitionen konzentrieren, bei denen er von der Expertise des Managers des Zielfonds in Fragen der Finanzierungsstruktur sowie dem Beteiligungsmanagement profitieren kann.

### 5.3.2 Investitionskriterien

Die angestrebten Beteiligungen von MEIF sollen typischerweise einige oder alle der nachstehenden Merkmale aufweisen:

- Sicherstellung grundlegender Dienstleistungen für die Gemeinschaft;
- strategischer Wettbewerbsvorteil;
- beständige und langfristige Cash-Flows.

Der Zielfonds wird auf Investitionen mit einem begrenzten Nachfrage- und Preissetzungsrisiko und einer möglichst geringen Abhängigkeit von der allgemeinen konjunkturellen Entwicklung abzielen.

### 5.3.3 Investitionsstrategie

Der Manager des Zielfonds wird Beteiligungen anstreben, die entweder durch direkte oder passive Kontrolle wesentlichen Einfluss auf strategische, wirtschaftliche oder finanzielle Entscheidungen in den jeweiligen Unternehmen haben werden. Die Mindestinvestition wird 25 % der stimmberechtigten Anteile betragen. In Ausnahmefällen (zumeist aus steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Gründen) können Beteiligungen mit weniger als 25 % der stimmberechtigten Anteile getätigt werden. Hierfür ist die Zustimmung des IPRC notwendig.

## GEOGRAFISCHES ZIELGEBIET FÜR BETEILIGUNGEN



## 5.4 Bereits erworbene Beteiligungen

### 5.4.1 South East Water

#### Überblick

Unternehmen	South East Water
Land	England
Zeitpunkt der Investition	30. April 2004
Effektiver Anteil am Unternehmen	50,1 %
Anschaffungskosten <sup>1</sup>	£ 55,8 Mio. (Euro 83,7 Mio.)
Letzte indikative Bewertung <sup>2</sup>	£ 62,3 Mio. (Euro 88,1 Mio.)
Umsatz <sup>3</sup>	£ 97,8 Mio. (Euro 137,7 Mio.)
EBITDA <sup>3</sup>	£ 50,8 Mio. <sup>4</sup> (Euro 71,5 Mio.)
Fremdkapitalanteil <sup>4</sup>	81 %

<sup>1</sup> Zum 30. April 2004, der Wechselkurs wird mit 1 Euro = GBP 0,67 angesetzt

<sup>2</sup> Zum 31. Dezember 2004, der Wechselkurs wird mit 1 Euro = GBP 0,71 angesetzt

<sup>3</sup> Zum 31. März 2005

<sup>4</sup> Schätzung zum 31. März 2005

#### Die Beteiligung

Am 20. April 2004 erwarb der Zielfonds 50,1 % von South East Water, einem staatlich regulierten Wasserversorger im Südosten Englands. South East Water ist das zweitgrößte, ausschließlich in der Wasserversorgung tätige Unternehmen Englands und versorgt ca. 1,5 Mio. Kunden. Wichtige Merkmale von South East Water sind:

- Vertikal integrierte Wasserversorgungsgesellschaft, die ihre Kunden mit zirka 400 Millionen Liter Wasser pro Tag versorgt.
- Das Versorgungsgebiet umfasst ca. 3.600 km in den Grafschaften Kent, Sussex, Surrey, Hampshire und Berkshire.
- Insgesamt beschäftigen South East Water und ihre verbundenen Unternehmen 427 Mitarbeiter.

Der Wassersektor in England und Wales ist seit 1989 privatisiert und ist heute durch ein voll entwickeltes und relativ stabiles Aufsichtssystem gekennzeichnet, welches das Unternehmen regelmäßigen regulatorischen Prüfungen unterwirft. In Großbritannien erfolgt die wirtschaftliche Regulierung anhand eines leistungsorientierten Systems, das dem Unternehmen Anreize für Einsparungen anbietet, die anschließend an die Kunden weitergegeben werden können. Der Wassersektor in Großbritannien wird im Laufe des nächsten Jahrzehnts größere Investitionen benötigen. Die Aufsichtsbehörden sind daher darauf bedacht, weiterhin Investoren für diesen Sektor zu gewinnen.

#### LAGE VON SOUTH EAST WATER



## Zusammenfassung der Gewinn- und Verlustrechnung

Zum 31. Dezember (Beträge in £ Mio.)	2001	2002	2003	2004 <sup>2</sup>
Umsatz	89,4	90,6	92,1	97,8
Betriebsergebnis	37,2	35,6	38,1	35,6
Ergebnis aus ordentlicher Geschäftstätigkeit vor Steuern	29,4	28	30,1 <sup>1</sup>	25,6
Nettogewinn aus ordentlicher Geschäftstätigkeit nach Steuern	24,0	23,5	22,9	13,3

Quelle: Saur Water Services Annual Report 2002 und Abschluss Dezember 2003

<sup>1</sup> Vor Abzug von Sonderausgaben in Höhe von £ 2,0 Mio.

<sup>2</sup> Voraussichtliche Zahlen bis 31. März 2005

## Jüngste Ergebnisse und Ausblick

In der Gesamtleistungsbeurteilung für das Jahr 2003 - 2004 rangierte South East Water an 4. Stelle unter 22 Unternehmen dieser Branche. Seit 1998 - 1999 konnte South East Water seine Leistungen in allen zentralen Bereichen wie Kundendienst, Anlagendichte, Wasserqualität und betriebliche Effizienz kontinuierlich verbessern.

Seit dem Erwerb durch den Zielfonds sind zwei wesentliche Ziele erreicht worden, die die gesunde finanzielle Lage des Unternehmens erhalten und die Erträge der Eigentümer erhöht haben:

- zum einen wurden im Juli 2004 die Darlehensverbindlichkeiten durch die Ausgabe von sog. "Credit Wrapped Bonds" in Höhe von 366 Mio. Pfund refinanziert und dadurch auch zusätzliche Betriebs- und Investitionsmittel bereitgestellt;

- zum anderen gab die regulierende Aufsichtsbehörde im Dezember 2004 ihre Festlegung der Wasserpreise für 2005 - 2010 bekannt. Das Ergebnis lag oberhalb der ursprünglich vom Zielfonds getroffenen Annahmen, auch wenn dadurch anspruchsvolle Effizienzsteigerungsvorgaben gemacht wurden. Der neue Geschäftsplan des Management-Teams geht für die nächsten fünf Jahre von weiteren Ertragssteigerungen aus.

South East Water erwartet einen Ergebnisanstieg von 11,3 % gegenüber dem Vorjahr gemäß EBITDA-Prognose für das am 31. März 2005 beendete Geschäftsjahr.

## 5.4.2 Arlanda Express

### Überblick

Unternehmen	Arlanda Express
Land	Schweden
Zeitpunkt der Investition	30. April 2004
Effektiver Anteil am Unternehmen	100 %
Anschaffungskosten <sup>1</sup>	SEK 450 Mio., (Euro 49,0 Mio.)
Letzte indikative Bewertung <sup>2</sup>	SEK 497 Mio., (Euro 55,2 Mio.)
Umsatz <sup>2</sup>	SEK 401 Mio., (Euro 44,5 Mio.)
EBITDA <sup>2</sup>	SEK 129 Mio., (Euro 14,3 Mio.)
Fremdkapitalanteil <sup>2</sup>	77 %

<sup>1</sup> Zum 30. April 2004; der Wechselkurs wird mit 1 Euro = SEK 9,18 angesetzt

<sup>2</sup> Zum 31. Dezember 2004; der Wechselkurs wird mit 1 Euro = SEK 9,00 angesetzt

### Die Beteiligung

Am 30. April 2004 hat MEIF 100 % der Anteile von A-Train, dem Betreiber von Arlanda Express erworben. Arlanda Express ist eine 42 km lange Hochgeschwindigkeitsbahnverbindung zwischen Stockholms wichtigstem Flughafen Arlanda Airport und dem Stockholmer Zentralbahnhof. Die Beteiligung wurde zu einem attraktiven Investitionszeitpunkt bei steigenden Passagierzahlen und mit einem erheblichen Abschlag auf die Investitionen der ursprünglichen Projektspensoren erworben. Wichtige Merkmale des Unternehmens sind:

- Bau einer 22 km langen Schleife, die von der Uppsala Hauptstrecke abgeht, von drei Stationen am Arlanda-Flughafen, von Wartungs- und Depoteinrichtungen in Flughafennähe und Einrichtungen am Stockholmer Zentralbahnhof;
- Arlanda Express führt bis zu sechs Verbindungen pro Stunde mit einem Fuhrpark von sieben Zügen mit je vier Waggons durch;
- Kosten eines Vollpreistickets derzeit SEK 190,00 (ca. Euro 20,00);
- Planmäßige Fahrtzeit 20 Minuten;
- Arlanda Express beschäftigt 176 Mitarbeiter<sup>3</sup>.

Der Konzessionsvertrag von 1995 mit einer Laufzeit von 45 Jahren gewährt A-Train das Recht zum Bau, zur Wartung und zum Betrieb der Arlanda Express Bahninfrastruktur sowie zum Betrieb der Zugverbindungen. Des Weiteren hat sich die Regierung dazu verpflichtet, keine konkurrierenden Transportmittel zu unterstützen oder zu subventionieren. A-Train muss während der gesamten Laufzeit des Konzessionsvertrages bestimmte Mindesttransportleistungen erbringen. Der Konzessionsvertrag legt keinerlei Restriktionen hinsichtlich der Festsetzung der Fahrpreise fest.

<sup>3</sup> Personalplanung für Dezember 2005

### LAGE DES ARLANDA EXPRESS UND SEINER EINRICHTUNGEN



Stand Dezember 2004



## Jüngste Ergebnisse von Arlanda Express

### Zusammenfassung der Gewinn- und Verlustrechnung

SEK Mio.	31. Dez. 2001	31. Dez. 2002	31. Dez. 2003	31. Dez. 2004
Umsatz	315	341	359	401
Betriebskosten	(280)	(254)	(260)	(272)
EBITDA	35	86	99	129
Abschreibungen	(51)	(51)	(50)	(54)
EBIT	(16)	36	49	75
Nettozinsaufwand	(58)	(86)	(100)	(143) <sup>1</sup>
Nettoergebnis	(74)	(50)	(51)	(68)

Quelle: A-Train Jahresabschluss 2001 - 2003. Zahlen für 2004 aus nicht geprüften Abschlüssen

<sup>1</sup> Nettozinsaufwand beinhaltet im Jahr 2004 auch Zinsen für Gesellschafterdarlehen und Refinanzierungskosten in Höhe von SEK 26 Mio.

Arlanda Express konkurriert mit anderen gängigen Verkehrsmitteln zwischen dem Flughafen Arlanda und seinem Einzugsgebiet. Der Marktanteil für den Arlanda Express stieg zwischen 2000 und 2004 um 35 % und hat inzwischen ein Niveau von 15,1 % erreicht. Der Standard-Fahrpreis wurde während des gleichen Zeitraums um 50 % erhöht. Seit der Akquisition kam es auch bedingt durch eine veränderte Preispolitik zu einem weiteren Anstieg des Marktanteils. Im Jahre 2004 ist der Flugverkehr am Flughafen Arlanda um 7,5 % auf 16,3 Mio. Passagiere im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. Die Passagierzahlen des Arlanda Express legten im gleichen Zeitraum überproportional um 10 % zu.

### Ausblick

Der Flughafen selbst verfügt über noch ungenutzte Kapazitäten und bietet auf Grund erwarteter steigender Passagierzahlen und sich abzeichnender anziehender Konjunktur in Schweden ein nachhaltiges Wachstumspotenzial. Trotz der Fahrpreiserhöhung auf SEK 190 im Januar 2005 liegt der Verkehrs- und Marktanteil in den ersten drei Monate des Jahres deutlich über denen des Vorjahres.

Arlanda Express wird die Fuhrparkwartung ab dem zweiten Quartal 2005 an Euromaint ausgliedern, ein Unternehmen, das auch die Wartung für die Schwedischen Staatsbahnen durchführt. Dieser Vertrag bedeutet für Arlanda Express neben gesteigerter Kosteneffizienz auch mehr Sicherheit auf dem Wartungssektor.

### 5.4.3 Wales & The West Gas Distribution Network

#### Überblick

Unternehmen	Wales & the West Gas Distribution Network
Land	England und Wales
Zeitpunkt der Investition	31. August 2004
Effektiver Anteil am Unternehmen	31,0 %
Anschaffungskosten <sup>1</sup>	£ 6,2 Mio. (Euro 9,2 Mio.) <sup>1</sup>
Letzte indikative Bewertung <sup>2</sup>	£ 6,2 Mio. (Euro 8,8 Mio.) <sup>2</sup>
Umsatz <sup>3</sup>	£ 234 Mio. (Euro 330 Mio.)
EBITDA <sup>3</sup>	£ 96 Mio. (Euro 135,2 Mio.)
Fremdkapitalanteil <sup>4</sup>	78 %

<sup>1</sup> Zum 30. April 2004. Es wird erwartet, dass der Verkauf im zweiten Quartal 2005 abgeschlossen wird. Er beinhaltet £ 120 Millionen an Eigenkapital von MEIF, wovon £ 6,2 Millionen bereits zur Finanzierung der Übergangskosten abgerufen worden sind. Der Wechselkurs wird zum 30. April 2004 mit 1 Euro = £ 0,67 angesetzt

<sup>2</sup> Zum 31. Dezember 2004. Die Investition wird zu den historischen Kosten in der Währung der Investition (£) bewertet. Der Wechselkurs wird zum 31. Dezember 2004 mit 1 Euro = £ 0,71 angesetzt.

<sup>3</sup> 12 Monate bis zum 31. März 2004

<sup>4</sup> Prognose zum 31. März 2004

#### Die Beteiligung

Am 31. August 2004 erwarb der Zielfonds eine 31-%ige Beteiligung an MGN Gas Networks (UK) Limited, welche das Wales & the West Gas Distribution Network (W & W) erwirbt. W & W ist ein staatlich reguliertes Gasversorgungsunternehmen in Wales und im Südwesten Englands. Die volle Integration der Beteiligung in den Zielfonds wird bis zum 2. Halbjahr 2005 erwartet. W & W ist für die Wartung, den Ausbau des Leitungsnetzes sowie der damit zusammenhängenden Infrastruktur im Rahmen der Gasverteilung verantwortlich.

Im Gegensatz zu einer staatlich regulierten Wasserversorgungsgesellschaft stellt W & W nur einen Teil der gesamten Gasversorgungskette dar und verfügt über keine Geschäftsbeziehungen zu Endkunden.

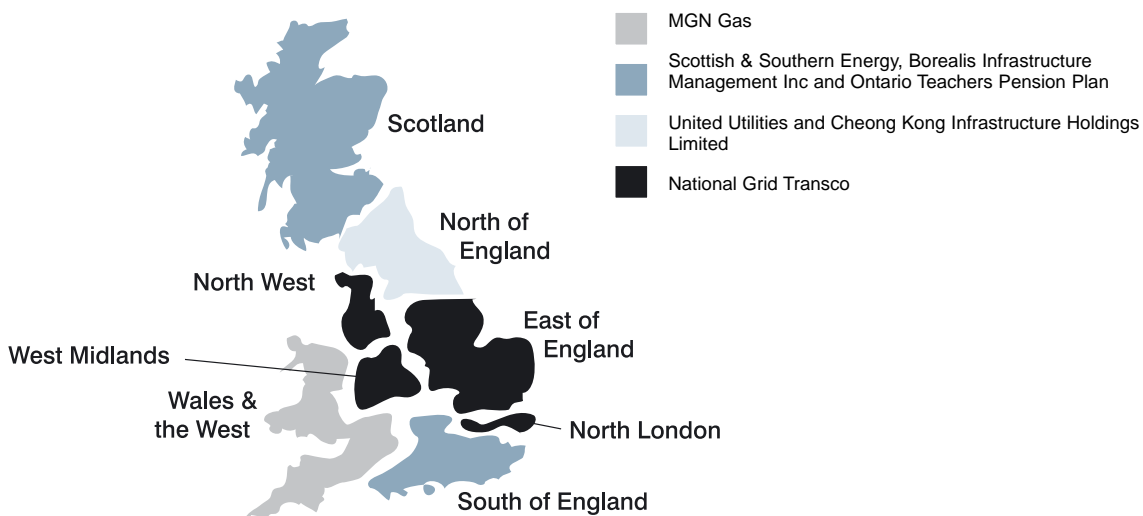
Wichtige Merkmale des Unternehmens sind:

- Etwa 33.000 km Gasleitungen in Wales und weiten Teilen Südwest-Englands;
- Ca. 7,4 Mio. Einwohner im Einzugsgebiet;
- Insgesamt 1.128 Vollzeitbeschäftigte und mehr als 500 Auftragnehmer (Stand März 2005).

#### Gasverteilungsnetze in Großbritannien

Die Gasverteilung in Großbritannien arbeitet im Rahmen staatlicher Aufsichtssysteme und unterliegt der Regulierung nach dem Gasgesetz (Gas Act) von 1986. Der aktuelle Regulierungszeitraum (Preiskontrolle) läuft bis März 2007 und wird bis März 2008 verlängert werden. Dies gewährt mittelfristig Ertragsicherheit und Transparenz.

### GASVERTEILUNGSNETZE IN GROSSBRITANNIEN



## Zusammenfassung der Gewinn- und Verlustrechnung

Am 31. März endendes Jahr (Beträge in £ Mio.)	2002	2003	2004
Erlöse	223	224	234
Kosten	(158)	(156)	(139)
EBITDA	65	68	96
Abschreibungen	(23)	(23)	(26)
Betriebsgewinn	42	45	70

Quelle: National Grid Transco, der Verkäufer von Wales & the West.

### Jüngste Ergebnisse von Wales & the West

Seit Bekanntgabe des Erwerbs von W & W im September 2004 sind die Finanz- und Betriebsergebnisse des Netzes weitestgehend den Prognoserechnungen gefolgt. Im Januar 2005 hat die "Ofgem" als staatliche Regulierungsbehörde die Genehmigung für das Verkaufsverfahren erteilt. Die staatliche Gesundheits- und Sicherheitsbehörde in Großbritannien hat dem Sicherheitskonzept zugestimmt. Beide Genehmigungen sind von zentraler Bedeutung für den Abschluss der Akquisition.

Der Gesamtumsatz von W & W umfasst sowohl regulierte als auch nicht regulierte Erlöse. Regulierte Erlöse werden zu Beginn des Jahres auf Grund festgelegter Tarife erhoben, die auf Verbrauchsprognosen basieren. Im Jahr 2003 machten vier Versorger rund 70 % der Erlöse von W & W aus. Nicht regulierte Erlöse beziehen sich hauptsächlich auf die Erbringung von Messleistungen und umfassen nur einen kleinen Teil der Gesamterlöse von W & W.

### Ausblick

Bei W & W handelt es sich um eine attraktive Investition in ein voll entwickeltes staatlich reguliertes Geschäftsfeld, das beständige und langfristige Cash-Flows generiert.

W & W verfügt über ein erfahrenes Management-Team sowie eine effiziente, sichere und wirtschaftliche Netzbetriebsstruktur. Des Weiteren ist W & W nach ISO 14001 zertifiziert und hat die walisische "Green Dragon" Auszeichnung für ihre hohe Qualität im Umweltmanagement erhalten. Diese Fakten bilden eine gute Ausgangslage für die künftige Entwicklung des Unternehmens.

Die ständige Ausweitung des Netzwerkes verschafft einem zunehmenden Teil der Bevölkerung Zugang zur Gasversorgung und schafft weiteres Wachstumspotenzial. Es wird davon ausgegangen, dass die Errichtung eines großen Flüssiggas-Importterminals in Milford Haven und der Ausbau des nationalen Gasübertragungsnetzes zur Versorgung eines neuen Kraftwerks in Plymouth mittelfristig positive Auswirkungen auf die künftige Gasnachfrage in der Region haben werden.

## 5.4.4 Flughafen Brüssel

### Überblick

Unternehmen	Brussels International Airport Company (BIAC)
Land	Belgien
Zeitpunkt der Investition	29. Dezember 2004
Effektiver Anteil am Unternehmen	14,2-%ige Beteiligung am Konsortium, und 10-%ige Beteiligung an BIAC
Anschaffungskosten <sup>1</sup>	Euro 100,0 Mio.
Letzte indikative Bewertung	Euro 100,0 Mio.
Erträge <sup>2</sup>	Euro 303,8 Mio.
EBITDA <sup>3</sup>	Euro 135,9 Mio.
Fremdkapitalanteil	43 %

<sup>1</sup> Zum 29. Dezember 2004

<sup>2</sup> Zum 31. Dezember 2004; die Investition wird gegenwärtig zum historischen Kaufpreis bewertet

<sup>3</sup> Das am 31. Dezember 2004 endende Geschäftsjahr, basierend auf nicht geprüften, konsolidierten Konzernabschlüssen von BIAC

### Die Beteiligung

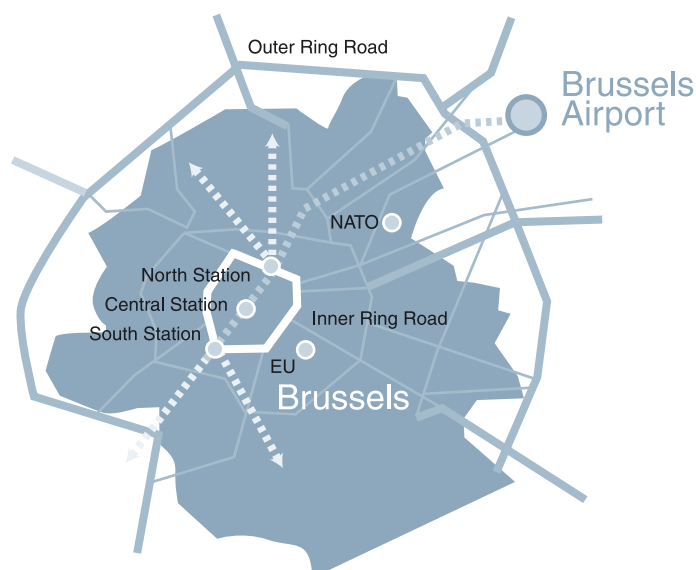
Der Zielfonds ist einem Konsortium beigetreten, das am 29. Dezember 2004 70,0 % der Brussels International Airport Company NV/SA (BIAC) gekauft hat. Die BIAC besitzt eine unbefristete Konzession zum Betrieb des Flughafen Brüssel und verwaltet als Eigentümerin die Grundstücke des Flughafengeländes.

Der Flughafen Brüssel ist bezüglich Passagierzahlen und Geländegröße Belgiens größter Flughafen und befindet sich in der Region Zaventem, ca. 12 km vom Stadtzentrum Brüssels entfernt. Er verfügt über drei Start- und Landebahnen und wird derzeit mit einem Terminal betrieben. Die Fahrtzeit von der Stadtmitte zum Flughafen Brüssel beträgt ca. 30 Minuten mit dem Auto oder weniger als 20 Minuten mit dem Airport City Express.

Brüssel ist eines der führenden politischen Zentren Europas und Sitz der Europäischen Kommission und der NATO. Das primäre Einzugsgebiet des Flughafens Brüssel ist Belgien mit einer Bevölkerung von rund 10,3 Mio. Einwohnern. Ein sekundäres Einzugsgebiet für den Flughafen Brüssel sind Luxemburg mit einer Bevölkerung von 0,5 Mio. sowie der Süden der Niederlande mit einer Bevölkerung von rund 3,5 Mio. Einwohnern. Zahlreiche große europäische Linien- und Chartergesellschaften betreiben Verbindungen vom Flughafen Brüssel, vorwiegend zu innereuropäischen Zielen.

Im Jahr 2004 wurde der Flughafen Brüssel von insgesamt 15,6 Mio. Passagieren genutzt und im Jahr 2003 wurde rund 90 % des gesamten belgischen Luftpassagierverkehrs über ihn abgewickelt. Die Passagierzahlen des Brüsseler Flughafens weisen ein kontinuierliches Wachstum auf. Im Zeitraum 1988 bis 2004 nahm der Verkehr am Flughafen Brüssel pro Jahr um rund 5,1 % zu. Für das im Dezember 2004 endende Geschäftsjahr betrug die Steigerung des Flugverkehrs gegenüber dem Vorjahr 2,9 %. Der Flughafen verfügt zudem über ausreichende Kapazitäten, um den erwarteten Anstieg der Passagierzahlen ohne wesentliche Investitionen bewältigen zu können.

### LAGE DES FLUGHAFENS BRÜSSEL



## Jüngste Ergebnisse des Flughafens Brüssel

Die nachstehende Tabelle zeigt die historischen Erträge von BIAC für 2002 bis 2004.

### Zusammenfassung der wichtigsten Kennzahlen 2002-2004

Am 31. Dezember endendes Geschäftsjahr (Betrag in Euro Mio.)	2002	2003	2004
Erlöse	256,0	273,2	303,8
Kosten	(153,2)	(159,4)	(167,9)
EBITDA	102,8	113,7	135,9
Investitionen	133,2	37,1	32,0

Anmerkungen: Zahlen 2002 stammen aus nicht konsolidierten Abschlüssen von BIAC. Zahlen 2003 und 2004 stammen aus konsolidierten Zahlen von BIAC

Die Erträge des Flughafens Brüssel setzen sich aus zwei Kategorien zusammen: aeronautischen und nicht aeronautischen. Die wesentlichen aeronautischen Erträge sind Passagier-, Transfer-, Sicherheits-, Lande-, Park-, Strom- und Check-in-Gebühren. Nicht aeronautische Erträge setzen sich aus Geschäfts- und Gastronomieerträgen zusammen sowie Parkhausgebühren, Bodenabfertigungs- und Betankungserträgen, Mieteinnahmen für Immobilien und sonstigen gewerblichen Erträgen. Die Gesamterlöse für 2004 betragen Euro 303,8 Mio., hiervon entfielen 63 % auf aeronautische Erträge. BIAC hat seit der Akquisition gute Ergebnisse erzielt. Die Flughafenexperten von Macquarie arbeiten eng mit dem bestehenden Management zusammen. Passagierzahlen, gewerbliche Erträge und Betriebskosten haben sich seit der Übernahme leicht besser entwickelt als ursprünglich prognostiziert, sodass die Entwicklung von EBITDA- und Cash-Flow-Ergebnissen positiv eingeschätzt wird. Die vorrangigen Verbindlichkeiten von BIAC wurden während des ersten Quartals 2005 refinanziert und zentrale organisatorische Verbesserungen erfolgreich umgesetzt.

### Ausblick

Der Manager des Zielfonds ist der Überzeugung, dass BIAC eine attraktive Infrastrukturinvestition darstellt, da es sich um einen bedeutenden Flughafen inmitten Europas handelt, der unter günstigen regulatorischen Rahmenbedingungen betrieben wird und über zusätzliche Wachstumskapazitäten verfügt.

BIAC hat im Jahr 2002 das bestehende Terminal des Flughafens Brüssel wesentlich erweitert, wodurch die Kapazität des Terminals auf rund 28 Millionen Passagiere pro Jahr ausgebaut wurde. Die Start- und Landebahnen ermöglichen 74 Flugbewegungen pro Stunde, die ein Passagieraufkommen von mindestens 60 Millionen Fluggästen jährlich zulassen.

Mit der Erweiterung der Europäischen Union wird erwartet, dass der Verkehr am Flughafen Brüssel durch die zahlreichen staatlichen und europäischen Gremien weiter zunehmen wird. Kurzfristig können die Hochgeschwindigkeits-Bahnverbindungen nach London, Paris und Amsterdam sowie der Flughafen Charleroi, der 61 km südöstlich von Brüssel liegt, nachteilige Auswirkungen auf die Auslastung haben. Dies wurde in den Investitionsprognosen des Zielfonds berücksichtigt.

## 5.4.5 Energy Power Resources Limited

### Überblick

Unternehmen	Energy Power Resources Limited
Land	Großbritannien
Zeitpunkt der Investition	14. März 2005
Effektiver Anteil am Unternehmen	100 %
Anschaffungskosten <sup>1</sup>	£ 87 Mio. (Euro 125 Mio.)
Letzte indikative Bewertung <sup>2</sup>	£ 87 Mio. (Euro 125 Mio.)
Umsatz <sup>3</sup>	£ 52 Mio. (Euro 75 Mio.)
EBITDA	£ 24 Mio. (Euro 35 Mio.) <sup>3</sup>
Fremdkapitalanteil	51 %

<sup>1</sup> Der Wechselkurs zum 14. März 2005 wird mit Euro 1,00 = £ 0,696 angesetzt

<sup>2</sup> Die Bewertung erfolgte zum Zeitpunkt der Investition

<sup>3</sup> Anteilig berechnet anhand der Abschlüsse für neun Monate bis zum 31. Dezember 2004

### Die Beteiligung

Am 14. März 2005 erwarb der Zielfonds eine 100-%ige Beteiligung an Energy Power Resources Limited (EPRL), der Eigentümerin eines Portfolios von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie in Großbritannien. Die Geschäftstätigkeit von EPRL beinhaltet vorwiegend die Verbrennung verschiedener Abfallprodukte zur Stromerzeugung für Versorgungsunternehmen, die den Strom an Endverbraucher weiterverkaufen.

Das Unternehmen verfügt über Anlagen mit 122 MW Erzeugungskapazität. Es umfasst das größte Portfolio von mit Biomasse betriebenen Anlagen in Großbritannien sowie Brennstoffversorgungs- und Aschevertriebsgesellschaften. EPRL beschäftigt zurzeit 151 Mitarbeiter.

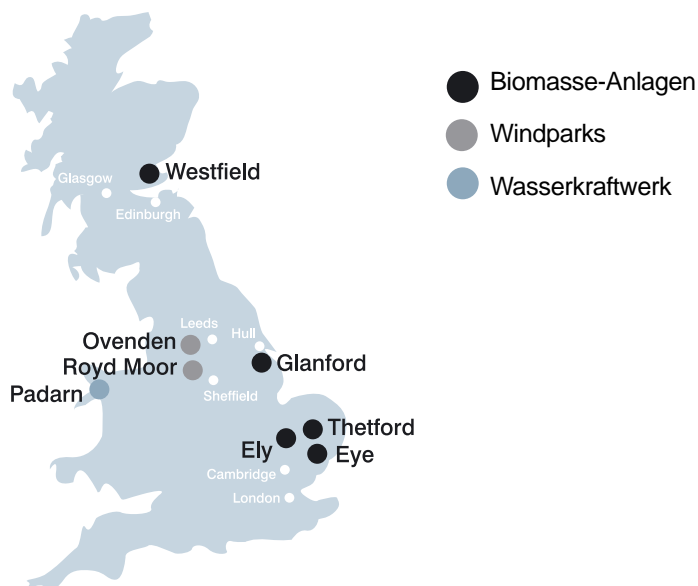
Die wichtigsten Anlagen von EPRL sind:

- Fünf in Betrieb befindliche Biomassekraftwerke mit einer Kapazität von etwa 114 MW;
- Eine 50-%ige Beteiligung an zwei in Betrieb befindlichen Windparks (Yorkshire Windpower) mit einer Kapazität von rund 16 MW;
- Ein Wasserkraftwerk mit einer Kapazität von 0,1 MW, das zur Zeit nicht in Betrieb ist.

Die Lage dieser Anlagen ist auf der nachfolgenden Karte dargestellt.

Großbritannien ist zu einem der weltweit attraktivsten Märkte für Projekte zur Erzeugung von erneuerbaren Energien geworden. Die EU-Richtlinie über erneuerbare Energien verlangt, dass sich EU-Mitglieder zur Einhaltung bestimmter Vorgaben hinsichtlich der Erzeugung von erneuerbarer Energie verpflichten. Großbritannien verwendet als Mittel zu Erfüllung der EU-Richtlinie über erneuerbare Energien die so genannte "Renewables Obligation", nach der spätestens bis zum Jahre 2010 10,4 % des gesamten in Großbritannien gelieferten Stroms aus erneuerbaren Quellen stammen muss. Die "Renewables Obligation" trat im April 2002 in Kraft und soll bis 2027 gelten. Im Dezember 2003 erhöhte die Regierung die Vorgaben auf 15,4 % bis 2015. Bis zum Jahr 2020 wird ein Beitragsziel von 20 % aus erneuerbaren Energiequellen angestrebt.

### LAGE DER ANLAGEN VON EPRL



Auf Grund langfristiger Abnahmevereinbarungen verfügt EPRL über einen sicheren Ertragszufluss und reduziert die Abhängigkeit des Unternehmens von der zukünftigen Strompreisentwicklung.

#### Jüngste Ergebnisse von EPRL

Der wichtigste betriebliche Einflussfaktor auf die Finanzergebnisse ist der ununterbrochene Betrieb der Kraftwerke. Betriebsunterbrechungen können durch entsprechende Investitionen in Anlagenwartung und gute Betriebsführung auf ein Mindestmaß reduziert werden. In den vergangenen drei Jahren hat die Verfügbarkeit des EPRL Portfolios insgesamt eine steigende Tendenz gezeigt. Das Investitionsszenario des Managers des Zielfonds geht von einem Anstieg der Investitionen im ersten Jahr nach Erwerb der Beteiligung zur weiteren Verbesserung der betrieblichen Leistung aus.

Die nachstehende Tabelle fasst die vorläufigen Ergebnisse der erworbenen EPRL Gruppe zusammen.

#### Zusammenfassung der Gewinn- und Verlustrechnung

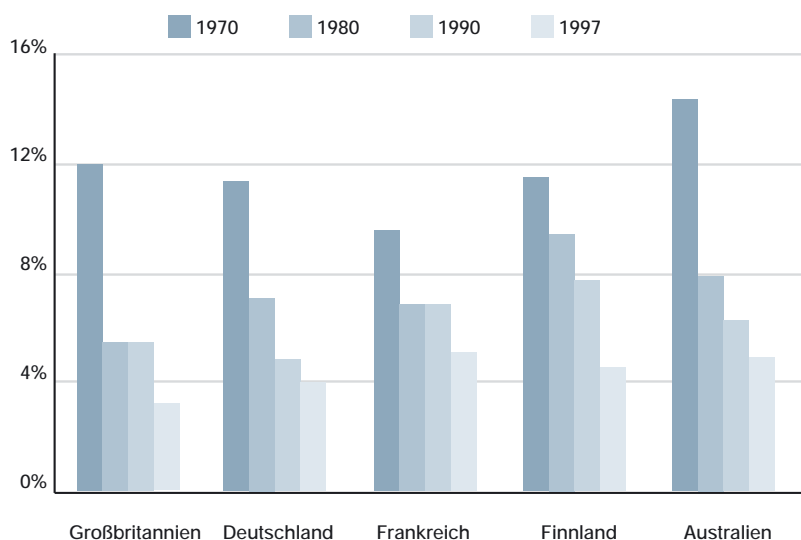
Am 31. März beendetes Geschäftsjahr (£ Millionen)	2003	2004	9 Monate bis Ende Dez. 2004
Erlöse	52,5	55,8	39,1
Kosten	(35,6)	(33,6)	(20,8)
EBITDA	16,7	22,2	18,3
Abschreibungen	(11,8)	(9,5)	(7,1)
Betriebsgewinn	4,9	12,6	11,2

#### Ausblick

EPRL stellt durch langfristige Verträge über Stromabnahme und Brennstofflieferung eine attraktive Infrastrukturinvestition dar. Eine staatlich festgelegte Förderung in einem reguliertem Umfeld sorgt für beständige und langfristige Cash-Flows.

Die britische "Renewables-Obligation"-Gesetzgebung gilt bis 2027 und erfordert zur Erfüllung der staatlichen Vorgaben steigende Investitionen in diesem Sektor. Die Notwendigkeit, in zunehmendem Umfang erneuerbare Energien einzusetzen, ergibt sich auch aus den Vorgaben des Kyoto-Protokolls, das die weltweite Reduzierung von Kohlendioxidemissionen zum Ziel hat, sowie aus einem steigenden Umweltbewußtsein der Bevölkerung, der Anti-Atomkraft-Stimmung und sinkenden Reserven fossiler Brennstoffe.

#### Öffentliche Infrastrukturinvestitionen in % des Gesamthaushaltes



Quelle: National Budgets, OECD

## 5.5 Weitere Investitionen

Der europäische Infrastruktursektor verfügt über eine wachsende Anzahl attraktiver Investitionsmöglichkeiten. Zwischen Januar 2000 und September 2004 wurden in europäischen OECD-Ländern Infrastrukturtransaktionen mit einem Volumen von mindestens Euro 150 Mrd. umgesetzt<sup>1</sup>.

Der Manager des Zielfonds geht davon aus, dass der europäische Infrastruktursektor auch künftig weiterwachsen wird. Investitionsmöglichkeiten können sich aus folgenden Gründen ergeben:

- Restrukturierung und Konsolidierung des Marktes im staatlich regulierten Versorgungsbereich;
- Ausgliederung weiterer Kommunikationsinfrastruktur durch Regierungen, Telekommunikations- und Medienunternehmen;
- Privatisierung von Flughäfen und Versorgungsunternehmen;
- Verkäufe von eigenständigen Eisenbahnnetzen.

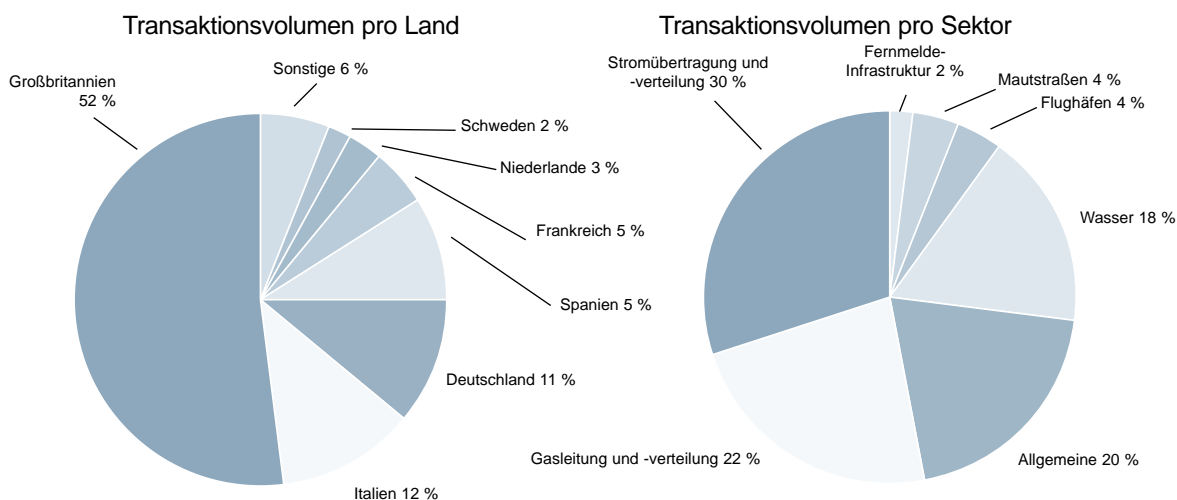
Der globale Trend zur Privatisierung öffentlicher Infrastrukturaufgaben wird sich auf Grund der angespannten Haushaltslage der öffentlichen Hand weiter verstärken. Daher wenden sich Regierungen bei der Entwicklung neuer bzw. der Modernisierung bestehender Infrastrukturanlagen zunehmend an Privatinvestoren. Umfangreiche internationale Erfahrung auf dem Infrastruktursektor ermöglicht es dem Manager des Zielfonds, seine Kompetenz in den europäischen Markt einzubringen.

Dieser globale Trend ist auch in den Zielregionen von MEIF zu erkennen, so unter anderem in Deutschland und Österreich. Beispiele dafür sind das A-Programm für die Erweiterung deutscher Autobahnen auf Basis von öffentlich-privaten Partnerschaften (PPP-Modelle), die Verkäufe von Anteilen an Stadtwerken durch verschiedene deutsche Städte oder die Privatisierungspläne für deutsche Flughäfen und sonstige Infrastrukturanlagen. Nach dem Abschluss des österreichischen TETRA Sicherheitskommunikationsnetzes im Jahr 2004, bei dem es sich um das erste großvolumige PPP-Projekt in Österreich handelte, sucht auch die österreichische Regierung zunehmend nach Finanzierungsmöglichkeiten auf PPP-Basis, und zwar sowohl für Straßen als auch für Eisenbahninfrastrukturprojekte.

Der Manager des Zielfonds geht davon aus, dass sich daraus interessante zukünftige Investitionsmöglichkeiten für den Zielfonds ergeben.

<sup>1</sup> Gesamtes Transaktionsvolumen aller abgeschlossenen Privatisierungen, Unternehmenszusammenschlüsse, -übernahmen und Börsengänge mit einem Wert von mehr als Euro 20 Mio. pro Transaktion. Quelle: Thomson Financial and Macquarie Schätzungen

### Infrastrukturtransaktionen in europäischen OECD-Ländern seit 2000



Gesamtes Transaktionsvolumen aller abgeschlossenen Privatisierungen, Unternehmenszusammenschlüsse, -übernahmen und Börsengänge mit einem Volumen von mindestens Euro 20 Mio. pro Transaktion.

Quelle: Thomson Financial und Macquarie-Schätzungen.





# 6. Investitions- und Wirtschaftlichkeitsrechnung

## 6.1 Mittelverwendung und Mittelherkunft

Der folgende Investitions- und Finanzierungsplan gibt einen Überblick über die Mittelverwendung und -herkunft bei einem angenommenen Fondsvolumen von Euro 50 Mio. Die Angaben des Investitions- und Finanzierungsplans beruhen im Wesentlichen auf abgeschlossenen Verträgen bzw. Vertragsangeboten, die von der Fondsgesellschaft einseitig angenommen werden können.

<b>Mittelverwendung</b>		<b>Euro</b>	<b>%</b>
(1)	Zeichnung des Genussrechts	45.650.000	91,30
	- davon erste Tranche zum 28.06.2005	18.150.000	
	- davon weitere Tranchen nach Kapitalabruf	27.500.000	
(2)	Liquiditätsreserve	100.000	0,20
(3)	Konzeption, Gründungskosten, Rechts- und Steuerberatung, Prospekterstellung	875.000	1,75
(4)	Strukturierung und Einrichtung der Anlegerverwaltung	375.000	0,75
(5)	Andienungsrecht	1.500.000	3,00
(6)	Eigenkapitalbeschaffung*	1.500.000	3,00
<b>Gesamtaufwand</b>		<b>50.000.000</b>	<b>100,00</b>

\* Zzgl. 5 % Agio.

<b>Mittelherkunft</b>		<b>Euro</b>	<b>%</b>
(7)	Eigenkapital	50.000.000	100,00
	- davon erste Tranche zum 28.06.2005	22.500.000	
	- davon weitere Tranchen nach Kapitalabruf	27.500.000	
<b>Finanzierungsmittel gesamt</b>		<b>50.000.000</b>	<b>100,00</b>

### Erläuterungen zur Mittelverwendung und Mittelherkunft

#### (1) Zeichnung des Genussrechts

Der Anleger beteiligt sich als Kommanditist an der Fondsgesellschaft. Nach Abzug der einmaligen Kosten, die im Zuge der Initiierung der Fondsgesellschaft entstehen, zeichnet die Fondsgesellschaft ein von der MEIF S.à.r.l. begebenes Genussrecht zu einem Kurs von voraussichtlich 100,91 %.

Das Aufgeld in Höhe von voraussichtlich 0,91 % wird vom Zielfonds an diejenigen Investoren gezahlt, die schon vor der Beteiligung der MEIF S.à.r.l. in den Zielfonds investiert hatten. Die Zahlung dient dem Ausgleich der durch die Beteiligung der MEIF S.à.r.l. und somit indirekt der Fondsgesellschaft verursachten Verwässerung der Ausschüttungen ab dem 30. Juni 2005. Die Höhe des Aufgeldes beruht auf der Annahme, dass der Zielfonds weitere Mittel akquiriert, wie in Abschnitt 5.1 beschrieben. Sollten dem Zielfonds außer den ihm durch dieses Beteiligungsangebot zufließenden Mitteln keine weiteren Gelder mehr zufließen, so könnte sich das Aufgeld bis auf maximal 1,5 % erhöhen.

Die MEIF S.à.r.l. investiert das ihr von der Fondsgesellschaft zur Verfügung gestellte Genussrechtskapital in den Zielfonds abhängig von dessen Kapitalabrufen. Bei einem angenommenen Aufgeld in Höhe von 0,91 % auf das Genussrecht entspricht die Beteiligung von MEIF S.à.r.l. am Zielfonds 90,5 % des Kommanditkapitals der Fondsgesellschaft. Die erste Teileinzahlung ("erste Tranche") auf das Genussrecht ist von der Fondsgesellschaft bis spätestens zum 28. Juni 2005 zu leisten. Ruft der Zielfonds weitere Teilbeträge bei MEIF S.à.r.l. ab, so verpflichtet sich die Fondsgesellschaft gegenüber MEIF S.à.r.l., entsprechende weitere Einzahlungen auf das Genussrecht vorzunehmen. Auf Grund des nicht genau vorhersehbaren Investitionsverlaufs des Zielfonds ist eine Festlegung konkreter Einzahlungstermine und -beträge nicht möglich. Detailliertere Informationen über die Zeichnung und Ausgestaltung des Genussrechts finden sich in Abschnitt 7.3.

(2) Liquiditätsreserve

Die Fondsgesellschaft beabsichtigt eine Liquiditätsreserve zur Sicherung des Liquiditätsbedarfs der Gesellschaft in der Investitionsphase in Höhe von 0,2 % der Summe der Einlagen zu bilden. Die vorgehaltene Liquiditätsreserve wird zu Festgeldkonditionen verzinslich angelegt.

(3) Konzeption, Gründungskosten, Rechts- und Steuerberatung, Prospekterstellung

Für die rechtliche und steuerliche Konzeption des Beteiligungsangebotes, alle mit der Gründung der Fondsgesellschaft und der MEIF S.à.r.l. verbundenen Kosten sowie für die Prospekterstellung erhält MIF Management S.à.r.l. als geschäftsführende Kommanditistin eine Vergütung in Höhe von 1,75 % der Summe der Einlagen einschließlich gegebenenfalls anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer.

(4) Strukturierung und Einrichtung der Anlegerverwaltung

Für die Strukturierung des Beteiligungsangebotes und die Einrichtung der Anlegerverwaltung erhält die Macquarie Bank Ltd. eine einmalige Vergütung in Höhe von 0,75 % der Summe der Einlagen einschließlich gegebenenfalls anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer.

(5) Andienungsrecht

Für die Gewährung des Andienungsrechts über das Genussrecht der MEIF S.à.r.l. gegenüber der Fondsgesellschaft erhält Macquarie Bank Ltd. eine Vorabvergütung von 3,0 % der Summe der Einlagen. Detailliertere Informationen über das Andienungsrecht finden sich in Abschnitt 7.9.

(6) Eigenkapitalbeschaffung

Für die Vermittlung des Eigenkapitals fällt eine Vergütung von einmalig 3,0 % der Summe der Einlagen zuzüglich eines Agios in Höhe von 5,0 % des Kommanditkapitals an.

(7) Eigenkapital

Die Fondsgesellschaft finanziert sich vollständig durch Eigenkapital. Es entspricht der Summe der Kommanditeinlagen. MIF Management S.à.r.l. als geschäftsführende Kommanditistin hält hiervon einen Anteil in Höhe von Euro 1.000. Die erste Tranche in Höhe von 45,0 % ist im Rahmen des Beitritts zur Fondsgesellschaft bis spätestens zum 28. Juni 2005 von den Anlegern zu leisten. In Abhängigkeit von den weiteren Kapitalabrufen des Zielfonds wird die Fondsgesellschaft von den Anlegern entsprechende weitere Tranchen, maximal bis zur Höhe ihrer jeweiligen Zeichnungssumme, abrufen.

## 6.2 Ertrags- und Liquiditätsprognose

Anleger mit Spitzensteuersatz 42 % + 5,5 % Solidaritätszuschlag	2005		2006		2007		2008	
	30.06.	2. Halbjahr	1. Halbjahr	2. Halbjahr	1. Halbjahr	2. Halbjahr	1. Halbjahr	2. Halbjahr
(1) Einzahlung auf die Kommanditeinlage	22.500.000		12.950.000	8.000.000	6.550.000			
(2) Kommanditeinlage, kumuliert	22.500.000	22.500.000	35.450.000	43.450.000	50.000.000	50.000.000	50.000.000	50.000.000
(3) Einzahlung auf das Genussrecht	18.150.000		12.950.000	8.000.000	6.550.000			
(4) Genussrechtskapital, kumuliert	17.737.000	17.737.000	30.687.000	38.687.000	45.237.000	45.237.000	45.237.000	45.237.000
(5) Liquiditätsreserve	100.000	100.000						
(6) Ausschüttungen auf das Genussrecht			1.279.626	911.571	2.111.507	1.350.000	2.380.000	1.410.000
(7) Zinsertrag aus der Liquiditätsreserve			1.727					
<b>(8) Summe der Einnahmen</b>			<b>1.281.353</b>	<b>911.571</b>	<b>2.111.507</b>	<b>1.350.000</b>	<b>2.380.000</b>	<b>1.410.000</b>
(9) Einmalige Kosten	4.250.000							
(10) Laufende Kosten			33.257	115.076	145.076	169.639	169.639	169.639
(11) Summe der Ausgaben	4.250.000		33.257	115.076	145.076	169.639	169.639	169.639
<b>(12) Ausschüttung vor Steuern</b>			<b>1.348.096</b>	<b>796.494</b>	<b>1.966.431</b>	<b>1.180.361</b>	<b>2.210.361</b>	<b>1.240.361</b>
(13) Halbjährliche Ausschüttung vor Steuern in % der geleisteten Einlage			6,0 %	2,2 %	4,5 %	2,4 %	4,4 %	2,5 %
<b>(14) Ausschüttung vor Steuern in % p.a. der geleisteten Einlage</b>				<b>8,2 %</b>		<b>6,9 %</b>		<b>6,9 %</b>
(15) Einkommensteuer						919.355	279.048	507.244
<b>(16) Ausschüttung nach Steuern</b>			<b>1.348.096</b>	<b>796.494</b>	<b>1.966.431</b>	<b>261.006</b>	<b>1.931.313</b>	<b>733.117</b>
(17) Halbjährliche Ausschüttung nach Steuern in % der geleisteten Einlage			6,0 %	2,2 %	4,5 %	0,5 %	3,9 %	1,5 %
<b>(18) Ausschüttung nach Steuern in % p. a. der geleisteten Einlage</b>				<b>8,2 %</b>		<b>5,0 %</b>		<b>5,3 %</b>
<b>(19) Liquiditätsrechnung Zufluss (+)/Abfluss (-)</b>	<b>-22.500.000</b>		<b>-11.601.904</b>	<b>-7.203.506</b>	<b>-4.583.569</b>	<b>261.006</b>	<b>1.931.313</b>	<b>733.117</b>
<b>(20) Durchschnittliche Ausschüttung in % p.a. vor Steuern</b>				<b>7,4 % p. a.</b>				
(21) Durchschnittliche Ausschüttung in % p.a. nach Steuern				5,8 % p. a.				

Rundungsdifferenzen sind EDV-bedingt möglich.

### Wichtiger Hinweis

Die vorstehende Berechnung und Darstellung ist lediglich indikativer Natur und dient ausschließlich Illustrationszwecken. Die Darstellung stellt keine Garantie, Versicherung, Vorhersage oder feste Aussage über Tatsachen oder Wahrscheinlichkeiten dar. Die Darstellung der Erträge enthält Annahmen über zukünftige Entwicklungen; die tatsächlichen Umstände und Ereignisse sind entweder nur sehr schwierig oder unmöglich vorherzusagen und können von den hier getroffenen Annahmen wesentlich abweichen. Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass viele Umstände und Ereignisse von der Fondsgesellschaft nicht beeinflusst werden können.

2009		2010		2011		2012		2013		2014
1. Halbjahr	2. Halbjahr	1. Halbjahr	2. Halbjahr	1. Halbjahr	2. Halbjahr	1. Halbjahr	2. Halbjahr	1. Halbjahr	2. Halbjahr	1. Halbjahr
50.000.000	50.000.000	50.000.000	50.000.000	50.000.000	50.000.000	50.000.000	50.000.000	50.000.000	50.000.000	50.000.000
45.237.000	45.237.000	45.237.000	45.237.000	45.237.000	45.237.000	45.237.000	45.237.000	45.237.000	45.237.000	45.237.000
2.480.000	1.420.000	2.730.000	1.550.000	2.780.000	1.600.000	2.830.000	1.650.000	2.840.000	1.650.000	2.840.000
<b>2.480.000</b>	<b>1.420.000</b>	<b>2.730.000</b>	<b>1.550.000</b>	<b>2.780.000</b>	<b>1.600.000</b>	<b>2.830.000</b>	<b>1.650.000</b>	<b>2.840.000</b>	<b>1.650.000</b>	<b>2.840.000</b>
169.639	169.639	169.639	169.639	169.639	169.639	169.639	169.639	169.639	169.639	254.458
169.639	169.639	169.639	169.639	169.639	169.639	169.639	169.639	169.639	169.639	254.458
<b>2.310.361</b>	<b>1.250.361</b>	<b>2.560.361</b>	<b>1.380.361</b>	<b>2.610.361</b>	<b>1.430.361</b>	<b>2.660.361</b>	<b>1.480.361</b>	<b>2.670.361</b>	<b>1.480.361</b>	<b>2.585.542</b>
4,6 %	2,5 %	5,1 %	2,8 %	5,2 %	2,9 %	5,3 %	3,0 %	5,3 %	3,0 %	5,2 %
	<b>7,1 %</b>		<b>7,9 %</b>		<b>8,1 %</b>		<b>8,3 %</b>		<b>8,3 %</b>	<b>5,2 %</b>
292.341	529.399	294.556	584.787	323.358	595.864	334.435	606.942	345.513	609.157	944.648
<b>2.018.020</b>	<b>720.962</b>	<b>2.265.805</b>	<b>795.574</b>	<b>2.287.003</b>	<b>834.497</b>	<b>2.325.926</b>	<b>873.419</b>	<b>2.324.848</b>	<b>871.204</b>	<b>1.640.894</b>
4,0 %	1,4 %	4,5 %	1,6 %	4,6 %	1,7 %	4,7 %	1,7 %	4,6 %	1,7 %	3,3 %
	<b>5,5 %</b>		<b>6,1 %</b>		<b>6,2 %</b>		<b>6,4 %</b>		<b>6,4 %</b>	<b>3,3 %</b>
<b>2.018.020</b>	<b>720.962</b>	<b>2.265.805</b>	<b>795.574</b>	<b>2.287.003</b>	<b>834.497</b>	<b>2.325.926</b>	<b>873.419</b>	<b>2.324.848</b>	<b>871.204</b>	<b>1.640.894</b>

Obgleich die Auswahl der Informationen nach bestem Wissen und Gewissen erfolgte, bieten die Annahmen keine Gewähr dafür, dass die tatsächlichen Ergebnisse der vorstehend dargestellten Prognoserechnung entsprechen. Insbesondere können die Ergebnisse für den Anleger höher oder niedriger ausfallen, je nachdem, wie sich die tatsächliche wirtschaftliche Situation in den einzelnen vom Zielfonds gehaltenen Unternehmen entwickeln. Dies gilt insbesondere für die Anfangsphase, in der der Zielfonds noch nicht voll investiert ist und zudem Ausschüttungen durch Akquisitionskosten belastet sein können. Auch die Höhe der prognostizierten halbjährlichen Ausschüttungen beruht auf Erfahrungswerten und kann tatsächlich sowohl hinsichtlich der Höhe als auch hinsichtlich des Auszahlungszeitpunktes von der hier dargestellten Prognoserechnung abweichen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die in der Zukunft akquirierten Investitionen andere als die hier unterstellten Ausschüttungen oder Ausschüttungszeitpunkte vorsehen. Die Prognoserechnung beruht auf der Annahme, dass bis zum Jahr 2014 keine Börsennotierung des Zielfonds erfolgt ist. Sie basiert auf der derzeit geltenden Steuerrechtslage in Deutschland, die in Abschnitt 8 dargestellt ist.

#### **Erläuterungen zur Ertrags- und Liquiditätsprognose**

(1),

- (2) Einzahlung bzw. kumulierte Einzahlungen auf die Kommanditeinlage

Die Einzahlung der ersten Tranche auf das Kommanditkapital muss bis spätestens zum 28. Juni 2005 in Höhe von 45,0 % des Kommanditkapitals zzgl. Agio auf das Konto der Fondsgesellschaft erfolgen. Im Rahmen der Prognoserechnung werden folgende weitere Kapitalabrufe angenommen:

- 26 % des Kommanditkapitals zum 31. März 2006
- 16 % des Kommanditkapitals zum 30. September 2006
- 13 % des Kommanditkapitals zum 31. März 2007

Die tatsächlichen weiteren Kapitalabrufe erfolgen in Abhängigkeit vom Investitionsfortschritt des Zielfonds und sind zum Zeitpunkt der Prospekterstellung nicht genau vorhersehbar. Sie können sowohl höher als auch geringer sein,

sowie auch zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt erfolgen, als in der Prognoserechnung angenommen. Der Abruf der weiteren Tranchen wird den Anlegern von der Fondsgesellschaft spätestens 21 Tage vor deren Fälligkeit angekündigt.

- (3) Einzahlung auf das Genussrecht

Beschreibt die Einzahlungen auf das Genussrecht inklusive des Aufgelds in Höhe von voraussichtlich 0,91 %. Das Aufgeld wird vom Zielfonds an diejenigen Investoren gezahlt, die schon vor der Beteiligung der MEIF S.à.r.l. im Zielfonds investiert waren. Siehe dazu bereits Abschnitt 6.1, Erläuterungen zu (1).

- (4) Genussrechtskapital

Beschreibt die kumulierten Einzahlungen auf das Genussrecht ohne Berücksichtigung des Aufgeldes. Dieser Betrag steht MEIF S.à.r.l. zur Investition in den Zielfonds zur Verfügung.

- (5) Liquiditätsreserve

Die Fondsgesellschaft beabsichtigt, eine Liquiditätsreserve zur Sicherung des Liquiditätsbedarfs der Gesellschaft in der Investitionsphase in Höhe von 0,2 % der Summe der Einlagen zu bilden. Die vorliegende Prognoserechnung geht davon aus, dass die Liquiditätsrücklage zusammen mit der ersten Ausschüttung auf das Genussrecht aufgelöst wird.

- (6) Ausschüttungen auf das Genussrecht

Im Rahmen der vorliegenden Prognoserechnung wird davon ausgegangen, dass die Ausschüttungen auf das Genussrecht halbjährlich zum 31. März und zum 30. September jedes Jahres erfolgen. Die erste Ausschüttung ist für den 31. März 2006 geplant.

Die dargestellten Ausschüttungen auf das Genussrecht sind lediglich indikativer Natur und dienen ausschließlich Illustrationszwecken. Die dargestellten Ausschüttungen beruhen auf Annahmen hinsichtlich der fünf bereits vom Zielfonds getätigten und in Abschnitt 5.4 dargestellten Investitionen. Da die Ausschüttungen von der zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung der Investitionsobjekte abhängig sind und das

Eintreten zukünftiger Umstände oder Ereignisse entweder nur sehr schwer oder überhaupt nicht vorhergesagt werden können, beruht die Prognoserechnung auf einer Reihe von Annahmen. Obwohl sich mit Infrastrukturinvestitionen stabile und verlässliche Cash-Flows erzielen lassen, wird darauf hingewiesen, dass sie von einer Reihe von Faktoren abhängig sind: z. B. behördlichen Preisanpassungen und damit einhergehenden potenziellen Veränderungen im Nachfrageverhalten, der Entwicklung von Inflationsraten, Wechselkursen und Zinssätzen oder den Kosten und der Verfügbarkeit einer Refinanzierung von Verbindlichkeiten. Derartige Faktoren können möglicherweise die wirtschaftliche Entwicklung von Infrastrukturinvestitionen beeinflussen und zu geringeren oder höheren Ausschüttungen als den in der Prognoserechnung genannten führen.

Darüber hinaus wurden weitere Annahmen in Bezug auf zukünftig zu tätige Investitionen des Zielfonds getroffen. Dabei wurde unterstellt, dass weitere Investitionen im Rahmen der Investitionskriterien des Zielfonds zu bestimmten in der Zukunft liegenden Zeitpunkten vorgenommen werden, und dass der Zielfonds die ihm zur Verfügung stehenden Mittel vollständig investiert. Die Annahmen hinsichtlich der künftigen wirtschaftlichen Entwicklung dieser weiteren Investitionsobjekte erfolgt auf der vorstehend beschriebenen Grundlage. Detailliertere Informationen hinsichtlich möglicher Anlegerrisiken finden sich in Abschnitt 9.

(7) Zinsertrag aus der Liquiditätsreserve

Die vorgehaltene Liquiditätsreserve wird zu Festgeldkonditionen verzinslich angelegt. Die Prognoserechnung geht von einem Zinssatz von 2,3 % p. a. aus.

(9) Einmalige Kosten

Der Abfluss der einmaligen Kosten, wie in der Mittelverwendungsrechnung in Abschnitt 6.1 dargestellt, wird zum 30. Juni 2005 angenommen.

(10) Laufende Kosten

Die laufenden Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

- 0,4 % p. a. des Genussrechtskapitals (ohne Aufgeld) für die Verwaltung der Fondsgesellschaft (einschließlich Euro 5.000 p. a. Haftungsvergütung), für die Anlegerverwaltung und -betreuung sowie für die Geschäftsführung der Macquarie S.à.r.l. in Luxemburg, einschließlich eventuell anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer
- 0,35 % p. a. des Genussrechtskapitals (ohne Aufgeld) für die Gewährung des Andienungsrechts durch die Macquarie Bank Ltd.

Die Prognoserechnung geht den vertraglichen Vereinbarungen entsprechend von einer halbjährlichen Zahlung der laufenden Kosten zum 31. März und 30. September jeden Jahres aus, erstmalig zum 31. März 2006 für den Zeitraum ab 1. Januar 2006.

(12) Ausschüttung vor Steuern

Die Ausschüttung vor Steuern ergibt sich aus dem Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben und erhöht oder vermindert sich um Rückflüsse aus der oder Einstellungen in die Liquiditätsreserve.

(13),

(14) Halbjährliche bzw. jährliche Ausschüttung vor Steuern in % der geleisteten Einlage.

Prozentuale Höhe der jeweiligen halbjährlichen Ausschüttung (13) bzw. aller Ausschüttungen eines Jahres (14) im Verhältnis zur jeweils geleisteten Kommanditeinlage (ohne Agio).

(15) Einkommensteuer

In der Prognoserechnung wird hinsichtlich der Einkommensteuer durchgehend ein Steuersatz von 42 % zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag angenommen; die Kirchensteuer bleibt unberücksichtigt. Die Einkünfte unterliegen dem sog. Halbeinkünfteverfahren. Für die erste, das Jahr 2006 betreffende Steuerzahlung wird der Abfluss im zweiten Halbjahr 2007 angenommen. Ab dem Jahr 2007 werden die Steuerabflüsse regelmäßig ein halbes Jahr nach der jeweiligen steuerpflichtigen Ausschüttung unterstellt. Für die steuerpflichtige Ausschüttung im Jahr 2014 sowie hinsichtlich der Steuerzahlung in Bezug auf die Ausübung des Andienungsrechts im Jahr 2014 wird ein Abfluss zum 30. Juni 2014 angenommen.

(16) Ausschüttung nach Steuern

Die Ausschüttung nach Steuern ergibt sich aus der Ausschüttung vor Steuern abzüglich Einkommensteuer.

(17),

(18) Halbjährliche bzw. jährliche Ausschüttung nach Steuern in % der geleisteten Einlage

Prozentuale Höhe der jeweiligen halbjährlichen Ausschüttung (17) bzw. aller Ausschüttungen eines Jahres (18) im Verhältnis zur jeweils geleisteten Kommanditeinlage (ohne Agio).

(19) Liquiditätsrechnung (+) Zufluss/(-) Abfluss

Die Liquiditätsrechnung zeigt auf, welche Zu- und Abflüsse im jeweiligen Zeitraum gemäß den getroffenen Annahmen stattfinden.

(20),

(21) Durchschnittliche Ausschüttung in % p. a. vor Steuern bzw. nach Steuern

Durchschnittliche Höhe der jährlichen Ausschüttungen vor (20) bzw. nach Steuern (21) im Verhältnis zur jeweils geleisteten Kommanditeinlage (ohne Agio).

### 6.3 Renditeszenarien bei Ausübung des Andienungsrechts im Jahr 2014

Die Ergebnisse beruhen auf der Annahme, dass der Zielfonds bis zur Ausübung des Andienungsrechts im Jahr 2014 nicht an einer Börse notiert wurde. Zudem unterstellen diese Ergebnisse, dass der Marktwert des Genusrechts im Jahr 2014 bei Ausübung des Andienungsrechts nicht geringer als der Barwert der prognostizierten künftigen Cash-Flows der Investitionen des Zielfonds sein wird. In Abhängigkeit von der dann zur Anwendung kommenden Bewertungsmethode kann der tatsächliche Marktwert geringer sein als der prognostizierte Barwert der künftigen Cash-Flows der Investitionen des Zielfonds (siehe auch Abschnitt 7.9).

Die Prognoserendite nach der Methode des internen Zinsfußes (IRR-Methode) drückt die Verzinsung des rechnerisch gebundenen Kapitals aus. Die Höhe der Zu- und Abflüsse wird nach deren zeitlichem Bezug berücksichtigt. Der so ermittelte "interne Zinsfuß" drückt die Verzinsung des zum jeweiligen Zeitpunkt rechnerisch gebundenen Kapitals aus und ist mit den Renditen anderer Kapitalanlagen nicht vergleichbar.

Bei einer Beteiligung an der Fondsgesellschaft mit weniger als 1 %	Szenario 1	Szenario 2	Szenario 3
(1) Erlös aus der Ausübung des Andienungsrechts	71.650.000	78.815.000	64.485.000
(2) Abweichung gegenüber Szenario 1		+10 %	-10 %
(3) Mehrerlösbeteiligung der Macquarie Bank Limited		1.433.000	
(4) Einkommensteuer			
<b>(5) Erlös Andienungsrecht nach Mehrerlösbeteiligung (nach Steuern)</b>	<b>71.650.00</b>	<b>77.382.000</b>	<b>64.485.000</b>
(6) Laufende Ausschüttungen 2006 - 2014 (nach Steuern)	23.994.610	23.994.610	23.994.610
(7) Mittelrückfluss (nach Steuern)	95.644.610	101.376.610	88.479.610
<b>(8) in % der geleisteten Kommanditeinlagen</b>	<b>191 %</b>	<b>203 %</b>	<b>177 %</b>
<b>(9) Rendite p. a. vor Steuern (IRR-Methode)</b>	<b>11,0 %</b>	<b>11,7 %</b>	<b>9,9 %</b>
<b>(10) Rendite p. a. nach Steuern (IRR-Methode)</b>	<b>9,5 %</b>	<b>10,3 %</b>	<b>8,4 %</b>

Rundungsdifferenzen sind EDV-bedingt möglich

Bei einer Beteiligung an der Fondsgesellschaft mit 1 % oder mehr	Szenario 1	Szenario 2	Szenario 3
(1) Erlös aus der Ausübung des Andienungsrechts	71.650.000	78.815.000	64.485.000
(2) Abweichung gegenüber Szenario 1		+10 %	-10 %
(3) Mehrerlösbeteiligung der Macquarie Bank Limited		1.433.000	
(4) Einkommensteuer	4.534.062	5.803.985	2.946.655
<b>(5) Erlös Andienungsrecht nach Mehrerlösbeteiligung (nach Steuern)</b>	<b>67.115.938</b>	<b>71.578.015</b>	<b>61.538.345</b>
(6) Laufende Ausschüttungen 2006 - 2014 (nach Steuern)	23.994.610	23.994.610	23.994.610
(7) Mittelrückfluss (nach Steuern)	91.110.548	95.572.625	85.532.955
<b>(8) in % der geleisteten Kommanditeinlagen</b>	<b>182 %</b>	<b>191 %</b>	<b>171 %</b>
<b>(9) Rendite p. a. vor Steuern (IRR-Methode)</b>	<b>11,0 %</b>	<b>11,7 %</b>	<b>9,9 %</b>
<b>(10) Rendite p. a. nach Steuern (IRR-Methode)</b>	<b>8,8 %</b>	<b>9,5 %</b>	<b>7,9 %</b>

Rundungsdifferenzen sind EDV-bedingt möglich

#### Wichtiger Hinweis

Die vorstehend dargestellten Ergebnisse sind lediglich indikativer Natur und dienen ausschließlich Illustrationszwecken. Die Darstellung stellt weder eine Garantie, Versicherung, Vorhersage oder feste Aussage über Tatsachen oder Wahrscheinlichkeiten dar, noch beabsichtigt sie solche. Die Darstellung der Ergebnisse enthält Annahmen über zukünftige Entwicklungen. Die tatsächlichen Umstände und Ereignisse sind entweder nur sehr schwierig oder unmöglich vorherzusagen und werden von den hier getroffenen Annahmen abweichen, da viele Umstände und Ereignisse nicht von der Fondsgesellschaft oder dem Zielfonds beeinflusst werden können.

## Erläuterungen zu den einzelnen Szenarien

### (1) Erlös aus der Ausübung des Andienungsrechts vor Mehrerlösbeteiligung

Der prognostizierte Marktwert (siehe auch Abschnitt 7.9) beruht auf Annahmen hinsichtlich des Werts der indirekten Beteiligung der Fondsgesellschaft am Zielfonds zum 30. Juni 2014. In diesem Fall beträgt der Erlös aus der Ausübung des Andienungsrechts hinsichtlich des Genussrechts ("Andienungspreis") 95 % des festgestellten Marktwerts des von MEIF S.à.r.l. indirekt gehaltenen Zielinvestments (abzüglich in diesem Zusammenhang entstehender Kosten und Steuern; zum Andienungsrecht siehe auch Abschnitt 7.11).

Die Prognose des Marktwerts erfolgt auf der Grundlage derselben Annahmen, wie sie für die Prognose der Ausschüttungen auf das Genussrecht getroffen wurden und berücksichtigt ebenfalls die spezifischen Charakteristika von Infrastrukturinvestitionen als Anlageklasse (siehe hierzu auch Abschnitt 6.2). Hinweise zu möglichen Anlegerrisiken finden sich in Abschnitt 9.

### (2) Abweichung gegenüber Szenario 1

Gibt die positive bzw. negative prozentuale Abweichung eines höheren bzw. geringeren Andienungspreises im Vergleich zu dem in Szenario 1 angenommenen Andienungspreis an.

### (3) Mehrerlösbeteiligung der Macquarie Bank Ltd.

Macquarie Bank Ltd., d. h., die Käuferin des Genussrechts im Wege der Andienung, erhält eine Mehrerlösbeteiligung, sofern die tatsächliche IRR-Rendite vor Steuern den Wert von 11,0 % überschreitet. Detaillierte Informationen über die Mehrerlösbeteiligung und ihre Berechnung finden sich in Abschnitt 7.12.

### (4) Einkommensteuer

Die Berechnung beruht auf einem Einkommensteuersatz in Höhe von 42 % zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag; die Kirchensteuer bleibt unberücksichtigt. Sofern ein Gesellschafter mit weniger als 1 % am Vermögen der Fondsgesellschaft beteiligt ist, ist nach einer Haltedauer seiner Kommanditanteile von mehr als einem Jahr ein Wertzuwachs aus der Ausübung des Andienungsrechts steuerfrei. Ist ein Gesellschafter mit 1 % oder mehr am Vermögen

der Fondsgesellschaft beteiligt, so unterliegt der Wertzuwachs der Besteuerung gemäß dem Halbeinkünfteverfahren, wobei bislang nichtabzugsfähige Werbungskosten den Veräußerungserlös entsprechend zur Hälfte mindern. Detaillierte Informationen zur steuerlichen Behandlung finden sich in Abschnitt 8.

### (7) Mittelrückfluss nach Steuern

Ergibt sich aus der Summe der laufenden Ausschüttungen zuzüglich des Erlöses aus der Ausübung des Andienungsrechts nach Abzug einer möglichen Mehrerlösbeteiligung sowie nach Steuern unter Berücksichtigung der unter (5) sowie in der Prognoserechnung in Abschnitt 6.2 getroffenen steuerlichen Annahmen.

### (8) In % der geleisteten Kommanditeinlagen

Mittelrückfluss nach Steuern im Verhältnis zum eingesetzten Kommanditkapital (ohne Agio).

### (9),

### (10) Rendite p. a. vor bzw. nach Steuern (IRR-Methode)

Gibt die Rendite nach der IRR-Methode für eine Beteiligung an der Fondsgesellschaft (ohne Agio) mit den im Rahmen der Prognoserechnung getroffenen Annahmen vor bzw. nach Steuern an.



## 6.4 Anlegerrechnung für eine Zeichnungssumme von Euro 100.000

Beispiele für eine Beteiligung in Höhe von Euro 100.000 (ohne Berücksichtigung des Agio). Grundlage für die Berechnungsbeispiele ist die Ertrags- und Liquiditätsrechnung, Abschnitt 6.2, sowie hinsichtlich des Andienungspreises das Szenario 1 aus Abschnitt 6.3.

Anleger mit Spitzensteuersatz 42 % + 5,5 % Solidaritätszuschlag	2005		2006		2007		2008	
	30.06.	2. Halbjahr	1. Halbjahr	2. Halbjahr	1. Halbjahr	2. Halbjahr	1. Halbjahr	2. Halbjahr
Einzahlung auf Kommanditeinlage	45.000		25.900	16.000	13.100			
Summe der Einnahmen			2.563	1.823	4.223	2.700	4.760	2.820
Summe der Ausgaben	8.500		67	230	290	339	339	339
Ausschüttung vor Steuern			2.696	1.593	3.933	2.361	4.421	2.481
<b>Ausschüttung vor Steuern in % p.a. der geleisteten Einlage</b>				<b>8,2 %</b>		<b>6,9 %</b>		<b>6,9 %</b>
Einkommensteuer						1.839	558	1.014
Ausschüttung nach Steuern			2.696	1.593	3.933	522	3.863	1.466
<b>Ausschüttung nach Steuern in % p.a. der geleisteten Einlage</b>				<b>8,2 %</b>		<b>5,0 %</b>		<b>5,3 %</b>
Liquiditätsrechnung Zufluss (+)/Abfluss (-)	-45.000		-23.204	-14.407	-9.167	522	3.863	1.466
Durchschnittliche Ausschüttung in % p.a. vor Steuern	7,4 % p.a.							
<b>Durchschnittliche Ausschüttung in % p.a. nach Steuern</b>	<b>5,8 % p.a.</b>							
Rendite p.a. vor Steuern (IRR-Methode)	11,0 % p.a.							
<b>Rendite p.a. nach Steuern (IRR-Methode)</b>	<b>9,5 % p.a.</b>							
Mittlerückfluss nach Steuern	191.289							
<b>Mittlerückfluss nach Steuern in % der Kommanditeinlage (ohne Agio)</b>	<b>191 %</b>							

Rundungsdifferenzen sind EDV-bedingt möglich

Anleger mit Durchschnittssteuersatz 30 % + 5,5 % Solidaritätszuschlag	2005		2006		2007		2008	
	30.06.	2. Halbjahr	1. Halbjahr	2. Halbjahr	1. Halbjahr	2. Halbjahr	1. Halbjahr	2. Halbjahr
Einzahlung auf Kommanditeinlage	45.000		25.900	16.000	13.100			
Summe der Einnahmen			2.563	1.823	4.223	2.700	4.760	2.820
Summe der Ausgaben	8.500		67	230	290	339	339	339
Ausschüttung vor Steuern			2.696	1.593	3.933	2.361	4.421	2.481
<b>Ausschüttung vor Steuern in % p.a. der geleisteten Einlage</b>				<b>8,2 %</b>		<b>6,9 %</b>		<b>6,9 %</b>
Einkommensteuer						1.313	399	725
Ausschüttung nach Steuern			2.696	1.593	3.933	1.047	4.022	1.756
<b>Ausschüttung nach Steuern in % p.a. der geleisteten Einlage</b>				<b>8,2 %</b>		<b>5,6 %</b>		<b>5,8 %</b>
Liquiditätsrechnung Zufluss (+)/Abfluss (-)	-45.000		-23.204	-14.407	-9.167	1.047	4.022	1.756
Durchschnittliche Ausschüttung in % p.a. vor Steuern	7,4 % p.a.							
<b>Durchschnittliche Ausschüttung in % p.a. nach Steuern</b>	<b>6,3 % p.a.</b>							
Rendite p.a. vor Steuern (IRR-Methode)	11,0 % p.a.							
<b>Rendite p.a. nach Steuern (IRR-Methode)</b>	<b>9,9 % p.a.</b>							
Mittlerückfluss nach Steuern	195.384							
<b>Mittlerückfluss nach Steuern in % der Kommanditeinlage (ohne Agio)</b>	<b>195 %</b>							

Rundungsdifferenzen sind EDV-bedingt möglich

2009		2010		2011		2012		2013		2014
1. Halbjahr	2. Halbjahr	1. Halbjahr	2. Halbjahr	1. Halbjahr	2. Halbjahr	1. Halbjahr	2. Halbjahr	1. Halbjahr	2. Halbjahr	1. Halbjahr
4.960	2.840	5.460	3.100	5.560	3.200	5.660	3.300	5.680	3.300	148.980
339	339	339	339	339	339	339	339	339	339	509
4.621	2.501	5.121	2.761	5.221	2.861	5.321	2.961	5.341	2.961	148.471
	<b>7,1 %</b>		<b>7,9 %</b>		<b>8,1 %</b>		<b>8,3 %</b>		<b>8,3 %</b>	<b>148,5 %</b>
585	1.059	589	1.170	647	1.192	669	1.214	691	1.218	1.889
4.036	1.442	4.532	1.591	4.574	1.669	4.652	1.747	4.650	1.742	146.582
	<b>5,5 %</b>		<b>6,1 %</b>		<b>6,2 %</b>		<b>6,4 %</b>		<b>6,4 %</b>	<b>146,6 %</b>
4.036	1.442	4.532	1.591	4.574	1.669	4.652	1.747	4.650	1.742	146.582

2009		2010		2011		2012		2013		2014
1. Halbjahr	2. Halbjahr	1. Halbjahr	2. Halbjahr	1. Halbjahr	2. Halbjahr	1. Halbjahr	2. Halbjahr	1. Halbjahr	2. Halbjahr	1. Halbjahr
4.960	2.840	5.460	3.100	5.560	3.200	5.660	3.300	5.680	3.300	148.980
339	339	339	339	339	339	339	339	339	339	509
4.621	2.501	5.121	2.761	5.221	2.861	5.321	2.961	5.341	2.961	148.471
	<b>7,1 %</b>		<b>7,9 %</b>		<b>8,1 %</b>		<b>8,3 %</b>		<b>8,3 %</b>	<b>148,5 %</b>
418	756	421	835	462	851	478	867	494	870	1,349
4.203	1.744	4.700	1.925	4.759	2.009	4.843	2.094	4.847	2,090	147.122
	<b>5,9 %</b>		<b>6,6 %</b>		<b>6,8 %</b>		<b>6,9 %</b>		<b>6,9 %</b>	<b>147,1 %</b>
4.203	1.744	4.700	1.925	4.759	2.009	4.843	2.094	4.847	2.090	147.122



# 7. Das Beteiligungskonzept

## 7.1 Die Fondsgesellschaft und das Investment

Mit der Übernahme eines Kommanditanteils an der Fondsgesellschaft beteiligt sich der Anleger als Kommanditist an einer vermögensverwaltenden Kommanditgesellschaft nach deutschem Recht.

Die Fondsgesellschaft erwirbt von der MEIF Germany One S.à.r.l. ("MEIF S.à.r.l.") ein eigenkapitalähnliches Genussrecht.

Komplementärin (persönlich haftende Gesellschafterin) der Fondsgesellschaft ist die Macquarie Infrastruktur Management GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main; sie erbringt keine Kapitaleinlage.

Geschäftsführende Kommanditistin und Gründungskommanditistin der Fondsgesellschaft ist die MIF Management Société à responsabilité limitée mit Sitz in Luxemburg mit einer Hafteinlage von Euro 1.000.

Das Kommanditkapital wird um die Summe des Zeichnungsbetrages aller beitretenden Kommanditisten erhöht. Die Initiatorin geht in der Prognoserechnung von einer Gesamteinlage in Höhe von Euro 50 Mio. aus.

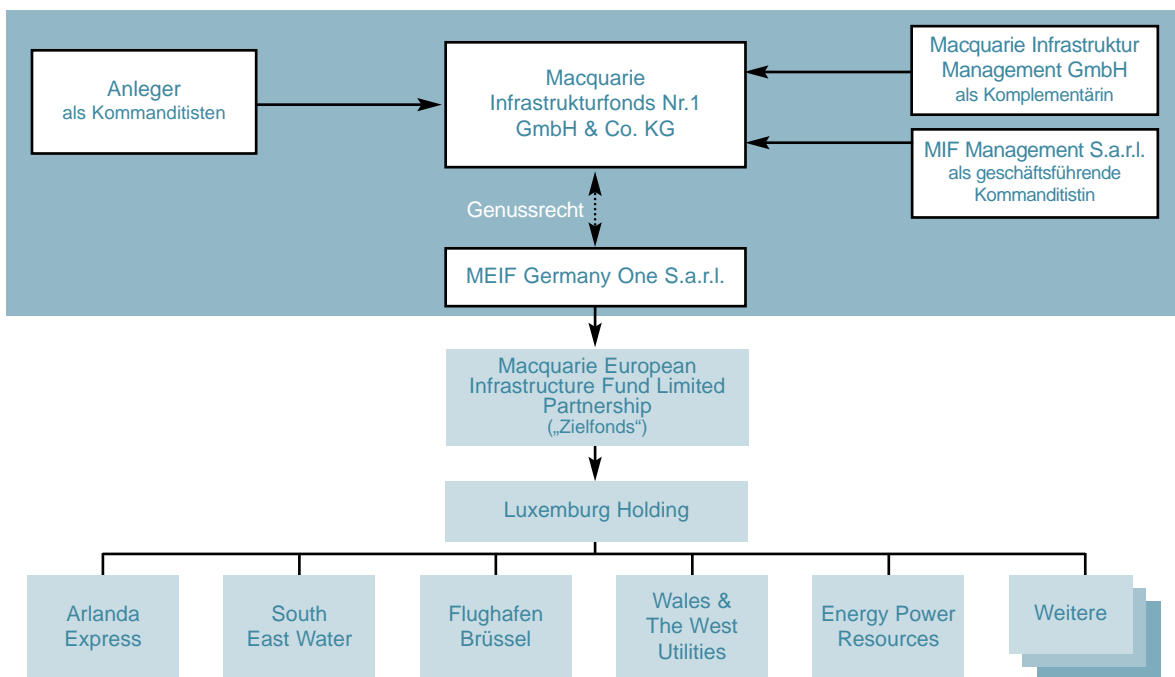
Mit Ausnahme des Aufgeldes von 0,91 % auf das Genussrecht, das als Ausgleichszahlung an die bereits beigetretenen Limited Partner des Zielfonds zu zahlen ist (siehe dazu auch Abschnitt 6.1), erwirbt die MEIF S.à.r.l. mit dem Erlös aus dem von ihr begebenen Genussrecht als Limited Partner Anteile an dem Zielfonds. An dem Zielfonds sind neben einem der Macquarie Gruppe angehörenden Unternehmen bereits eine Reihe von deutschen und ausländischen Banken, Versicherungen und Pensionsfonds beteiligt.

Der Zielfonds, der über eine luxemburgische Holdinggesellschaft bereits Beteiligungen an fünf verschiedenen Gesellschaften hält (siehe im Einzelnen dazu unter Abschnitt 5.4), beabsichtigt, sich in Europa an insgesamt 8 bis 15 Unternehmen aus dem Bereich der Infrastruktur zu beteiligen.

Der Zielfonds verfolgt grundsätzlich eine langfristige Anlagestrategie, behält sich aber vor, bei günstigen Gelegenheiten Beteiligungen auch früher zu veräußern, wenn dies für die Limited Partner sinnvoll erscheint. Hierdurch kann es zu außerplanmäßigen Ausschüttungen und teilweisen Rückzahlungen des Genussrechtskapitals kommen, was zu einer Verbesserung der Rendite führen kann.

Alle Anleger werden als Kommanditisten in das Handelsregister eingetragen. Sie erteilen hierzu der Komplementärin, der Macquarie Infrastruktur Management GmbH, eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht. Die im Zusammenhang mit der Vollmachtserteilung anfallende Gebühr und die durch die Eintragung anfallenden Kosten hat der Anleger zu tragen.

## 7.2 Die Struktur (vereinfachte Darstellung)



### 7.3 Das Genussrecht

Das eigenkapitalähnliche Genussrecht gewährt eine Beteiligung am Gewinn und am Liquidationserlös der MEIF S.à.r.l., soweit eine Liquidation vor dem Ende der Laufzeit des Genussrechts stattfindet. Die Gewinne werden in Abhängigkeit von den vom Zielfonds erwirtschafteten Erträgen halbjährlich ausgeschüttet. Die Beteiligungsrechte gewähren keine Stimmrechte oder sonstige Gesellschafterrechte, insbesondere keine Kontroll- und Auskunftsrechte, und können nur mit Zustimmung der MEIF S.à.r.l. übertragen werden. Im Falle einer Liquidation der MEIF S.à.r.l. ist die Fondsgesellschaft vorrangig vor den Gesellschaftern der MEIF S.à.r.l. zu befriedigen.

Die Ausgestaltung des Genussrechts sieht vor, dass die Einzahlung des Kapitals in Teilbeträgen erfolgt, die den von dem Zielfonds vorzunehmenden Investitionen entsprechen. Insofern werden derzeit dieselben Zahlungstermine wie in Abschnitt 7.5 dargestellt angenommen. Das Beteiligungsrecht hat eine Laufzeit von 40 Jahren, es sei denn, es wird von MEIF S.à.r.l. vorzeitig eingezogen. Es kann von MEIF S.à.r.l. jederzeit eingezogen, von der Fondsgesellschaft jedoch nur aus wichtigem Grund gekündigt werden, so z. B. im Falle der Investition von freien Mitteln, die eine

Reduzierung der Ausschüttungen zur Folge haben könnte. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund durch die Fondsgesellschaft ist die MEIF S.à.r.l. zur vorzeitigen Rückzahlung des Genussrechtskapitals verpflichtet.

### 7.4 Zielgruppe

Dieses Beteiligungsangebot richtet sich grundsätzlich an natürliche Personen, die sich mit einem Teil ihres Vermögens indirekt an einem Portfolio von europäischen Unternehmen aus dem Bereich der Infrastruktur (Gas, Wasser, Transport, Kommunikation, erneuerbare Energien, etc.) beteiligen wollen.

### 7.5 Mindestzeichnung und Einzahlung

Die Mindestzeichnungssumme beträgt Euro 50.000 zzgl. 5 % Agio. Höhere Beträge müssen durch 10.000 ohne Rest teilbar sein. Die Kommanditeinlage zzgl. Agio ist entsprechend den vom Zielfonds getätigten Investitionen in mehreren Teilbeträgen einzuzahlen. Es sind insgesamt bis zu vier Raten wie folgt geplant: In Höhe von 45 % zum 28. Juni 2005, in Höhe von 26 % zum 31. März 2006, in Höhe von 16 % zum 30. September 2006 und in Höhe von 13 % zum 31. März 2007. Die geschäftsführende Kommanditistin behält sich jedoch vor, Teilbeträge auch zu anderen Terminen

und in abweichender Höhe abzurufen, sofern dies auf Grund der Investitionen des Zielfonds erforderlich wird. Die erste Rate in Höhe von 45 % der Kommanditeinlage zzgl. Agio ist bis spätestens zum 28. Juni 2005 auf das im Zeichnungsschein angegebene Konto einzuzahlen.

Die weiteren Raten werden jeweils mit einer Vorankündigung von 21 Kalendertagen vom Konto des Anlegers abgebucht. Die rechtzeitige und vollständige Einzahlung des ersten und der weiteren Teilbeträge ist für den Investitionserfolg von entscheidender Bedeutung. Bei nicht vollständiger oder nicht rechtzeitiger Einzahlung der einzelnen Teilbeträge kann es zur Gefährdung des Anlageerfolgs und erheblichen Auswirkungen auf die Rendite, die Verpflichtungen des säumigen Anlegers und den Erfolg der Fondsgesellschaft insgesamt kommen. Im Falle eines Verzuges ist die Fondsgesellschaft berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu erheben. Die Ansprüche des säumigen Anlegers auf Ausschüttungen ruhen für den Zeitraum des Verzuges zeitanteilig. Sofern der Verzug und seine Folgen nicht innerhalb von vier Wochen nach Mahnung und der Androhung des Ausschlusses aus der Fondsgesellschaft beseitigt wurden, kann die geschäftsführende Kommanditistin die Beteiligung des säumigen Anlegers kündigen oder seinen Anteil auf einen neuen Gesellschafter übertragen. In diesem Fall erhält der säumige Anleger als Abfindung 60 % des Marktwertes seiner Beteiligung, jedoch nicht mehr als 75 % des von ihm eingezahlten Kommanditkapitals, abzüglich eventueller von der Fondsgesellschaft erlittener Schäden und Nachteile.

Die geschäftsführende Kommanditistin behält sich gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages vor, einzelne oder alle Anleger vom Beitritt zur Fondsgesellschaft auszuschließen und bereits erhaltene Beträge zurückzuzahlen, sofern nicht bis zum 14. Juni 2005 Kommanditkapital in Höhe von mindestens Euro 10 Mio. gezeichnet wurde.

#### 7.6 Beteiligungszeitpunkt

Der Beitritt der Anleger zur Fondsgesellschaft muss bis spätestens zum 14. Juni 2005 durch Zugang des unterzeichneten, diesem Prospekt beigefügten Zeichnungsscheins erklärt werden. Der Anleger verzichtet auf den Zugang einer ausdrücklichen Annahmeerklärung. Der Beitritt erfolgt aufschiebend bedingt auf den Zeitpunkt der Einzahlung des ersten Teilbetrages der Kommanditeinlage zzgl. Agio.

Im Außenverhältnis der Fondsgesellschaft zu ihren

Gläubigern wird die Beteiligung eines Anlegers zur Fondsgesellschaft erst mit der Eintragung seiner Haftsumme im Handelsregister wirksam. Bis dahin wird die Beteiligung des Anlegers als atypisch-stille Gesellschaftsbeteiligung behandelt, die sich nach den Vorschriften des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft richtet.

#### 7.7 Haftung des Anlegers und Nachschusspflicht

Gegenüber den Gläubigern der Fondsgesellschaft ist die Haftung des Anlegers gemäß §§ 171 ff. HGB auf das im Handelsregister eingetragene Kapital (Hafteinlage) begrenzt. Sie beträgt 1 % der Kommanditeinlage. Eine Nachschusspflicht des Anlegers besteht nicht.

#### 7.8 Ausschüttungen, Ergebnisbeteiligung

Ausschüttungen werden auf die Anleger anteilig im Verhältnis ihrer eingezahlten Einlagen zueinander verteilt.

Die planmäßigen Barausschüttungen erfolgen im zeitlichen Zusammenhang mit den entsprechenden halbjährlichen Zahlungen durch den Zielfonds und sind in der Prognoserechnung jeweils zum 31. März und 30. September eines jeden Jahres vorgesehen, erstmalig zum 31. März 2006. Darüber hinaus kann es, in Abhängigkeit von der vorhandenen Liquidität der MEIF S.à.r.l., insbesondere im Zusammenhang mit der Veräußerung von Beteiligungen zu außerplanmäßigen Ausschüttungen kommen.

Gewinn und Verlust sowie die steuerlichen Ergebnisse werden auf die Anleger anteilig im Verhältnis der eingezahlten Einlagen zueinander sowie zeitanteilig im Verhältnis zum Zeitpunkt der Einlage verteilt.

#### 7.9 Laufzeit/Andienungsrecht

Vorbehaltlich einer vorzeitigen Auflösung wird die Fondsgesellschaft auf unbestimmte Zeit eingegangen. Die Fondsgesellschaft wird liquidiert, wenn das von der MEIF S.à.r.l. emittierte Genussrecht vollständig veräußert oder eingezogen wird.

Nach dem Andienungsrechtsvertrag hat die Fondsgesellschaft das Recht, ihr von der MEIF S.à.r.l. begebenes Genussrecht der Macquarie Bank Ltd. anzudienen. Dieses Andienungsrecht kann ausgeübt werden, wenn entweder (a) der Zielfonds oder eine direkte oder indirekte Tochtergesellschaft des Zielfonds erstmalig an einer europäischen Börse notiert wird (zum Börsengang siehe auch unter Abschnitt 5.1) oder (b) unabhängig davon im Jahr 2014.

### Erstmalige Börsennotierung

Im Fall, dass MEIF S.à.r.l. und die anderen Limited Partner des Zielfonds eine Börsennotierung des Zielfonds oder seines Tochterunternehmens beschlossen haben, wird die Macquarie Bank Ltd. der Fondsgesellschaft spätestens 45 Tage vor der beabsichtigten Erstnotierung eine Indikation hinsichtlich des Andienungspreises auf der Grundlage der dann herrschenden Markteinschätzung und der indikativen Preisspanne, in der sich die Erstnotierung voraussichtlich bewegen wird, zur Verfügung stellen. Vorbehaltlich von Aktien, die von MEIF S.à.r.l. gemäß nachfolgendem Abschnitt 7.10 zu veräußern sind, wird die Fondsgesellschaft auf der Grundlage des so ermittelten indikativen Andienungspreises unverzüglich, spätestens aber 35 Tage nach Mitteilung dieser Indikation, einen Beschluss hinsichtlich der Ausübung ihres Andienungsrechts treffen. Dieser Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen und kann entweder vorsehen, dass das Andienungsrecht sofort ausgeübt oder aber die Entscheidung darüber um 60 Tage nach der Erstnotierung verschoben wird. Macquarie Bank Ltd. ist über die Entscheidung unverzüglich zu informieren.

Sofern die Entscheidung über die Ausübung des Andienungsrechts verschoben wurde, wird die Fondsgesellschaft binnen 60 Tagen nach Erstnotierung erneut über die Ausübung des Andienungsrechts entscheiden und diese Entscheidung der Macquarie Bank Ltd. mitteilen.

Sofern das Andienungsrecht ausgeübt worden ist, wird die Fondsgesellschaft ihr Genussrecht auf die Macquarie Bank Ltd. übertragen. Sollte nach Ausübung des Andienungsrechtes die Notierung des Zielfonds oder seines Tochterunternehmens an einer europäischen Börse ausgesetzt oder zurückgenommen werden, verpflichtet sich Macquarie Bank Ltd., das Genussrecht auf die Fondsgesellschaft zurückzuübertragen. In diesem Fall lebt das Andienungsrecht bei einer erneuten Börsennotierung zu den gleichen Bedingungen wieder auf.

### Preisermittlung bei erstmaliger Börsennotierung

Die Macquarie Bank Ltd. wird ihren Einfluss auf die MEIF S.à.r.l. dahingehend ausüben, dass sie die von ihr gehaltenen Aktien des dann börsennotierten Zielfonds bzw. dessen Tochtergesellschaft innerhalb von sechs Monaten veräußert, soweit nicht bereits gemäß nachfolgendem Abschnitt 7.10 Aktien unabhängig von der Ausübung des Andienungsrechts

veräußert werden. MEIF S.à.r.l. ist berechtigt, diese Frist bei Vorliegen eines hinreichenden Grundes, insbesondere bei Marktstörungen oder fehlender Marktliquidität, nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen um weitere drei Monate zu verlängern; eine darüber hinausgehende Verlängerung ist zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Börsennotierung erforderlich werden sollte oder wenn dadurch Steuern vermieden werden können, die anderenfalls anfallen würden. Diese weitere Verlängerung endet jedoch spätestens sechs Monate nach dem Wegfall dieser Beschränkungen (die Veräußerungsfrist einschließlich deren Verlängerung wird nachfolgend als "Verkaufsperiode" bezeichnet). Der von Macquarie Bank Ltd. an die Fondsgesellschaft zu zahlende Andienungspreis entspricht dem tatsächlichen Verkaufserlös, den die MEIF S.à.r.l. durch den Verkauf der Aktien erzielt. Davon abzuziehen sind alle Steuern, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Andienungsrechtes, der Veräußerung der Aktien und mit Ausschüttungen auf das Genussrecht anfallen sowie die damit im Zusammenhang stehenden angemessenen Kosten und Gebühren, einschließlich der Mehrerlösbeteiligung für Macquarie Bank Ltd., soweit diese anfällt (siehe hierzu Abschnitt 7.12). Soweit die Aktien innerhalb der Verkaufsperiode nicht veräußert wurden, entspricht der Andienungspreis der Summe des tatsächlich erzielten Verkaufspreises der veräußerten Aktien zuzüglich des von einem unabhängigen, international anerkannten Sachverständigen, der durch das Institut der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf, zu benennen ist, ermittelten Preises für die nicht veräußerten Aktien. Davon abzuziehen sind alle Steuern, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Andienungsrechtes, der Veräußerung der Aktien und mit Ausschüttungen auf das Genussrecht anfallen sowie die damit im Zusammenhang stehenden angemessenen Kosten und Gebühren, einschließlich der Mehrerlösbeteiligung für Macquarie Bank Ltd., soweit diese anfällt. Der Andienungserlös ist von Macquarie Bank Ltd. an die Fondsgesellschaft binnen 10 Werktagen nach Verkauf der letzten Aktien bzw. im Fall der Bewertung durch den Sachverständigen für die nicht veräußerten Aktien vier Wochen nach dem Ende der Verkaufsperiode zu zahlen. Danach steht der Nettoandienungserlös der Fondsgesellschaft für eine außerplanmäßige Ausschüttung zur Verfügung.

## Andienungsrecht im Jahre 2014

Unabhängig von einer Börsennotierung des Zielfonds bzw. seiner Tochtergesellschaft an einer europäischen Börse hat die Fondsgesellschaft ein Andienungsrecht hinsichtlich ihres Genussrechts gegenüber der Macquarie Bank Ltd. im Jahre 2014, und zwar dann geltenden Marktwert, der sich folgendermaßen berechnet:

- (1) Wenn der Zielfonds bzw. seine Tochtergesellschaft im Jahre 2014 bereits an einer Börse notiert ist, hat die Fondsgesellschaft bis zum 31. März 2014 in schriftlicher Form gegenüber Macquarie Bank Ltd. ihre Absicht zur Ausübung des Andienungsrechts zu erklären. Die Macquarie Bank Ltd. wird dann der Fondsgesellschaft innerhalb von zehn Tagen nach Empfang dieser Mitteilung einen indikativen Marktpreis mitteilen. Auf der Grundlage dieser Indikation wird die Fondsgesellschaft unverzüglich mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen einen endgültigen Beschluss über die Ausübung des Andienungsrechts herbeiführen. Der Beschluss ist der Macquarie Bank Ltd. unverzüglich mitzuteilen. Wenn die Fondsgesellschaft das Andienungsrecht ausübt, wird sie das Genussrecht auf die Macquarie Bank Ltd. übertragen. Macquarie Bank Ltd. wird ihren Einfluss auf die MEIF S.à.r.l. dahingehend ausüben, dass sie die von ihr gehaltenen Aktien des Zielfonds bzw. seiner Tochtergesellschaft innerhalb von sechs Monaten veräußert. MEIF S.à.r.l. ist berechtigt, diese Frist bei Vorliegen eines hinreichenden Grundes, insbesondere bei Marktstörungen oder fehlender Marktliquidität, nach eigener pflichtgemäßen Entscheidung um weitere drei Monate zu verlängern. Eine darüber hinausgehende Verlängerung ist zulässig, wenn dadurch Steuern vermieden werden können, die anderenfalls anfallen würden. Diese weitere Frist zur Veräußerung endet jedoch spätestens sechs Monate nach dem Wegfall dieser Beschränkung. Der von Macquarie Bank Ltd. an die Fondsgesellschaft zu zahlende Andienungserlös entspricht 95 % des tatsächlichen Verkaufserlöses, den die MEIF S.à.r.l. durch den Verkauf der Aktien erzielt. Davon abzuziehen sind alle Steuern, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Andienungsrechtes, der Veräußerung der Aktien und mit Ausschüttungen auf das Genussrecht anfallen sowie die damit im Zusammenhang stehenden angemessenen Kosten und Gebühren, einschließlich der Mehrerlösbeteiligung für Macquarie Bank Ltd., soweit diese anfällt (siehe hierzu Abschnitt 7.12). Soweit die Aktien nicht oder nicht vollständig innerhalb der angegebenen Frist veräußert wurden und ursächlich dafür nicht eine allgemeine Marktstörung oder fehlende Marktliquidität war, entspricht der Andienungspreis 95 % der Summe der tatsächlich erzielten Verkaufspreise der veräußerten Aktien zuzüglich des von einem unabhängigen, international anerkannten Sachverständigen, der durch das Institut der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf, zu benennen ist, ermittelten Preises für die nicht veräußerten Aktien. Davon abzuziehen sind alle Steuern, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Andienungsrechtes, der Veräußerung der Aktien und mit Ausschüttungen auf das Genussrecht anfallen sowie die damit im Zusammenhang stehenden angemessenen Kosten und Gebühren, einschließlich der Mehrerlösbeteiligung für Macquarie Bank Ltd., soweit diese anfällt. Der Andienungserlös ist von Macquarie Bank Ltd. an die Fondsgesellschaft binnen 10 Werktagen nach Verkauf der letzten Aktien bzw. im Fall der Bewertung durch den Sachverständigen für die nicht veräußerten Aktien vier Wochen nach dem Ende der Verkaufsperiode zu zahlen. Danach steht der Nettoandienungserlös für eine außerplanmäßige Ausschüttung zur Verfügung.
- (2) Sollte der Zielfonds bis zum 31. März 2014 nicht an einer Börse notiert sein, wird die Macquarie Bank Ltd. der geschäftsführenden Kommanditistin der Fondsgesellschaft eine indikative Bewertung des Marktpreises des von der Fondsgesellschaft gehaltenen Genussrechts zur Verfügung stellen, die vom Manager des Zielfonds ("MIMUK") auf der Grundlage der dann herrschenden Marktgegebenheiten erstellt wird. Die Fondsgesellschaft wird 45 Tage nach Erhalt der Mitteilung des indikativen Marktpreises einen Beschluss über die Ausübung ihres Andienungsrechts und die Preisspanne der zulässigen Abweichung des endgültig festzulegenden Marktpreises von dem indikativen Wert bestimmen, für den ihre Entscheidung bindend sein soll. Dieser Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Wenn die Fondsgesellschaft die Ausübung des Andienungsrechts beschließt, wird Macquarie Bank Ltd. bis zum 30. Juni 2014 durch MIMUK die endgültige Bestimmung des Markt-

wertes des Genussrechts ermitteln und von einem international anerkannten und unabhängigen Wertgutachter feststellen lassen, ob dieser Wert fair und angemessen ist. Wenn sich der so ermittelte endgültige Marktpreis innerhalb der von der Fondsgesellschaft beschlossenen Preisspanne bewegt, wird der Beschluss der Fondsgesellschaft zur Ausübung des Andienungsrechtes endgültig und unumkehrbar. Sollte der endgültig bestimmte Marktpreis nicht innerhalb der Preisspanne liegen, wird die Fondsgesellschaft innerhalb von 30 Kalendertagen darüber beschließen, ob sie gleichwohl auf dieser Basis das Andienungsrecht ausüben will. Sollte die Fondsgesellschaft endgültig entschieden haben, ihr Andienungsrecht hinsichtlich des Genussrechts nicht auszuüben, ist Macquarie Bank Ltd. verpflichtet, das Genussrecht auf die Fondsgesellschaft zurückzuübertragen.

Der von Macquarie Bank Ltd. an die Fondsgesellschaft zu zahlende Andienungspreis entspricht 95 % des endgültig ermittelten Marktpreises. Davon abzuziehen sind alle Steuern, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Andienungsrechtes anfallen sowie die damit im Zusammenhang stehenden angemessene Kosten und Gebühren, einschließlich der Mehrerlösbeteiligung für Macquarie Bank Ltd., soweit diese anfällt (siehe hierzu Abschnitt 7.12). Der Andienungserlös ist spätestens bis zum 14. Juli 2014 zu zahlen. Der Nettoandienungserlös steht den Anlegern als außerplanmäßige Ausschüttung zur Verfügung.

#### Nachhaltige Marktstörungen oder Marktliquidität

Sollten die von MEIF S.à.r.l. gehaltenen Aktien des Zielfonds oder seines Tochterunternehmens nach Börsennotierung wegen erheblicher Marktstörungen oder fehlender Marktliquidität nicht veräußert worden sein, wird Macquarie Bank Ltd. der Fondsgesellschaft unverzüglich Mitteilung machen und, vorbehaltlich anderer Weisungen durch die Fondsgesellschaft, die Verkaufsbemühungen fortsetzen, bis alle Aktien veräußert wurden. Veräußerungserlöse, die zwischenzeitlich erlangt wurden, werden abzüglich der vorerwähnten Kosten, Gebühren und Steuern jeweils zum letzten Tag eines Monats, in dem die Vereinnahmung durch die Gesellschaft erfolgt, zur Zahlung fällig.

#### Verwirkung des Andienungsrechts

Das in diesem Abschnitt dargestellte Andienungsrecht wird verwirkt und der Fondsgesellschaft steht ein Recht zum Verkauf ihres Genussrechts an die Macquarie Bank Ltd. nicht mehr zu, wenn die Stellung der Komplementärin oder der geschäftsführenden Kommanditistin als Geschäftsführer für die Fondsgesellschaft ohne wichtigen Grund gekündigt wurde oder die Komplementärin oder die geschäftsführende Kommanditistin mit einfachem Mehrheitsbeschluss der Fondsgesellschaft gem. § 18 des Gesellschaftsvertrages von der Gesellschaft sowie von ihrer Rolle als Geschäftsführerin der Gesellschaft ausgeschlossen wird bzw. werden.

Das Recht der Fondsgesellschaft, die Beteiligung der Komplementärin und geschäftsführenden Kommanditistin aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt davon unberührt. Insbesondere steht der Fondsgesellschaft sowohl in diesem Fall als auch im Fall der Kündigung der Komplementärin oder der geschäftsführenden Kommanditistin das Andienungsrecht hinsichtlich des Genussrechts gegenüber der Macquarie Bank Ltd. zu.

## 7.10 Veräußerung von Aktien im Zusammenhang mit der Börsennotierung

Im Zusammenhang mit der Erstnotierung des Zielfonds oder einer seiner Tochtergesellschaften an einer europäischen Börse kann es erforderlich werden, dass die Limited Partner des Zielfonds, einschließlich der MEIF S.à.r.l., nach dem Gesellschaftsvertrag des Zielfonds dem Verkauf von Teilen ihrer Aktien an der zu notierenden Gesellschaft zustimmen müssen, und zwar unabhängig davon, ob die Fondsgesellschaft zuvor ihr Andienungsrecht ausgeübt hat (ein solcher Verkauf wird nachfolgend als "Erforderlicher Verkauf" bezeichnet). Die Verkaufserlöse, die der MEIF S.à.r.l. im Falle eines Erforderlichen Verkaufs zustehen, würden als außerplanmäßige Ausschüttungen oder der Rückführung von Genussrechtskapital an die Anleger ausbezahlt werden.

Sofern die Fondsgesellschaft ihr Andienungsrecht nicht vor dem Tag der Erstnotierung ausgeübt hat, unterliegen Ausschüttungen im Sinne dieses Abschnittes 7.10 dem Halbeinkünfteverfahren, so dass insofern keine steuerfreien Veräußerungsgewinne anfallen würden.

## 7.11 Feststellung des Marktpreises bei Ausbleiben einer Börsennotierung

Sollte es nicht zu einer Börsennotierung des Zielfonds gekommen sein, wird zur Bestimmung des Marktwertes des Genussrechts im Zusammenhang mit der Ausübung des Andienungsrechtes (siehe Abschnitt 7.9) MIMUK eine oder mehrere Bewertungsmethoden heranziehen, die geeignet sind, zu einem angemessenen und objektiven Preis zu führen, auf den sich informierte, voneinander unabhängige und abschlusswillige Parteien unter Berücksichtigung der Natur des Genussrechts und der dann vorherrschenden Umstände einigen würden.

Die angemessene Bewertungsmethode wird alle verfügbaren Informationen zu den künftigen Cash-Flows (einschließlich der dem Zielfonds zu Grunde liegenden Investments), Marktbedingungen, Vermarktbarkeit des Genussrechts und alle sonstigen Faktoren berücksichtigen, die geeignet sind, den Marktwert des Genussrechts wesentlich zu beeinflussen.

Die Bewertungsmethoden können sich unter anderem auf Ertragswerte, Substanzwert und diskontierte Cash-Flows stützen, soweit sie zu diesem Zeitpunkt von MIMUK als angemessen eingeschätzt werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Marktwert des Genuss-

rechts niedriger sein kann als der Barwert der zukünftigen Cash-Flows der dem Zielfonds zu Grunde liegenden Investments.

## 7.12 Mehrerlösbeteiligung

Macquarie Bank Ltd. erhält eine Mehrerlösbeteiligung, wenn die bei Ausübung des Andienungsrechts erzielte Vorsteuer-Rendite nach IRR-Berechnung den angenommenen Wert von 11,0 % übersteigt.

Die Mehrerlösbeteiligung berechnet sich wie folgt: Wenn die Summe aller an die Fondsgesellschaft ausgezahlten Ausschüttungen (jährliche, halbjährliche und gegebenenfalls außerplanmäßige Ausschüttungen einschließlich der Rückführung der Kapitaleinlagen sowie des Erlöses nach Ausübung des Andienungsrechts, aber ausschließlich der Mehrerlösbeteiligung) zu einer Rendite vor Steuern nach IRR-Berechnung führt, die den Wert von 11,0 % übersteigt, so hat Macquarie Bank Ltd. einen Anspruch auf 20 % des Betrages, um den der tatsächliche Andienungspreis den fiktiv berechneten Andienungspreis, der zu einer Rendite von 11,0 % führen würde, übersteigt. Die Mehrerlösbeteiligung ist der Höhe nach begrenzt auf die Höhe des Andienungspreises. Diese Mehrerlösbeteiligung steht der Macquarie Bank Ltd. gegebenenfalls zusätzlich zu anderen Gebühren zu, zu denen sie oder ein Mitglied der Macquarie Gruppe im Zusammenhang mit der Initiierung oder dem Management des Zielfonds berechtigt ist.

## 7.13 Beschlüsse der Fondsgesellschaft und Stimmrechte

Gem. § 20 des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft entscheiden die Gesellschafter über alle wichtigen Belange der Fondsgesellschaft, unter anderem über die Feststellung des Jahresabschlusses, Änderungen des Gesellschaftsvertrages, die Ausübung des Andienungsrechts und die Auflösung der Fondsgesellschaft.

Beschlüsse können im Rahmen von Gesellschafterversammlungen oder mittels schriftlicher Abstimmungen herbeigeführt werden. Soweit der Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes vorsieht, ist für einen Beschluss die einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erforderlich. Beschlüsse, die die Änderung des Gesellschaftsvertrages zum Gegenstand haben, bedürfen der Mehrheit von 75 % aller Stimmen. Beschlüsse, die die Ausübung des Andienungsrechts betreffen, bedürfen der Mehrheit von 66,66 % aller abgegebenen Stimmen.

Gem. § 23 des Gesellschaftsvertrages können die Investoren einen Beirat zur Beratung, Unterstützung und Aufsicht der Geschäftsführung der Fondsgesellschaft einsetzen.

#### 7.14 Komplementärin und geschäftsführende Kommanditistin

Sowohl die Komplementärin als auch die geschäftsführende Kommanditistin sind unabhängig voneinander bevollmächtigt, jede für sich die Geschäfte der Fondsgesellschaft zu führen und sie gegenüber Dritten zu vertreten. Dies schließt das Recht zur Einberufung und Durchführung der Gesellschafterversammlung der Fondsgesellschaft mit ein. Das Recht der geschäftsführenden Kommanditistin zur Führung der Geschäfte der Fondsgesellschaft und zu ihrer Vertretung gegenüber Dritten beinhaltet unter anderem Folgendes:

- Aufnahme weiterer Kommanditisten und Entgegennahme ihrer Einlagen;
- Vereinnahmung und Abwicklung der Ausschüttungen der Fondsgesellschaft;
- Aufnahme von Zwischenfinanzierungen im Falle der Verzögerung des Eingangs der weiteren Einzahlungen;
- Ausschluss von säumigen Kommanditisten;
- alle im Zusammenhang mit der Erstellung des Jahresabschlusses und der Steuererklärungen der Fondsgesellschaft erforderlichen Maßnahmen.

Sowohl die geschäftsführende Kommanditistin als auch die Komplementärin haben das Recht, über die ihnen gemäß dem Gesellschaftsvertrag obliegenden Geschäftsführungsaufgaben Dienstleistungsverträge auf ihre Kosten mit geeigneten Dritten abzuschließen.

Die Komplementärin bzw. die geschäftsführende Kommanditistin können mit einem Beschluss der Gesellschafter aus der Fondsgesellschaft ausgeschlossen werden, wenn dies eine Mehrheit von wenigstens 50 % aller vorhandenen Stimmen beschließt. In diesem Fall endet auch das Recht der Komplementärin bzw. der geschäftsführenden Kommanditistin, die Geschäfte der Fondsgesellschaft zu führen und sie gegenüber Dritten zu vertreten.

Die Komplementärin bzw. die geschäftsführende Kommanditistin haben das Recht, ihre Beteiligung an der Fondsgesellschaft und ihre Stellung als Geschäftsführerin mit einer Frist von drei Monaten

gegenüber der Fondsgesellschaft schriftlich zu kündigen.

Das Recht der Komplementärin und der geschäftsführenden Kommanditistin zur Führung der Geschäfte der Fondsgesellschaft und zu ihrer Vertretung gegenüber Dritten erlischt automatisch mit ihrem Ausscheiden aus der Fondsgesellschaft.

#### 7.15 Veräußerung von Fondsanteilen

Die Beteiligung an der Fondsgesellschaft ist eine langfristige Kapitalanlage. Für den An- und Verkauf solcher Beteiligungen gibt es derzeit keinen liquiden Zweitmarkt.

Die Verfügung über Gesellschaftsanteile der Fondsgesellschaft kann nur zum Jahresende erfolgen und bedarf der Zustimmung der geschäftsführenden Kommanditistin, die allerdings nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf.

Rechtliche Grundlagen für eine Beteiligung bzw. die Veräußerung einer Beteiligung sind dieser Prospekt sowie der Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft. Der Entwurf des Gesellschaftsvertrages ist in Abschnitt 10 abgedruckt.

#### 7.16 Berichtspflichten und Informationen

Binnen 180 Kalendertagen nach Ablauf jedes Geschäftsjahres stellt die geschäftsführende Kommanditistin den Anlegern den Jahresabschluss der Fondsgesellschaft zur Verfügung.

Sie wird darüber hinaus den Anlegern Informationen hinsichtlich des Status und der Entwicklung der vom Zielfonds getätigten Investitionen zur Verfügung stellen, sobald und soweit sie diese von MEIF S.à.r.l. oder dem Zielfonds erhalten hat. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Fondsgesellschaft kein Rechtsanspruch auf Erteilung solcher Informationen zusteht.





# 8. Steuerliche Grundlagen und Auswirkungen

Der folgende Abschnitt beruht auf einer Einschätzung von internationalen Anwalts- und Steuerberatungskanzleien.

### 8.1 Allgemeines

Die nachfolgende Darstellung ist eine Zusammenfassung wesentlicher Aspekte der steuerlichen Grundlagen und Auswirkungen einer Beteiligung an der Fondsgesellschaft.

Dieser Abschnitt stellt keine konkrete Rechts- oder Steuerberatung dar. Die Angaben sind nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass die Finanzbehörden oder die Rechtsprechung der nachfolgend dargestellten Beurteilung folgen. Es ist auch nicht auszuschließen, dass künftige Gesetzesänderungen, eine geänderte Rechtsprechung oder eine geänderte Auffassung der Finanzverwaltung zu anderen als den dargestellten Ergebnissen führen. Es wird daher jedem Anleger empfohlen, sich von seinem persönlichen Steuerberater über die sich in seinem Einzelfall ergebenden steuerlichen Folgen einer Beteiligung an der Fondsgesellschaft beraten zu lassen. Den nachfolgenden Ausführungen liegen Gesetzgebung, Verwaltungsauffassung und Rechtsprechung auf dem Stand von Ende April 2005 zu Grunde.

### 8.2 Besteuerung der laufenden Einkünfte

#### Keine Einkünfte i. S. d. § 15 EStG

Die Fondsgesellschaft erzielt keine originär gewerblichen Einkünfte i. S. d. § 15 Abs. 2 EStG. Die Betätigung der Fondsgesellschaft besteht ausschließlich im Halten des Genussrechts. Nach der Rechtsprechung des BFH gehören jedoch selbst umfangreiche Geschäfte mit Wertpapieren, Gesellschaftsbeteiligungen oder Forderungen in der Regel noch zur privaten Vermögensverwaltung. Gewerblichkeit könnte nur dann anzunehmen sein, wenn besondere Umstände vorliegen. Dies ist hier nicht der Fall.

Die Fondsgesellschaft ist auch nicht gewerblich geprägt i. S. d. § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG. Nach dem Gesetzeswortlaut sowie nach Abschnitt 138 Abs. 6 EStR liegt eine gewerblich geprägte Personengesellschaft nicht vor, wenn ein nicht persönlich haftender Gesellschafter neben dem persönlich haftenden Gesellschafter zur Geschäftsführung befugt ist. Dies gilt nach Verwaltungsauffassung (vgl. Abschnitt 138 Abs. 6 Satz 2 EStR) unabhängig davon, ob der zur Geschäftsführung der Gesellschaft befugte Gesellschafter eine natürliche Person oder eine Kapitalgesellschaft ist.

#### Einkünfte i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG

Die Fondsgesellschaft erzielt aus dem Genussrecht Einkünfte i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG gehören auch Gewinnanteile, Ausbeuten und sonstige Bezüge aus einem Genussrecht, mit dem, wie vorliegend, das Recht am Gewinn und am Liquidationserlös einer Kapitalgesellschaft verbunden ist. Nach Auffassung der Finanzverwaltung (BMF-Schreiben vom 8. Dezember 1986, BB 1987, S. 667) liegt eine Beteiligung am Liquidationserlös immer schon dann vor, wenn die Laufzeit mehr als 30 Jahre beträgt. Nach den Genussrechtsbedingungen beträgt die Laufzeit 40 Jahre und kann während dieser Zeit von der Genussrechtsinhaberin nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

#### Ermittlung der Einkünfte

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 2 Abs. 2 Nr. 2 EStG hat die Fondsgesellschaft für Besteuerungszwecke ihre Einkünfte aus Kapitalvermögen als Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten zu ermitteln, da sie vermögensverwaltend tätig ist. Daneben hat die Fondsgesellschaft als Kaufmann nach § 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 HGB nach handelsrechtlichen Vorschriften gemäß §§ 238 ff. HGB Bücher zu führen und einen Jahresabschluss aufzustellen.

#### Gewerbsteuer

Durch die Ausgestaltung der Fondsgesellschaft als vermögensverwaltende Personengesellschaft unterliegt diese nicht der Gewerbesteuer.

### Keine Anwendbarkeit des Investmentsteuergesetzes

Bei der Prüfung, ob das Investmentsteuergesetz im vorliegenden Fall Anwendung findet, sind die einzelnen Ebenen der Investition gesondert zu betrachten:

- Die Anteile an der Fondsgesellschaft stellen keine ausländischen Investmentanteile dar.
- Die MEIF S.à.r.l. wird lediglich Anteile an einer Gesellschaft, nämlich dem Zielfonds, d. h., an der MEIF L.P. erwerben und ein zinsloses Darlehen an diese Gesellschaft ausreichen. Insoweit mangelt es bei ihr an einer Risikomischung i. S. d. § 1 Satz 2 Investmentgesetz (InvG).
- Nach dem Entwurf des Einführungsschreibens zum InvStG vom 14. März 2005 stellt eine ausländische Personengesellschaft, die weder ein Single- noch ein Dach-Hedgefonds ist, kein ausländisches Investmentvermögen dar. Soweit das Einführungsschreiben wie beabsichtigt umgesetzt werden sollte, ist somit der Zielfonds als Personengesellschaft kein ausländisches Investmentvermögen, da er weder ein Single- noch ein Dach-Hedgefonds ist. Zudem hält der Zielfonds nur Anteile an der luxemburgischen Holdinggesellschaft und ist deswegen nicht risikogemischt investiert.
- Eine ausländische Personengesellschaft entfaltet jedoch dann keine Abschirmwirkung, wenn diese wiederum Anteile an anderen Investmentvermögen hält. Damit stellt sich die Frage, ob die luxemburgische Holdinggesellschaft ein risikogemischtes ausländisches Investmentvermögen ist. Nach Auffassung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin") stellt jedoch ein Fonds, der maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung der erworbenen Unternehmen hat, keine Beteiligung an einem Investmentvermögen dar, da in diesem Fall das im Fonds zusammengefasste Vermögen nicht nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt ist. Nach einem Schreiben des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen ("BaKred"), einer Vorgängerorganisation der BaFin, vom 30. August 1990 liegt kein risikogemischtes Investmentvermögen vor, wenn Unternehmensbeteiligungen erworben werden, die einen beherrschenden, mindestens bedeutenden Einfluss vermitteln, und in jedem Fall der Investition eine eingehende Prüfung des jeweiligen Anlageobjektes vorausgeht. In einem weiteren

Schreiben des BaKred vom 28. August 1991 zu diesem Problembereich heißt es, dass keine Anteile an einem ausländischen Investmentvermögen vorliegen, wenn nach der Anlagestrategie die Anlage des Vermögens einer ausländischen Gesellschaft in Beteiligungen mit der Absicht erfolgt, "dem Unternehmen eine qualifizierte Betreuung im Managementbereich zukommen zu lassen". Diese "über die reine Kapitalanlage hinausgehende Zielsetzung" soll einen Bereich umfassen, "der nicht zu den typischen Investmentgeschäften gehört" mit der Folge, dass die Anteile an einer solchen Gesellschaft keine ausländischen Investmentanteile sind. Im vorliegenden Fall darf der Zielfonds nur Beteiligungen eingehen, wenn bei diesen mittelbar über die luxemburgische Holdinggesellschaft ein bedeutender Einfluss ausgeübt werden kann. Zu diesem Zweck wird Macquarie insbesondere Positionen in den Leitungsgremien der Beteiligungsunternehmen besetzen. Derzeit werden in allen Beteiligungsunternehmen mehrere Vorstandsmitglieder gestellt. Zudem sollen grundsätzlich nur Beteiligungen in Höhe von mindestens 25 % der stimmberechtigten Anteile eingegangen werden. Bisher wurden auch nur Beteiligungen erworben, bei denen mindestens 25 % der Stimmrechte gehalten werden. Von dieser Mindestbeteiligung kann nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. Damit ist beabsichtigt, den Beteiligungsunternehmen "eine qualifizierte Betreuung im Managementbereich zukommen zu lassen". Diese beabsichtigte qualifizierte Betreuung wird bei den zum Zeitpunkt der Prospektherausgabe bestehenden Beteiligungen auch tatsächlich umgesetzt. Somit stellt die luxemburgische Holdinggesellschaft derzeit kein Investmentvermögen i. S. d. § 1 Satz 2 InvG dar.

### Keine Anwendbarkeit des Außensteuergesetzes

Das Außensteuergesetz (AStG) ist, unabhängig vom Vorliegen einer niedrigen Besteuerung im Ausland, schon deswegen nicht anwendbar, weil ein Genussrecht keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung und somit keine Beteiligung i. S. d. § 7 Abs. 2 AStG darstellt. Zudem bestehen Beteiligungen an aktiven Gesellschaften. Nach § 8 Nr. 8 und Nr. 9 AStG zählen Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften und Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften, die keine Zwischeneinkünfte mit Kapitalanlagecharakter erzielen, zu den aktiven

Einkünften. Sie führen daher in keinem Fall zu einer Hinzurechnungsbesteuerung. Die Frage nach der Anwendung des AStG könnte sich somit allenfalls hinsichtlich niedrig besteuert Einnahmen aus Gesellschafterdarlehen stellen.

#### Behandlung von Kosten

Nach dem sog. Bauherrenenerlass (BMF-Schreiben vom 20. Oktober 2003, BStBl I 2003, Seite 546) zählen zu den Anschaffungskosten des Fonds grundsätzlich alle Aufwendungen, die "im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Abwicklung des Projekts in der Investitionsphase anfallen".

Nach Tz. 32 des sog. Bauherrenenerlasses ist auf der Ebene der Gesellschaft zu entscheiden, ob Aufwendungen, die die Gesellschaft trägt, Anschaffungskosten oder Werbungskosten sind. Ohne Bedeutung ist es in diesem Zusammenhang, ob diese Aufwendungen von dem Gesellschafter unmittelbar geleistet werden oder ob ein Teil seiner Einlage mit oder ohne sein Wissen für diese Zahlungen verwendet wird. Unbeachtlich ist weiterhin, ob diese Aufwendungen an den Initiator oder an einen Dritten gezahlt werden. Hiernach gehören folgende Kosten grundsätzlich zu den Anschaffungskosten und sind somit nicht sofort abziehbar:

- die Haftungs- und Geschäftsführungsvergütungen, soweit sie auf die Investitionsphase entfallen;
- Eigenkapitalvermittlungsgebühren;
- Agio;
- Beratungs- und Bearbeitungsgebühren;
- Gebühren für Garantien;
- Kosten für die Ausarbeitung der wirtschaftlichen und steuerlichen Grundkonzeption;
- Kosten für die Werbung.

Dagegen sind Aufwendungen, die nicht auf den Erwerb eines Wirtschaftsgutes gerichtet sind und die auch der Einzelerwerber außerhalb einer Fondsgestaltung als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehen könnte, keine Anschaffungskosten und somit sofort abziehbar. Somit sind z. B. die laufenden Kosten für Steuer- und Rechtsberatung (z. B. Kosten für die Erstellung der jährlichen Steuererklärungen) zum Zeitpunkt der Zahlung steuerlich abziehbar. Da nach dem sog. Bauherrenenerlass Haftungs- und Geschäftsführungsvergütungen, die auf die

Investitionsphase entfallen, grundsätzlich als Anschaffungskosten zu qualifizieren sind, muss die Einordnung der diesbezüglich im Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft vorgesehen Vergütungen geklärt werden. Nach dem Gesellschaftsvertrag werden folgende Vergütungen gezahlt:

- eine einmalige Managementgebühr für die geschäftsführende Kommanditistin, die am 31. Juli 2005 zur Zahlung fällig ist;
- jährliche Managementgebühren für die Komplementärin und die geschäftsführende Kommanditistin;
- jährliche Haftungsvergütungen für die Komplementärin.

Nach den dargestellten Einordnungsgrundsätzen zählt die einmalige Managementgebühr zu den Anschaffungskosten, da sie die Kosten der geschäftsführenden Kommanditistin im Zusammenhang mit der Gründung der Fondsgesellschaft, der Strukturierung des Beteiligungsangebotes, der Erstellung des Prospektes sowie dem Marketing abgibt. Dagegen sind die jährlichen Management- und Haftungsvergütungen sofort abziehbar, da die "Abwicklung des Projekts" mit der Einwerbung der Investoren und dem Abschluss der für die Fondsstruktur relevanten Verträge abgeschlossen ist. Diese Aufwendungen sind nicht mehr auf den Erwerb der Beteiligung an der Fondsgesellschaft bzw. des Genussrechts gerichtet, sondern stellen eine angemessene Vergütung für die laufende Geschäftsführung sowie für die Übernahme der Haftung dar.

Zu den Anschaffungskosten zählen weiter die einmalige sowie die laufende Vergütung für das Andienungsrecht und die einmalige Gebühr, die an die Macquarie Bank Ltd. für Strukturierung und Einrichtung einer Anlegerverwaltung gezahlt wird.

#### Einheitliche und gesonderte Feststellung

Gemäß §§ 179 Abs. 1 und 2, 180 Abs. 1 Nr. 2a AO werden die aus der Beteiligung der KG herrührenden Besteuerungsgrundlage dem Grunde und der Höhe nach gesondert gegenüber den Gesellschaftern einheitlich festgestellt. Zu den "Besteuerungsgrundlagen dem Grunde nach" zählt u. a., ob nicht steuerbare, steuerfreie oder steuerpflichtige Einkünfte vorliegen und welcher Einkunftsart diese zuzurechnen sind. Darüber hinaus werden die Aufteilungsquoten für

die Beteiligten festgestellt. Schließlich wird auch über die Höhe der Sonderwerbungskosten entschieden, soweit Investoren solche geltend machen. Die gesonderte und einheitliche Feststellung ist nach § 182 Abs. 1 AO für die Steuerfestsetzung der Investoren bindend. Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 4 AO ist für die einheitliche und gesonderte Feststellung das Finanzamt Frankfurt/M. örtlich zuständig.

### § 3 Nr. 40 EStG

Bei natürlichen Personen sind nach § 3 Nr. 40d EStG die Hälfte der Bezüge i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG, die diesen im Rahmen ihres Überschussanteils aus der KG hinsichtlich des Genussrechts zugerechnet werden, unabhängig davon steuerfrei, ob die Beteiligung an der Fondsgesellschaft im Privat- oder Betriebsvermögen gehalten wird. Nach § 3c Abs. 2 EStG dürfen Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben oder Werbungskosten, die mit den dem § 3 Nr. 40 EStG zu Grunde liegenden Betriebsvermögensmehrungen oder Einnahmen in wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, unabhängig davon, in welchem Veranlagungszeitraum die Betriebsvermögensmehrungen oder Einnahmen anfallen, bei der Ermittlung der Einkünfte nur zur Hälfte abgezogen werden.

### Gewerbesteuer

Natürliche Personen, die ihre Beteiligung an der Fondsgesellschaft im Privatvermögen halten, unterliegen mit den Einkünften aus dem Genussrecht nicht der Gewerbesteuer.

### 8.3 Besteuerung von Veräußerungsgewinnen

Da die Anteile an der Fondsgesellschaft grundsätzlich nicht übertragbar sind, wird die Frage nach der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen hauptsächlich bei der Veräußerung des Genussrechts durch die Fondsgesellschaft relevant. Grundsätzlich gelten jedoch die nachfolgenden Ausführungen entsprechend, soweit ein Anleger seine Beteiligung an der Fondsgesellschaft veräußert, da die Fondsgesellschaft lediglich vermögensverwaltend ist.

Veräußert die Fondsgesellschaft ihr Genussrecht an der MEIF S.à.r.l., ist der entstehende Veräußerungsgewinn im Rahmen der Ermittlung der Höhe der Überschussanteile der an der Fondsgesellschaft beteiligten unbeschränkt steuerpflichtigen Investoren zu ermitteln. Werden die Anteile an der Fondsgesellschaft im Privatvermögen

gehalten, ist bei einer Veräußerung des Genussrechts danach zu unterscheiden, ob ein Anleger mittelbar über die Fondsgesellschaft mit mindestens 1 % am Kapital der MEIF S.à.r.l. innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Veräußerung beteiligt war oder nicht.

### Beteiligung in Höhe von mindestens 1 %

Nach § 17 Abs. 1 EStG gehört zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb auch der Gewinn aus der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, wenn der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre am Kapital der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 1 % beteiligt war.

Anteile an einer Kapitalgesellschaft in diesem Sinne sind neben Aktien und Anteilen an einer GmbH auch Genussscheine, wenn eine Beteiligung am Gewinn sowie am Liquidationserlös, d. h. an den stillen Reserven vorliegt. Dies ist im vorliegenden Fall gegeben. Nicht verbriefte Genussrechte sind zwar ausdrücklich nicht erfasst, sind aber auch unter § 17 Abs. 1 Satz 3 EStG zu subsumieren. Weiter muss in diesem Zusammenhang die Frage beantwortet werden, ob ein Genussrecht mit Beteiligung am Gewinn und Liquidationserlös eine Beteiligung am "Kapital" i. S. d. § 17 Abs. 1 Satz 1 EStG darstellen. Dies wird von der h. M. bejaht. Folgt man insoweit der h. M. und sind die Voraussetzungen des § 17 EStG erfüllt, so ist die Hälfte des Veräußerungspreises i. S. d. § 17 Abs. 2 EStG nach § 3 Nr. 40c EStG steuerfrei. Nach § 3c Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz EStG können jedoch auch nur die Hälfte der Anschaffungs- und Veräußerungskosten vom Veräußerungspreis abgezogen werden.

### Beteiligung in Höhe von weniger als 1 %

War ein Investor innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Veräußerung des Genussrechts am Kapital von MEIF S.à.r.l., mittelbar über die Fondsgesellschaft nie zu mindestens 1 % beteiligt, sind Gewinne aus der Veräußerung des Genussrechts bei ihm nur dann steuerpflichtig, wenn der Zeitraum zwischen der (mittelbaren) Anschaffung des Genussrechts und der Veräußerung nicht mehr als 1 Jahr beträgt (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG). Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften bleiben jedoch steuerfrei, wenn der aus den privaten Veräußerungsgeschäften erzielte Gesamtgewinn im Kalenderjahr weniger als Euro 512 betragen hat. Verluste dürfen nur bis zur Höhe des Gewinns, den der Steuerpflichtige im gleichen Kalenderjahr aus privaten Veräußerungsgeschäften

erzielt hat, ausgeglichen werden; sie dürfen nicht nach § 10d EStG abgezogen werden. Die Verluste mindern jedoch nach Maßgabe des § 10d EStG die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in dem unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraum oder in den folgenden Veranlagungszeiträumen aus privaten Veräußerungsgeschäften nach § 23 Abs. 1 EStG erzielt hat oder erzielt (vgl. § 23 Abs. 3 EStG).

## 8.4 Umsatzsteuer

### Managementleistungen

Der BFH hat mit Urteil vom 6. Juni 2000 (BStBl II 2003, Seite 36) seine bisherige Rechtsprechung zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung von Geschäftsführungs- und Vertretungsleistungen eines Gesellschafters an die Gesellschaft gegen Entgelt aufgegeben, nach der die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte nicht als Leistung eines Gesellschafters an die Gesellschaft zu beurteilen war. Nach Auffassung des BFH und des BMF (BMF-Schreiben vom 23. Dezember 2003, BStBl I 2004, Seite 240) sind seitdem Geschäftsführungs- und Vertretungsleistungen von juristischen Personen als Gesellschafter als steuerbare Umsätze i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG zu qualifizieren, soweit für diese Leistungen ein erfolgsunabhängiges Sonderentgelt vereinbart wird. Nach dem Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft werden die Managementleistungen unabhängig vom Gewinn der Fondsgesellschaft vergütet. Sie stellen somit einen in Deutschland steuerbaren Umsatz dar, soweit die Leistungen durch die Macquarie Infrastruktur Management GmbH oder von einer deutschen Betriebsstätte der MEIF S.à.r.l. erbracht werden (vgl. § 3a Abs. 1 UStG).

### Haftungsvergütung

Die Finanzverwaltung vertritt die Auffassung, dass auch eine Haftungsvergütung an die Komplementärin im Rahmen eines Leistungsaustauschverhältnisses gewährt wird, soweit ein erfolgsunabhängiges Sonderentgelt vereinbart ist. Die Übernahme der Haftung soll nicht nach § 4 Nr. 8g UStG (Übernahme von Verbindlichkeiten, Bürgschaften und anderen Sicherheiten) steuerfrei sein (BMF-Schreiben vom 23. Dezember 2003, BStBl I 2004, Seite 240). Diese Auffassung der Finanzverwaltung steht jedoch im Widerspruch zur h. M. in der Literatur, die eine Steuerbefreiung der Haftungsvergütung nach § 4 Nr. 8g UStG annimmt (z. B. Hundt-Eßwein, UVR 2003, Seite 2003; Robisch, UVR 2002, Seite 361, 362; Behrens/Schmitt, GmbHR 2003, Seite 269, 275).

Insoweit wird zwar zunächst mit Umsatzsteuer abgerechnet, jedoch u. U. Einspruch gegen die jeweiligen Bescheide eingelegt.

### Vergütung für das Andienungsrecht

Die Ausgabe des nicht verbrieften Genussrechts sowie dessen Veräußerung ist ein nach § 4 Nr. 8c UStG steuerfreier Umsatz mit einer Geldforderung. Nach Abschnitt 60 Abs. 4 UStR gehören zu den Umsätzen im Geschäft mit Forderungen auch die Optionsgeschäfte mit Geldforderungen. Die Vergütung für das Andienungsrecht ist daher umsatzsteuerfrei.

### Gebühren für die Eigenkapitalvermittlung

Bei Eigenkapitalvermittlungsleistungen, die an die Fondsgesellschaft erbracht werden, handelt es sich um nach § 4 Nr. 8f UStG steuerbefreite Leistungen (Vermittlung von Umsätzen mit Anteilen an Gesellschaften).

### Vorsteuerabzugsberechtigung der Fondsgesellschaft

Nach § 15 UStG können nur Unternehmer Vorsteuerbeträge abziehen. Die Fondsgesellschaft ist jedoch lediglich vermögensverwaltend tätig und somit nicht Unternehmer i.S.d. § 2 UStG. Sie ist somit nicht vorsteuerabzugsberechtigt.

## 8.5 Erbschaftsteuer

Nach Abschnitt 26 Abs. 1 ErbStR sind bei einem Erwerb eines Gesellschaftsanteils an einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft im Wege der Erbschaft oder Schenkung den Gesellschaftern die einzelnen Wirtschaftsgüter und sonstigen Besitzposten des Gesamthandsvermögens und die Gesellschaftsschulden anteilig als Bruchteilseigentum zuzurechnen (§ 10 Abs. 1 Satz 3 ErbStG, § 39 Abs. 2 Nr. 2 AO). Somit erhält der Erbe bzw. der Beschenkte anteilig die Wirtschaftsgüter der Fondsgesellschaft, d.h. insbesondere das Genussrecht.

Nach § 12 Abs. 1 ErbStG richtet sich die Bewertung des über die Fondsgesellschaft gehaltenen Genussrechts für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer nach den Vorschriften des ersten Teils des Bewertungsgesetzes (BewG). Da es sich bei Genussrechten um Kapitalforderungen handelt, die nicht in § 11 BewG bezeichnet sind - es handelt sich nicht um Wertpapiere oder Schuldbuchforderungen - wird in der Literatur (Hübner, ErbStG, § 13a Rz. 64) die Auffassung vertreten, diese seien nach § 12 BewG zu bewerten. Danach wäre das Genussrecht mit dem

anteilig auf den jeweiligen Anleger entfallenden Nennwert anzusetzen, wenn nicht besondere Umstände einen höheren oder geringeren Wert begründen. Besondere Umstände, die eine Bewertung abweichend vom Nennwert rechtfertigen, liegen nach Verwaltungsauffassung (gleich lautende Ländererlasse vom 7. Dezember 2001, BStBl I 2001, Seite 1041, BStBl II 2002, Seite 112) vor, wenn


- die Kapitalforderung oder Kapitalschulden unverzinslich sind und ihre Laufzeit im Besteuerungszeitpunkt mehr als 1 Jahr beträgt;
- die Kapitalforderung oder Kapitalschulden
  - niedrig verzinst (unter 3 %) oder
  - hoch verzinst (über 9 %) sindsowie die Kündbarkeit für längere Zeit (d. h. für mindestens 4 Jahre) ausgeschlossen ist;
- zweifelhaft ist, ob eine Kapitalforderung in vollem Umfang durchsetzbar ist.

Im vorliegenden Fall ist eine Verzinsung zwischen 7 % und 8 % p. a. prognostiziert. Damit liegt weder eine niedrige noch eine hohe Verzinsung im oben genannten Sinne vor.

Die mittelbare Beteiligung der Anleger an dem Genussrecht wäre somit für Erbschaft- und Schenkungsteuerzwecke grundsätzlich mit dem anteiligen Nennwert anzusetzen.

Nach anderer Auffassung (Troll/Gebel/Jülicher, ErbStG, § 12 Rz. 115) ist bei Genussrechten danach zu differenzieren, ob das Genussrecht einen Anspruch auf Beteiligung am Liquidationsgewinn und am Ertrag vermittelt oder nur am Ertrag. Im ersten Fall soll eine Bewertung nach § 11 Abs. 2 BewG erfolgen, im zweiten Fall nach § 12 Abs. 1 BewG. Folgt man dieser Auffassung, ist das Genussrecht mit dem gemeinen Wert anzusetzen, da es eine Beteiligung am Liquidationsgewinn vermittelt. Nach § 11 Abs. 2 S. 2 BewG ist der gemeine Wert unter Berücksichtigung des Vermögens und der Ertragsaussichten von MEIF S.à.r.l. zu schätzen, soweit sich der gemeine Wert nicht aus Verkäufen ableiten lässt, die weniger als ein Jahr zurückliegen. Somit wäre die anteilige Beteiligung am Genussrecht nach dieser Auffassung grundsätzlich nach dem sog. Stuttgarter Verfahren (vgl. Abschnitt 96 ff. ErbStR) zu bewerten.





9.  
Risiken  
im Einzelnen

Eine Investition in die Macquarie Infrastrukturfonds Nr. 1 GmbH & Co. KG kann mit erheblichen Risiken verbunden sein und stellt eine unternehmerische Kapitalanlage dar. Sie unterscheidet sich grundlegend von einer Anlage in Anleihen oder Immobilien. Sie sollte nur von denjenigen Anlegern in Erwägung gezogen werden, die über die notwendigen finanziellen Ressourcen verfügen, um ein solches Risiko (im Extremfall kann das gesamte Anlagekapital verloren gehen) einzugehen. Ferner sollte mit der Investition keine kurzfristige Liquidität erwartet werden. Die folgenden Hinweise zu den einzelnen Risiken des Beteiligungsangebots dienen als Entscheidungshilfe bei Interesse an einem Beitritt zur Fondsgesellschaft. Sie wurden mit großer Sorgfalt verfasst, erheben aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Potenzielle Anleger sollten die folgenden Risikohinweise vor einer Investition in die Fondsgesellschaft sorgfältig prüfen.

#### Erfolgsrisiko

Die wirtschaftliche Entwicklung des Zielfonds und damit die Wertentwicklung der Fondsgesellschaft kann von den avisierten Erträgen und Renditen unter Umständen abweichen. Weder die Komplementärin noch die geschäftsführende Kommanditistin der Fondsgesellschaft, die Managerin des Zielfonds oder eine weitere Gesellschaft der Macquarie Gruppe sichern hinsichtlich MEIF S.à.r.l. und/oder der Fonds-gesellschaft ein bestimmtes Ertragsniveau oder die Rückzahlung von Kapital zu. Die Wertentwicklung von anderen Fonds der Macquarie Gruppe in der Vergangenheit bietet in keiner Weise eine Gewähr für die zukünftige Wertentwicklung der Fondsgesellschaft oder des Zielfonds.

Da der Zielfonds gegebenenfalls nur eine begrenzte Anzahl von Investitionen tätigt, können schon einige wenige schwache Ergebnisse der Investitionen des Zielfonds die an die MEIF S.à.r.l. und damit an die Fondsgesellschaft ausgezahlte Gesamterträge nachhaltig beeinflussen.

#### Investitionsrisiko

Der Erfolg der Fondsgesellschaft hängt indirekt einerseits von der Fähigkeit des Managements des Zielfonds ab, geeignete Investitionsgelegenheiten zu identifizieren und auszuwählen, andererseits von der Fähigkeit des Zielfonds, diese Beteiligungen zu erwerben. Es kann keine Gewähr dafür gegeben werden, dass passende Beteiligungen erworben werden können und/oder sich vorteilhaft entwickeln. Ebenso wenig wird zugesichert, dass das Anlageziel des Zielfonds erreicht wird.

#### Eingeschränkte Fungibilität

Der Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft sieht kein ordentliches Kündigungsrecht vor. Insoweit können die Kommanditisten aus der Gesellschaft nur im Wege einer Kündigung aus wichtigem Grund oder einer Übertragung ihrer Gesellschaftsanteile ausscheiden, wobei in letzterem Fall die vorherige Zustimmung der geschäftsführenden Kommanditistin erforderlich ist. Zudem gibt es für den Verkauf von Anteilen an Kommanditgesellschaften derzeit keinen geregelten Sekundärmarkt. Aus diesem Grund endet die Investition für den Anleger meist erst mit Auflösung der Fondsgesellschaft. Diese erfolgt, sobald der Gesellschaftszweck, nämlich das Halten und Verwalten des von MEIF S.à.r.l. ausgegebenen Genussrechts, wegfällt. Da das Genussrecht einen illiquiden Vermögenswert darstellt, kann die Fondsgesellschaft dieses voraussichtlich nur in Verbindung mit dem ihr von der Macquarie Bank Ltd. gewährten Andienungsrecht veräußern. Das Andienungsrecht kann ausgeübt werden, wenn der Zielfonds oder eine seiner Tochtergesellschaften an einer europäischen Börse notiert wird. Falls es zu keiner Börsennotierung kommt, ist die Fondsgesellschaft erst nach Ablauf von neun Jahren zur Ausübung ihres Andienungsrechts berechtigt. Anleger haben dabei zu beachten, dass das Andienungsrecht ausschließlich von der Fondsgesellschaft selbst ausgeübt werden kann. Ein entsprechender Beschluss bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen (siehe § 20 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags). Aus diesem Grund ist es möglich, dass einzelne Anleger das Andienungsrecht ausüben wollen, die Gesellschafter insgesamt dieses Vorhaben aber mit der erforderlichen Stimmzahl ablehnen und das Andienungsrecht somit nicht ausgeübt wird. Wird das Andienungsrecht ausgeübt, erhalten die Anleger den Marktwert ihrer Investitionen zum Zeitpunkt der Ausübung des Andienungsrechts. In extremen Fällen kann dieser Wert null betragen. Falls das Andienungsrecht nicht ausgeübt wird, besteht die Fondsgesellschaft bis zu ihrer Auflösung fort, d. h., die Anleger erhalten zwar weiterhin Dividenden, jedoch bis zur Fälligkeit des Genussrechts keine Kapitalrückzahlung. Die Fondsgesellschaft wird aufgelöst, wenn das Genussrecht vollständig veräußert oder eingezogen wird. Der Zielfonds kann nach zehnjähriger Laufzeit entweder um zwei mal zwei Jahre verlängert oder aufgelöst werden.

Bei den Beteiligungen des Zielfonds handelt es sich üblicherweise um solche, die nicht an einer Börse

notiert werden oder nur an einen begrenzten Personenkreis veräußert werden können. Deshalb ist ungewiss, ob der Zielfonds in der Lage sein wird, rechtzeitig seine Beteiligungen zu veräußern. Ferner kann der Verkaufserlös eines in hohem Umfang illiquiden Investments unter Umständen unter seinem inneren Wert liegen.

Die Managerin des Zielfonds ist nicht verpflichtet, MEIF S.à.r.l. eine Einlösungs- oder Rückkaufoption einzuräumen und bezweckt dies gegenwärtig auch nicht. Der Gesellschaftsvertrag des Zielfonds sieht bezüglich der Übertragbarkeit der Gesellschaftsanteile sowie des Austritts von Limited Partners gewisse Einschränkungen vor. Ein öffentlicher Markt für die Anteile besteht nicht und wird voraussichtlich auch nicht vor einer Börsennotierung entstehen. Der Zielfonds wird in der Zukunft unter Umständen eine Börsennotierung beantragen. Dass ein solcher Antrag gestellt und/oder von der jeweiligen Börse angenommen wird, kann jedoch nicht gewährleistet werden.

Auch wenn der Zielfonds unter normalen Umständen vorsieht, Dividenden in bar auszuzahlen, ist es möglich, dass Ausschüttungen stattdessen in Form von Sachleistungen erfolgen - etwa in Wertpapieren, für die es keinen unmittelbar zugänglichen öffentlichen Markt gibt.

#### Allgemeines Marktrisiko

Faktoren, wie die Volatilität lokaler und internationaler Aktienmärkte, die momentane Wirtschaftslage, die Stimmung unter Anlegern sowie aktuelle Zinssätze können sich nachhaltig auf den Marktpreis der notierten Wertpapiere von Gesellschaften auswirken, an denen der Zielfonds beteiligt ist. Entsprechend können die Bewertungen der durch den Zielfonds gehaltenen Beteiligungen in Mitleidenschaft gezogen werden.

#### Bewertungsrisiko

Im Zusammenhang mit der Aufnahme neuer, weiterer Limited Partner wird der Zielfonds seine Anlagen sowie seinen Wert (Net Asset Value) durch den Manager des Zielfonds bewerten lassen. Dabei steht es dem Manager des Zielfonds frei, Sachverständige hinzuziehen. Angesichts der Natur von Infrastrukturgütern gestaltet sich eine Bewertung unter Umständen schwierig. So stehen möglicherweise nur wenige Vergleichsobjekte zur Verfügung, an denen sich eine Bewertung der Beteiligungen des Zielfonds orientieren kann.

#### Eingeschränkte Erfahrungswerte

Der Zielfonds wurde erst im April 2004 gegründet, so dass bezüglich dessen Betrieb und Wertentwicklung nur in sehr beschränktem Umfang Erfahrungswerte vorliegen.

#### Abhängigkeit des Zielfonds vom Management

Der Zielfonds ist im Hinblick auf die von ihm getätigten Investitionen und deren Verwaltung auf seinen Manager angewiesen. Ein Wechsel des Managements kann unter Umständen mit nachteiligen Folgen für die Wertentwicklung des Zielfonds verbunden sein. Das derzeitige Management ist im Rahmen der Bedingungen des Gesellschaftsvertrags des Zielfonds jederzeit berechtigt, sein Mandat für den Zielfonds niederzulegen.

#### Vertragsrisiko

Insoweit der Zielfonds in Wirtschaftsgüter investiert, die Konzessionen von staatlichen Stellen unterliegen, ist er dem Risiko ausgesetzt, dass diese ihre Verpflichtungen im Rahmen entsprechender Vereinbarungen, insbesondere langfristig, nicht mehr erfüllen können.

#### Aufsichtsbehördliches Risiko

Soweit der Zielfonds in Anlagen investiert, die der staatlichen Aufsicht unterliegen, ist er dem Risiko ausgesetzt, dass die Aufsichtsbehörden die rechtlichen Grundlagen zur Berechnung der zulässigen, aus den betreffenden Anlagen gewonnenen Erträgen oder Renditen ändern. Ferner besteht das Risiko, dass seitens des Managements antizipierte aufsichtsrechtliche Änderungen nicht eintreten. Faktoren wie diese können die Rendite der Anleger negativ beeinflussen.

#### Fertigstellungsrisiko

Soweit der Zielfonds in neue Infrastrukturprojekte investiert, ist er dem Risiko ausgesetzt, dass das betreffende Projekt nicht innerhalb des Budgets, innerhalb des vereinbarten Zeitplans oder gemäß den vereinbarten Spezifikationen fertig gestellt wird. Dieses Risiko wird häufig durch im Bauvertrag enthaltene Vorschriften entschärft, die dem Bauunternehmer die Zahlung einer Vertragsstrafe auferlegen. Allerdings trägt MEIF S.à.r.l. und damit die Fondsgesellschaft unter Umständen das Risiko von Verlusten, die von entsprechenden Vorschriften nicht erfasst werden, sowie das Risiko des wirtschaftlichen Versagens des Unternehmers.

### Umweltrisiko

Der Betrieb von Infrastrukturanlagen unterliegt zahlreichen Umweltschutzgesetzen, -regeln und -vorschriften. Diese Gesetze und Vorschriften legen verschiedene Anforderungen in Bezug auf die Qualität von Gesundheits- und Umweltaspekten fest und sehen Strafen und andere Haftungen für deren Verletzungen vor. Haftung und Strafen können für Schäden bei Ableitungen in die Umwelt auferlegt werden.

Änderungen der Umwelt- und Baubestimmungen können auch den Betrieb und die Entwicklung von Infrastrukturanlagen verhindern oder einschränken und erhöhte Kapital- und Betriebsausgaben zur Folge haben. Demzufolge können sie auch Investitionen durch den Zielfonds nachteilig beeinflussen. Darüber hinaus können Infrastrukturanlagen erhebliche Auswirkungen (tatsächliche oder vermutete) auf die Umwelt haben, die den Widerstand von Umweltgruppen hervorrufen könnten.

### Nachfrage-, Gebrauchs- und Kundenrisiko

Obwohl der Zielfonds auf Wirtschaftsgüter mit niedrigem Nachfrage-, Gebrauchs- und Kundenrisiko ausgerichtet ist, kann die Wertentwicklung der Beteiligungen von einem Restrisiko in diesen Bereichen in Mitleidenschaft gezogen werden. Insoweit sich die Annahmen des Managements des Zielfonds im Hinblick auf das Nachfrage-, Gebrauchs- und Kundenrisiko als unrichtig erweisen, könnte sich dies nachteilig auf die Rendite der MEIF S.à.r.l. und damit der Fondsgesellschaft auswirken.

### Betriebsrisiko

Die langfristige Rentabilität von Infrastrukturgütern nach ihrer Errichtung ist teilweise von einer effizienten Nutzung und Verwaltung des betreffenden Wirtschaftsguts abhängig. Ein diesbezügliches Defizit kann sich nachteilig auf die Rendite der Fondsgesellschaft auswirken.

### Inflationsrisiko

In Abhängigkeit von den in den einzelnen Cash-Flow-Berechnungen unterstellten Inflationsraten sowie im Hinblick auf die Art und Weise, wie die Erträge aus den Beteiligungen ermittelt werden, können die tatsächlichen Ausschüttungen des Zielfonds von den vom Manager des Zielfonds prognostizierten Ausschüttungen als Folge einer Änderung der Inflationsraten abweichen.

### Zinsrisiko

Investitionen im Infrastrukturbereich sind oft in hohem Umfang fremdfinanziert und aus diesem Grund potenziell für nachteilige Zinsänderungen und einen höheren Schuldendienstaufwand anfällig. Zudem bedienen sich die für regulierte Infrastrukturgüter zuständigen Aufsichtsbehörden zur Berechnung der zulässigen, aus den betreffenden Gütern gewonnenen Erträge üblicherweise der herrschenden Marktzinssätze. Aus diesem Grund korrelieren die Erträge mit den Zinssatzveränderungen.

Veränderungen der Zinssätze wirken sich unter Umständen auch auf den jeweiligen Diskontierungssatz aus, der zur Bewertung der von dem Zielfonds vorgenommenen Investitionen heranzuziehen ist, weshalb deren Bewertung Schwankungen ausgesetzt sein kann.

### Währungsrisiko

Beteiligungen, die gegenüber dem Euro in einer Fremdwährung denominiert sind, unterliegen allgemeinen Währungskursschwankungen, soweit keine entsprechenden Sicherungsgeschäfte durchgeführt werden.

### Höhere Gewalt

Unter Höherer Gewalt versteht man gemeinhin ein Ereignis außerhalb der Kontrolle einer Partei, insbesondere Naturereignisse, Brand, Flut, Erdbeben, Krieg und Streik. Einige dieser Risiken sind im Allgemeinen nicht versicherungsfähig. Ein Ereignis dieser Art kann bis zu seiner Behebung dazu führen, dass eine Vertragspartei ihre Verpflichtungen nicht erfüllen kann. In einigen Fällen stellt höhere Gewalt einen Grund zur Kündigung von Verträgen dar, wenn das betreffende Ereignis so gravierend ist, dass es innerhalb einer angemessenen Frist nicht behoben werden kann.

### Dokumentations- und andere rechtliche Risiken

Infrastrukturanlagen sind in der Regel Gegenstand komplexer Vertragswerke und umfangreicher rechtlicher Dokumente. Daher ist das Risiko von Streitigkeiten in Verbindung mit der Auslegung rechtlicher Dokumente oder Verträge unter Umständen höher als bei anderen Investitionen. Weitere rechtliche Risiken können sich aus einer eingeschränkten Vollsteckbarkeit von Ansprüchen unter fremder Rechtsordnung, auf Grund umweltrechtlicher Belange, potenzieller Arbeitskämpfe und von Aktionen verschiedener Interessensgruppen ergeben.

## Steuerrisiko

Alle berechneten nachsteuerlichen Ausschüttungen und nachsteuerlichen Renditen des Rechenmodells stützen sich auf vorsichtige und sorgfältige Annahmen bezüglich der steuerlichen Behandlung der Beteiligung. Dabei spiegeln sämtliche Annahmen das geltende Steuerrecht, die Praxis der Finanzverwaltung sowie die Finanzrechtsprechung zum 30. April 2005 wider.

Die Steuergesetzgebung bzw. ihre Auslegung ist jedoch in Bezug auf eine Beteiligung an der Fondsgesellschaft unter Umständen während der Laufzeit Änderungen unterworfen. Insbesondere können sich sowohl die Höhe, als auch die Grundlagen der Besteuerung ändern. Dies gilt sowohl auf Ebene der Infrastrukturunternehmen, des Zielfonds, von MEIF S.à.r.l., der Fondsgesellschaft als auch des Anlegers. Dabei kann jede Veränderung negative Auswirkungen auf die Rendite der Anleger und damit gegenüber den dem Rechenmodell zu Grunde liegenden Annahmen haben. Die mit einer möglichen Änderung des Steuerrechts, der Praxis der Steuerbehörden und abweichender Gerichtsentscheidungen verbundenen Risiken trägt ausschließlich der Anleger. So gehen z. B. die Berechnungen in Abschnitt 6 ("Investitions- und Wirtschaftlichkeitsrechnung") davon aus, dass die Ausschüttungen auf das Genussrecht auf Grund seines eigenkapitalähnlichen Charakters beim Anleger nach dem Halbeinkünfteverfahren zu versteuern sind. Sollte die Finanzverwaltung jedoch zu der Auffassung gelangen, dass Ausschüttungen auf das Genussrecht z. B. als Zinseinkünfte zu versteuern sind, so unterlägen die vollen Ausschüttungen auf das Genussrecht dem persönlichen Steuersatz. Sollte die Finanzverwaltung entgegen der in Abschnitt 8 dargestellten Annahmen von einer Anwendbarkeit des InvStG ausgehen, käme es erst dann zur Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens, wenn gegenüber den Finanzbehörden die Besteuerungsgrundlagen des Zielfonds offen gelegt und weitere Informations- und Aufklärungspflichten erfüllt würden. Falls die Finanzverwaltung abweichend von der in diesem Emissionsprospekt vertretenen Ansicht zu der Auffassung gelangen würde, dass das Genussrecht eine Beteiligung im Sinne des Außensteuergesetzes darstellt, könnte es beim Anleger zu einer Hinzurechnungsbesteuerung nach den Vorschriften des Außensteuergesetzes kommen. Eine abweichende steuerliche Behandlung, wie in den Beispielen dargestellt, hätte eine deutliche Verringerung der Nachsteuerrendite zur Folge. Daher verweisen wir ausdrücklich auf die

Ausführungen unter Abschnitt 8 ("Steuerliche Grundlagen und Auswirkungen"), welche detailliert die steuerlichen Aspekte einer Beteiligung an der Fondsgesellschaft darstellen.

Die exemplarischen Berechnungen gehen auf Grundlage der steuerlichen Beratung für Luxemburg hinsichtlich der Nachsteuerergebnisse davon aus, dass auf Ebene der MEIF S.à.r.l. keine die Ausschüttungen mindernden luxemburgischen Steuern entstehen. Insofern wird unterstellt, dass bei der MEIF S.à.r.l. weder die sog. Gesellschaftsteuer ("Droit d'apport") noch eine Vermögensteuer anfallen. Sollte die luxemburgische Finanzverwaltung zu der Auffassung gelangen, dass bestimmte Vorgänge auf Ebene der MEIF S.à.r.l. eventuell doch einer Besteuerung unterliegen, so könnte sich hierdurch u. U. eine deutliche Verschlechterung gegenüber den in Abschnitt 6 ("Investitions- und Wirtschaftlichkeitsrechnung") prognostizierten Renditen ergeben.

Zudem wirft eine Investition in die Fondsgesellschaft für jeden potenziellen Anleger auch individuelle steuerliche Fragen auf. Jedem potenziellen Anleger wird daher dringend nahe gelegt, vor einer Beteiligung an der Fondsgesellschaft den Rat eines persönlichen Steuerberaters einzuholen und sorgfältig zu prüfen, ob diese Anlage auch unter den individuellen steuerlichen Voraussetzungen wirtschaftlich sinnvoll ist.

## Mögliche Interessenkonflikte

Es können Situationen auftreten, in denen der Manager des Zielfonds und die mit ihm verbundenen Unternehmen in Verbindung mit den Aktivitäten des Zielfonds auf Interessenkonflikte stoßen, so z. B. im Hinblick auf die Zuteilung von Investitionsgelegenheiten an den Zielfonds. Die Macquarie Gruppe ist aus diesem Grund darauf bedacht, Investitionsgelegenheiten nach fairen und billigen Maßstäben den einzelnen Konzerngesellschaften zuzuweisen. So können die vom Zielfonds avisierten Beteiligungen anderen Investoren zugeordnet werden, wie beispielsweise weiteren vom Manager des Zielfonds oder den mit ihm verbundenen Unternehmen verwalteten Beteiligungen.

Der Manager des Zielfonds und seine Angestellten werden ihren bestehenden Geschäftsaktivitäten weiterhin die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen erforderliche Zeit und Aufmerksamkeit widmen. Im Rahmen laufender Investitionen und Aktivitäten kommen der Manager des Zielfonds und seine

Angestellten unter Umständen in den Besitz vertraulicher Informationen, die sie dann unter keinen Umständen zu Gunsten des Zielfonds einsetzen dürfen.

#### Haftung des Kommanditisten

Die Rechtsform einer Kommanditgesellschaft gewährleistet, dass der Anleger nach außen nicht über die im Handelsregister eingetragene Hafteinlage hinaus haftet. Die Anleger werden als Kommanditisten mit einer Einlage in Höhe von 1 % ihrer Zeichnungssumme in das Handelsregister eingetragen. Gegenüber anderen Gesellschaftern haftet der Kommanditist mit seiner Kommanditeinlage. Nach Zahlung der Kommanditeinlage haftet gegenüber Dritten lediglich die Personengesellschaft; die Haftung der Kommanditisten gegenüber Dritten erlischt mit Zahlung der Hafteinlage und Eintragung in das Handelsregister.

#### Zinsaufwand durch Überbrückungsfinanzierung

Versäumt es ein Anleger, seiner Verpflichtung zur Zahlung der weiteren Pflichteinlagen rechtzeitig und vollständig nachzukommen, so ist die Fondsgesellschaft unter Umständen gezwungen, zur Erfüllung ihrer in Verbindung mit dem Genussrecht bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber MEIF S.à.r.l. eine Zwischenfinanzierung in Anspruch zu nehmen. Die dafür zu entrichtenden Zinsen würden sich nachteilig auf Dividenden und Rendite auswirken.

#### Risiko auf Grund der Auflösung der Fondsgesellschaft

Versäumt es ein Anleger, seiner Verpflichtung zur Zahlung der weiteren Pflichteinlage nachzukommen, ohne dass die Fondsgesellschaft eine Zwischenfinanzierung beschaffen oder der Anteil des säumigen Anlegers auf Dritte übertragen werden kann, oder Macquarie Bank Ltd. erwirbt diesen Anteil nicht, wozu Macquarie Bank Ltd. auch nicht verpflichtet ist, so würde MEIF S.à.r.l. in Bezug auf die Kapitalforderungen des Zielfonds in Verzug geraten. Dies wiederum kann dazu führen, dass MEIF S.à.r.l. vom Zielfonds ausgeschlossen wird, was notwendigerweise die vorzeitige Auflösung der Fondsgesellschaft nach sich ziehen würde. Die Entschädigung, die dann von dem Zielfonds an MEIF S.à.r.l. zu zahlen wäre, reicht unter Umständen nicht aus, um die geleisteten Kapitaleinlagen aller Kommanditisten zurückzuzahlen. In diesem Fall hätten die Anleger mit beträchtlichen Verlusten zu rechnen.

#### Insolvenzrisiko

Im Hinblick auf das Andienungsrecht (siehe Abschnitt 7.9) hängt die Durchsetzbarkeit und Werthaltigkeit dieses Anspruchs davon ab, ob die derzeit mit A bzw. A2 bewertete (siehe dazu Abschnitt 3.1) Macquarie Bank Ltd. zum Zeitpunkt der Ausübung des Andienungsrechtes und der Fälligkeit des Andienungspreises ihre vertraglichen Pflichten vollumfänglich erfüllen kann.

# 10. Die Verträge

#### Artikel 1 Errichtung der Gesellschaft

##### § 1 Errichtung, Beginn

1. Errichtung  
Mit diesem Gesellschaftsvertrag errichten  
Macquarie Infrastruktur Management GmbH, Frankfurt am Main, als Komplementärin ("Komplementärin");  
sowie  
MIF Management S.à.r.l., als Kommanditistin mit Geschäftsführungsbefugnis ("Geschäftsführende  
Kommanditistin");  
eine Kommanditgesellschaft.
2. Beginn  
Die Gesellschaft beginnt im Außenverhältnis mit ihrer Eintragung im Handelsregister und im Innenverhältnis der  
Gesellschafter untereinander mit der Annahme der Beitrittserklärung durch die Gesellschaft.

##### § 2 Firma

Die Firma der Gesellschaft lautet:  
Macquarie Infrastrukturfonds Nr. 1 GmbH & Co. KG

##### § 3 Zweck der Gesellschaft

Der Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb, das Halten, das Verwalten sowie die Veräußerung eines Genussrechts, das von der MEIF Germany One S.à.r.l. mit Sitz in Luxemburg emittiert wird (das "Genussrecht") und das eine Beteiligung am Gewinn der MEIF Germany One S.à.r.l. vermittelt, sowie aller hiermit in Zusammenhang stehenden Geschäfte. Die MEIF Germany One S.à.r.l. wird die über das Genussrecht erhaltenen Mittel mittelbar in ein Beteiligungsportfolio investieren, das aus Gesellschaften besteht, die im Bereich Infrastruktur tätig sind. Die Gesellschaft darf zur Sicherstellung der Veräußerung des Genussrechts insbesondere einen von der Macquarie Bank Ltd. angebotenen Andienungsvertrag über das Genussrecht abschließen ("Andienungsvertrag"). Tätigkeiten, die nach der Gewerbeordnung oder dem Kreditwesengesetz einer Erlaubnis unterliegen, sind ausgeschlossen.

##### § 4 Geschäftsjahr, Sitz

1. Geschäftsjahr  
Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und läuft vom Beginn der Gesellschaft bis zum 31. Dezember 2005.
2. Sitz  
Der Sitz der Gesellschaft ist Frankfurt am Main.

#### Artikel 2 Gesellschaftskapital und Gesellschaftsvermögen

##### § 5 Gesellschafter, Kapitaleinlagen

1. Gesellschafter
  - a) Die Macquarie Infrastruktur Management GmbH, Frankfurt am Main, ist die Komplementärin der Gesellschaft.
  - b) Die MIF Management S.à.r.l. ist Geschäftsführende Kommanditistin mit den Rechten und Pflichten gemäß diesem Vertrag, insbesondere mit dem Recht zur Geschäftsführung.
  - c) Weitere Kommanditisten ("weitere Kommanditisten") sind die gemäß den Bestimmungen des nachfolgenden Absatzes (2) aufgenommenen Personen.
2. Aufnahme weiterer Kommanditisten
  - a) Die Geschäftsführende Kommanditistin ist berechtigt, mit Wirkung für alle Gesellschafter und ohne das Erfordernis der Zustimmung der übrigen Gesellschafter weitere Kommanditisten in die Gesellschaft unmittelbar aufzunehmen. Der Mindestzeichnungsbetrag für die unmittelbare Übernahme eines Kommanditanteils beträgt Euro 50.000. Höhere Beteiligungen müssen ohne Rest durch 10.000 teilbar sein. Die Geschäftsführende Kommanditistin kann in ihrem Ermessen niedrigere Zeichnungsbeträge zulassen. Die Aufnahme weiterer Kommanditisten erfolgt durch Unterzeichnung des diesem Gesellschaftsvertrag als Muster beigefügten Zeichnungsscheins sowie der diesem Gesellschaftsvertrag als Muster beigefügten Handelsregistervollmacht in notariell beglaubigter Form durch den Beitrittswilligen und die Annahme des Zeichnungsscheins und der Handelsregistervollmacht durch die Komplementärin oder durch die Geschäftsführende Kommanditistin.
  - b) Der Zeichner verzichtet auf den Zugang einer Annahmeerklärung. Die Annahme gilt einen Tag nach dem Tag des Ablaufs der Widerrufsfrist gemäß § 355 BGB als erfolgt, soweit nicht vorher das Angebot durch die Geschäftsführende Kommanditistin schriftlich angenommen oder abgelehnt worden ist. Zur Fristwahrung bei einer Ablehnung genügt die rechtzeitige Absendung. Die Annahme steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Zeichner die in dem Zeichnungsschein angegebene Hafteinlage, die zusätzliche Pflichteinlage sowie das Agio (vgl. § 6) bis spätestens zu dem in § 6 Abs. 4 dieses Vertrages genannten Fälligkeitstermin leistet. Bei einem verspäteten Eingang der Hafteinlage, der zusätzlichen Pflichteinlage sowie des Agios auf dem Konto der Gesellschaft ist die Geschäftsführende Kommanditistin nach eigenem Ermessen berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Annahme durch eine ausdrückliche Annahmeerklärung herbeizuführen.
  - c) Die Aufnahme weiterer Gesellschafter als Kommanditisten in die Gesellschaft erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung ihrer Eintragung in das Handelsregister. Für die Zeit zwischen der Annahme der

Beitrittserklärung durch die Geschäftsführende Kommanditistin bis zur Eintragung in das Handelsregister ist der Beitretende als atypisch stiller Gesellschafter beteiligt, wobei sämtliche Regelungen dieses Vertrages für diese Zeit entsprechende Anwendung finden.

- d) Die Aufnahme weiterer Gesellschafter als Kommanditisten in die Gesellschaft erfolgt unter der weiteren aufschiebenden Bedingung der Zeichnung einer Summe der Einlagen gemäß § 6 von insgesamt mindestens Euro 10.000.000 (die "Realisierungsschwelle"). Sollte die Realisierungsschwelle bis zum Ende der Zeichnungsfrist nicht erreicht werden, wird die Geschäftsführende Kommanditistin die eingezahlten Einlagen sowie das Agio an die Zeichner zurücküberweisen. In diesem Fall werden die Zeichner nicht als Kommanditisten der Gesellschaft aufgenommen. Die Geschäftsführende Kommanditistin kann nach freiem Ermessen auf die Bedingung der Erreichung der Realisierungsschwelle verzichten. Die weiteren Kommanditisten verzichten für diesen Fall auf den Zugang der Verzichtserklärung der Geschäftsführenden Kommanditistin.

3. Kapitaleinlagen

- a) Die Komplementärin ist am Gesellschaftskapital der Gesellschaft nicht beteiligt.  
b) Die Geschäftsführende Kommanditistin zeichnet Euro 1.000 als Kommanditeinlage.

## § 6 Kapitaleinzahlungen und Verzug

1. Einlagen

Die Einlage des jeweiligen Gesellschafters ("Einlage") setzt sich aus seiner Hafteinlage ("Hafteinlage"), seiner Zusätzlichen Pflichteinlage ("Zusätzliche Pflichteinlage") und seinen Weiteren Pflichteinlagen ("Weitere Pflichteinlagen") zusammen. Die Summe der Einlagen ("Summe der Einlagen") ist die Summe aller Einlagen der Gesellschafter.

2. Hafteinlagen

Die Hafteinlagen der Gesellschafter betragen 1 % der Einlagen.

3. Zusätzliche und Weitere Pflichteinlagen

Die Zusätzliche und die Weitere Pflichteinlage setzen sich wie folgt zusammen:

- a) 44 % der Einlage stellen die Zusätzliche Pflichteinlage dar, die bei Beitritt zu der Gesellschaft zu erbringen ist.  
b) 55 % der Einlage stellen die Weitere Pflichteinlage dar, die zu einem späteren Zeitpunkt auf Abruf durch die Geschäftsführende Kommanditistin zu erbringen sind.

4. Fälligkeit der Hafteinlage und der Zusätzlichen Pflichteinlage

Die Hafteinlage und die Zusätzliche Pflichteinlage sind spätestens mit Valuta 28. Juni 2005 auf das in dem Zeichnungsschein angegebene Konto der Gesellschaft einzuzahlen. In begründeten Einzelfällen kann die Geschäftsführende Kommanditistin nach eigenem Ermessen von diesem Datum Abweichungen zulassen. Maßgebend für die fristgerechte Einzahlung ist der Eingang der Gutschrift auf diesem Konto. Sämtliche Einzahlungen haben durch vorbehaltlose, spesenfreie Banküberweisungen in Euro zu erfolgen.

5. Fälligkeit der Weiteren Pflichteinlagen

Die Weiteren Pflichteinlagen werden mit Abruf der Einzahlung durch die Geschäftsführende Kommanditistin ("Abruf") 21 Kalendertage nach Zugang der Mitteilung bezüglich des Abrufs in Höhe des Betrags des Abrufs ("Abrufbetrag") zur Zahlung fällig. Die Mitteilung gilt 3 Werkzeuge nach Absendung an die der Gesellschaft vom Kommanditisten zuletzt angegebenen Adresse als zugegangen. Die Abrufbeträge werden voraussichtlich wie folgt fällig:

- 26 % der Summe der Einlagen am 31. März 2006,
- 16 % der Summe der Einlagen am 30. September 2006,
- 13 % der Summe der Einlagen am 31. März 2007

Die Geschäftsführende Kommanditistin behält sich vor, die Weiteren Pflichteinlagen abweichend von den eben genannten Abrufzeitpunkten und in abweichender Höhe einzufordern, soweit die MEIF Germany One S.à.r.l. weitere Einzahlungen auf das von ihr emittierte Genussrecht anfordert. In diesem Fall werden die Weiteren Pflichteinlagen mit Abruf der Einzahlung durch die Geschäftsführende Kommanditistin 21 Kalendertage nach Zugang der Mitteilung bezüglich des Abrufs in Höhe des Abrufbetrages zur Zahlung fällig.

6. Agio

Nicht zu den Einlagen zählt ein zu zahlendes Agio.

7. Verzug

- a) Leistet ein Gesellschafter eine abgerufene Weitere Pflichteinlage nicht bei Fälligkeit, kommt er ohne das Erfordernis einer Mahnung ab Fälligkeit in Verzug. Unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder gemäß diesem Vertrag vorgesehener Rechtsfolgen schuldet der säumige Gesellschafter für die Dauer des Verzugs Verzugszinsen in Höhe von 8 % p. a. über dem Basiszinssatz. Während der Dauer des Verzugs verfällt zeitanteilig der Ausschüttungsanspruch (vgl. § 10) des Gesellschafters zu Gunsten der übrigen Gesellschafter und seine Stimmrechte ruhen. Leistet ein Gesellschafter auf eine nach Eintritt des Verzugs abgesandte schriftliche Zahlungsaufforderung mit Ausschlussandrohung innerhalb einer Frist von vier Wochen nicht den rückständigen Betrag nebst aufgelaufener Verzugszinsen, kann der säumige Gesellschafter durch schriftliche Erklärung der Geschäftsführenden Kommanditistin aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. In diesem Falle schuldet die Gesellschaft als Abfindung 60 % des von der Geschäftsführenden Kommanditistin festgestellten Verkehrswertes seiner Beteiligung jedoch höchstens 75 % seiner geleisteten Einlage. Es ist die letzte vor dem Ausschluss vorgenommene Feststellung des Verkehrswertes zu Grunde zu legen. Danach eingetretene Wertveränderungen bleiben unberücksichtigt. Die Abfindung reduziert sich um einen etwaigen weitergehenden Schaden der Gesellschaft, z. B. aus eingetretenerem Verzug der Gesellschaft aus eingegangenen Zahlungsverpflichtungen oder den Kosten der Bewertung. Die Abfindung ist frühestens dann fällig, wenn feststeht, dass kein derartiger Schaden entsteht. Dem Gesellschafter bleibt der Nachweis eines niedrigeren Schadens im Falle seines Ausschlusses unbenommen. Im Übrigen gilt für die Zahlung der Abfindung § 17 Abs. 3 entsprechend.

- b) Die Geschäftsführende Kommanditistin kann, anstatt den säumigen Gesellschafter auszuschließen, seinen Gesellschaftsanteil mit allen Rechten und Pflichten auf eine von ihr bestimmte Person übertragen. Der Gesellschafter erteilt der Geschäftsführenden Kommanditistin schon jetzt die erforderliche, unwiderrufliche Vollmacht zu der Übertragung des Gesellschaftsanteils. Die Übertragung darf nur aufschiebend bedingt durch die Zahlung eines Kaufpreises durch den Dritten vorgenommen werden und nur, wenn dieser Kaufpreis nicht niedriger ist, als die gemäß § 6 Abs. 7 a) bei Ausschluss des Gesellschafters zu zahlende Abfindung.
  - c) Der sich in Verzug befindende Gesellschafter kann zur Abwendung seines Ausschlusses aus der Gesellschaft oder der Veräußerung seines Gesellschaftsanteils durch die Geschäftsführende Kommanditistin eine geeignete Person benennen, die seinen Gesellschaftsanteil übernimmt sowie die abgerufene Weitere Pflichteinlage erbringt. Die Aufnahme des vorgeschlagenen neuen Gesellschafters steht im alleinigen Ermessen der Geschäftsführenden Kommanditistin.
  - d) Leistet ein Gesellschafter eine abgerufene Weitere Pflichteinlage nicht bei Fälligkeit und ist eine weitere Einzahlung auf das von der MEIF Germany One S.à.r.l. emittierte Genussrecht fällig, so ist die Geschäftsführende Kommanditistin unbeschadet ihrer Rechte nach Absatz 7a) berechtigt, die ausstehende Weitere Pflichteinlage durch Aufnahme eines Darlehens zu finanzieren bis die Weitere Pflichteinlage erbracht worden ist. Die Kosten dieser Zwischenfinanzierung sind von dem säumigen Gesellschafter zu tragen.
8. Zwischenfinanzierung  
Sollte die Gesellschaft vor vollständiger Einzahlung sämtlicher Einlagen Geldmittel zur Erfüllung ihres Gesellschaftszwecks benötigen, so ist die Geschäftsführende Kommanditistin nach freiem Ermessen berechtigt, diesen Kapitalbedarf durch Aufnahme eines Darlehens zu finanzieren. Die Kosten dieser Zwischenfinanzierung sind von der Gesellschaft zu tragen.

### § 7 Beteiligung am Gesellschaftsvermögen

Die Höhe der Beteiligung am Gesellschaftsvermögen ergibt sich aus dem Verhältnis der Einlage eines Gesellschafters zur Summe der Einlagen aller Gesellschafter. Die Komplementärin ist am Gesellschaftsvermögen nicht beteiligt.

### § 8 Haftung der Gesellschafter

1. Haftung der Komplementärin und der Geschäftsführenden Kommanditisten gegenüber den Gesellschaftern und der Gesellschaft  
Die Komplementärin, die Geschäftsführende Kommanditistin sowie ihre jeweiligen Beauftragten haften der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern für Handeln oder Unterlassen nur, soweit ihnen oder ihren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit für die Verletzung von Kardinalspflichten und für die Verletzung von Pflichten, die keine Kardinalspflichten sind, nachgewiesen wird.
2. Haftung der Kommanditisten  
Die Kommanditisten haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft beschränkt nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches für die Kommanditisten einer Kommanditgesellschaft. 1 % ihrer jeweiligen Gesellschaftseinlage sind als Haftenlage im Sinne des § 172 HGB in das Handelsregister der Gesellschaft in Euro einzutragen (Kommanditeinlage). Für die Geschäftsführende Kommanditistin wird eine Haftenlage von Euro 1.000 in das Handelsregister eingetragen.

## Artikel 3 Kapitalkonten, Ergebnisverteilung

### § 9 Kapitalkonten

1. Arten der Kapitalkonten  
Für jeden Gesellschafter werden die folgenden Kapitalkonten geführt:
  - ein Kapitalkonto I ("Haftenlage"),
  - ein Kapitalkonto II ("sonstige Einlage"),
  - ein Kapitalkonto III ("laufendes Konto"),
  - ein Kapitalkonto IV ("Verlustvortragkonto").
2. Buchungen auf den Kapitalkonten  
Auf dem Kapitalkonto I werden Einzahlungen der Haftenlage und auf dem Kapitalkonto II die sonstigen Einlagen verbucht. Alle sonstigen Geschäftsvorfälle im Verhältnis zu den Gesellschaftern werden auf den laufenden Konten verbucht, soweit sie nicht auf dem Verlustvortragkonto zu verbuchen sind. Die Anteile an einem möglichen Verlust der Gesellschaft werden den Verlustvortragkonten belastet und nachfolgende Gewinne werden den Verlustvortragkonten solange gutgeschrieben, bis diese wieder ausgeglichen sind.
3. Keine Verzinsung  
Die Kapitalkonten sind weder im Soll noch im Haben verzinslich.

### § 10 Ausschüttungen

1. Ausschüttungen  
Die Gesellschaft kann nach freiem Ermessen der Geschäftsführenden Kommanditistin freie Liquidität an die Gesellschafter ausschütten. Die Ausschüttungen erfolgen voraussichtlich jeweils zum 31. März und zum 30. September. Bei der Bestimmung des auszuschüttenden Betrages kann nach freiem Ermessen der Geschäftsführenden Kommanditistin eine angemessene Reserve zur Bestreitung der Kosten und Ausgaben der Gesellschaft sowie zur Abdeckung der Risiken durch Ausfälle bei den Leistungen der Weiteren Pflichteinlagen gebildet werden ("Liquiditätsreserve"). Erlöse aus den Kapitalanlagen der Gesellschaft werden grundsätzlich nicht wieder angelegt. Die Liquiditätsreserve wird als Festgeld angelegt.
2. Verteilungsschlüssel und Verbuchung von Ausschüttungen
  - a) Verbuchung von Ausschüttungen  
Ausschüttungen werden zunächst zu Lasten der laufenden Konten der Gesellschafter gebucht und sodann als Kapitalrückführungen zu Lasten der Einlagekonten. Ausschüttungen erfolgen entsprechend der Beteiligung am Gesellschaftsvermögen (§ 7).

- b) Managementgebühren und Vergütung  
Das Entnahmerecht der Komplementärin und der Geschäftsführenden Kommanditistin hinsichtlich der ihnen jeweils zustehenden Managementgebühren sowie hinsichtlich der jährlichen Vergütung der Komplementärin für die Haftungsübernahme bleibt unberührt.
- c) Verteilung von Quellensteuer  
Sollte auf Ausschüttungen auf das Genussrecht Quellensteuer einbehalten werden und sollte die Quellensteuer höher als 15 % der Bruttoausschüttung sein, gilt Folgendes: Quellensteueranrechnungsguthaben steht jedem Gesellschafter nur in der Höhe zu, in der Quellensteuer einbehalten würde, wenn die Ausschüttung auf das Genussrecht an ihn direkt erfolgen würde.

#### Artikel 4 Kosten und Gebühren

### § 11 Managementgebühren für Geschäftsführung und Vergütung für die Übernahme der Haftung

1. Laufende Managementgebühren
  - a) Die Komplementärin erhält als laufende Vergütung für die Geschäftsführung eine Managementgebühr in Höhe von 0,01 % p. a. des im Kalenderjahr durchschnittlich eingezahlten Genussrechtskapitals ohne Aufgeld einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit es sich um einen steuerpflichtigen Umsatz handelt. Eingezahltes Genussrechtskapital umfasst auch das in vorausgegangenen Geschäftsjahren eingezahlte Genussrechtskapital.
  - b) Die Geschäftsführende Kommanditistin erhält als laufende Vergütung für die Geschäftsführung eine Managementgebühr in Höhe von 0,39 % p.a. des im Kalenderjahr durchschnittlich eingezahlten Genussrechtskapitals ohne Aufgeld und abzüglich eines Betrages von EUR 5.000 einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit es sich um einen steuerpflichtigen Umsatz handelt. Eingezahltes Genussrechtskapital umfasst auch das in vorausgegangenen Geschäftsjahren eingezahlte Genussrechtskapital.
  - c) Die Komplementärin und die Geschäftsführende Kommanditistin haben Anspruch auf die Managementgebühren unabhängig davon, ob in dem betreffenden Geschäftsjahr ein Gewinn in dieser Höhe realisiert wurde.
2. Einmalige Managementgebühr  
Für das Geschäftsjahr 2005 erhält die Geschäftsführende Kommanditistin eine zusätzliche einmalige Managementgebühr in Höhe von 1,75 % der Summe der Einlagen einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, soweit es sich um einen steuerpflichtigen Umsatz handelt. Die einmalige Managementgebühr ist am 31. Juli 2005 zur Zahlung fällig.  
Mit der einmaligen Managementgebühr sind folgende Kosten abgegolten:
  - Kosten für die Konzeption und Strukturierung des Angebots, soweit diese Leistungen nicht von der Macquarie Bank Ltd. erbracht werden (vgl. § 13 Abs. 2);
  - Gründungskosten sowie Kosten des Beitritts weiterer Kommanditisten;
  - Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Zusammenhang mit der Umsetzung des Beteiligungsangebotes;
  - Prospekterstellungskosten;
  - Marketingkosten;
  - laufende Managementgebühren für das Wirtschaftsjahr 2005;
  - die Kosten des Erwerbs des Genussrechts.
3. Fälligkeit der laufenden Managementgebühren  
Die laufenden Managementgebühren der Komplementärin und der Geschäftsführenden Kommanditistin sind grundsätzlich in zwei Teilbeträgen zahlbar und fällig und zwar jeweils zusammen mit den Ausschüttungen (vgl. § 10), d. h. voraussichtlich jeweils zum 31. März und zum 30. September. Die Berechnung des ersten Teilbetrages erfolgt auf der Basis des voraussichtlich durchschnittlich eingezahlten Genussrechtskapitals. Eingezahltes Genussrechtskapital umfasst auch das in vorangegangenen Geschäftsjahren eingezahlte Genussrechtskapital. Etwaige Abweichungen werden bei der Zahlung des zweiten Teilbetrages ausgeglichen. Die laufenden Managementgebühren sind erstmals im und für das Kalenderjahr 2006 zahlbar und fällig. Umfasst der Berechnungszeitraum kein ganzes Kalenderhalbjahr, errechnen sich die Managementgebühren zeitanteilig.
4. Haftungsvergütung  
Die Komplementärin erhält eine Haftungsvergütung in Höhe von Euro 5.000 p. a. einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, soweit es sich um einen steuerpflichtigen Umsatz handelt. Die Haftungsvergütung ist in zwei gleichen Teilbeträgen zahlbar und fällig und zwar jeweils zusammen mit den Ausschüttungen (vgl. § 10), d. h. voraussichtlich jeweils zum 31. März und zum 30. September. Umfasst der Berechnungszeitraum kein ganzes Kalenderhalbjahr, errechnet sich die Haftungsvergütung zeitanteilig. Die Haftungsvergütung ist erstmals für das Kalenderjahr 2006 zahlbar und fällig.

### § 12 Sonstige Kosten

1. Verwaltungskosten der Gesellschaft  
Die Kosten der laufenden Verwaltung der Gesellschaft bestreitet die Geschäftsführende Kommanditistin aus den ihr gemäß § 11 Abs. 1 (b) zustehenden Managementgebühren. Zu diesen laufenden Kosten der Verwaltung der Geschäftsführenden Kommanditistin zählen insbesondere die folgenden: (i) Personalkosten für die Beschäftigten; (ii) die Bürokosten; (iii) Post- und Telekommunikationskosten und die Kosten ihrer eigenen allgemeinen Verwaltung; (iv) die Kosten der Buchhaltung und Buchführung sowie die Kosten für die Erstellung und Prüfung ihrer eigenen Jahresabschlüsse; (v) die Kosten und Gebühren für die Rechts-, Steuer- und sonstige Beratung in ihren eigenen Angelegenheiten; (vi) Reisekosten; (vii) die internen Kosten der Erstellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft; (ix) die Kosten der Buchhaltung der Gesellschaft sowie die externen Kosten der Erstellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft; (x) die Kosten der Erstellung, des Drucks und Versands von Berichten an die Gesellschafter sowie die Kosten für die Abhaltung von Gesellschafterversammlungen; (xi) die Kosten und Gebühren für die eigene Rechts-, Steuer- und sonstige Beratung der Gesellschaft, insbesondere für die Erstellung der Steuererklärungen der Gesellschaft, (xii) die Kosten des Geldverkehrs.

2. **Kosten des Andienungsrechts**  
Die Gesellschaft trägt die Andienungsgebühren gemäß des Andienungsvertrages. Die Andienungsgebühr setzt sich zusammen aus einer einmaligen Vergütung in Höhe von 3 % der Summe der Einlagen und einer laufenden Vergütung. Die laufende Vergütung beträgt 0,35 % p. a. des im Kalenderjahr durchschnittlich eingezahlten Genussrechtskapitals ohne Aufgeld. Einbezahletes Genussrechtskapital umfasst auch das in vorangegangenen Geschäftsjahren eingezahlte Genussrechtskapital. Die laufende Vergütung ist grundsätzlich in zwei gleichen Teilbeträgen zahlbar und fällig und zwar jeweils zusammen mit den Ausschüttungen (vgl. § 10), d. h. voraussichtlich jeweils zum 31. März und zum 30. September. Die Berechnung des ersten Teilbetrages erfolgt auf der Basis des voraussichtlich durchschnittlich eingezahlten Genussrechtskapitals. Etwaige Abweichungen werden bei der Zahlung des zweiten Teilbetrages ausgeglichen. Die laufende Vergütung ist erstmals im und für das Kalenderjahr 2006 zahlbar und fällig. Umfasst der Berechnungszeitraum kein ganzes Kalenderjahr, errechnet sich die Andienungsgebühr zeitanteilig.
3. **Sonstige Kosten**  
Die Gesellschaft trägt neben den Andienungsgebühren die Kosten aus den in § 13 Abs. 2 genannten Verträgen.

### § 13 Abschluss von Verträgen

1. Die Geschäftsführende Kommanditistin und die Komplementärin haben das Recht, über die ihnen gemäß diesem Vertrag obliegenden Geschäftsführungsaufgaben Dienstleistungsverträge auf ihre Kosten mit Dritten abzuschließen.
2. Die Geschäftsführende Kommanditistin und die Komplementärin sind berechtigt, für die Gesellschaft insbesondere folgende Verträge auf Kosten der Gesellschaft mit Dritten abzuschließen:
  - Genussrechtsvertrag mit der MEIF Germany One S.à.r.l.;
  - Eigenkapitalvermittlungsverträge;
  - Andienungsvertrag in Bezug auf das Genussrecht mit der Macquarie Bank Ltd.;
  - Vertrag mit der Macquarie Bank Ltd. über Konzeption, Strukturierung und Einrichtung einer Anlegerdatenbank, der eine einmalige Gebühr in Höhe von 0,75 % der Summe der Einlagen vorsieht;
  - Verträge zur Eröffnung und Führung von Bankkonten und Depots sowie Festgeldverträge.

### Artikel 5 Geschäftsführung und Vertretung

### § 14 Anlagenscheidungen

Die Komplementärin ist ermächtigt, das in § 3 dieses Vertrages beschriebene Genussrecht für die Gesellschaft zu erwerben. Für andere wesentliche Investitionen der Gesellschaft bedarf es eines Mehrheitsbeschlusses der Gesellschafterversammlung, sofern nicht dieser Gesellschaftsvertrag etwas anderes vorsieht. Wesentlich ist eine Investition, wenn sie Euro 5.000 oder mehr beträgt. Die Komplementärin ist berechtigt, Liquiditätsreserven der Gesellschaft in Festgeld anzulegen. Zwischenfinanzierungen gemäß § 6 Abs. 7 d) und Abs. 8 gelten nicht als wesentliche Investitionen i. S. d. § 14.

### § 15 Geschäftsführungsbefugnis

1. **Grundregel**  
Die Geschäfte der Gesellschaft werden nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages durch die Komplementärin und die Geschäftsführende Kommanditistin geführt.
2. **Befugnis**
  - a) Die Komplementärin ist alleine zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft berechtigt.
  - b) Die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis der Komplementärin erstreckt sich insbesondere auf die Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft, d. h. die Anlage des Gesellschaftsvermögens in das Genussrecht sowie die Verwaltung der liquiden Mittel der Gesellschaft.
  - c) Die Geschäftsführende Kommanditistin ist bevollmächtigt, die Geschäfte der Gesellschaft allein zu führen und die Gesellschaft nach außen allein zu vertreten. Der Geschäftsführenden Kommanditistin steht auch bei der Organisation und Durchführung von Gesellschafterversammlungen die Geschäftsführungsbefugnis zu. Die Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführenden Kommanditistin endet automatisch bei ihrem Ausscheiden aus der Gesellschaft.
  - d) Die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis der Geschäftsführenden Kommanditistin erstreckt sich insbesondere auf folgende Aufgaben:
    - Festlegung des Zeichnungsschlusses;
    - Abwicklung der Kapitaleinzahlungen der Gesellschafter;
    - laufende Anlegerverwaltung;
    - Reduzierung der Mindestzeichnungssumme im Einzelfall;
    - Festlegung der Höhe der Ausschüttungen der Gesellschaft sowie Abwicklung der Ausschüttungen der Gesellschaft;
    - Festlegung der Zeitpunkte, in denen Abrufbeträge fällig werden, sowie die Vornahme von Handlungen, die mit den Abrufbeträgen in Verbindung stehen;
    - Entscheidung über eine Finanzierung einer Einzahlung auf das Genussrechtskapital bei Nichterbringung von Weiteren Pflichteinlagen bei Fälligkeit;
    - Erteilung der Zustimmung zur Übertragung von Kommanditanteilen;
    - Erstellung der Berichte der Gesellschaft an die Gesellschafter;
    - Beauftragung von Rechtsanwälten, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern oder anderen Beratern;
    - Buchführung in Zusammenarbeit mit einer Steuerberatungs- bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft;
    - gegebenenfalls die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers;
    - Erstellung und Abgabe der Steuererklärungen für die Gesellschaft in Zusammenarbeit mit einer Steuerberatungs- bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.
  - e) Die Komplementärin und die Geschäftsführende Kommanditistin sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

## § 16 Begrenzung der Geschäftsführungsbefugnis

Die Geschäftsführungsbefugnis des Komplementärs und der Geschäftsführenden Kommanditistin beschränkt sich auf das Gesellschaftsvermögen innerhalb der in § 13, § 14 und § 15 aufgeführten Grenzen. Kreditaufnahmen zu Lasten des Gesellschaftsvermögens sind außer in den Fällen des § 6 Abs. 7 (d) und § 6 Abs. 8 ausgeschlossen.

### Artikel 6 Ausscheiden und Kündigung von Gesellschaftern

## § 17 Ausscheiden von Gesellschaftern

### 1. Grundregel

Außer aus wichtigem Grund sind das Ausscheiden von Gesellschaftern aus der Gesellschaft und die Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses durch einen Gesellschafter ausgeschlossen. Folgende Ereignisse gelten nicht als wichtiger Grund in diesem Sinne: Tod eines Kommanditisten, Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Kommanditisten oder der Wegzug des Kommanditisten aus der Bundesrepublik Deutschland. Die Aufzählung ist nur beispielhaft und nicht abschließend.

### 2. Vollzug des Ausscheidens bzw. der Kündigung

Bei Ausscheiden oder Kündigung eines Gesellschafters wächst dessen Gesellschaftsanteil den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Kapitaleinlagen zueinander an. Vorbehaltlich der Regelungen über die Abfindungshöhe im Falle des Ausscheidens bei Verzug gemäß § 6 Abs. 7 erhält der ausscheidende bzw. kündigende Gesellschafter als Abfindung eine Zahlung in Höhe 80 % des zuletzt von der Geschäftsführenden Kommanditistin festgestellten Verkehrswertes seines Anteils zum Zeitpunkt des Ausscheidens bzw. des Wirksamwerdens seiner Kündigung. Der Verkehrswert wird durch die Geschäftsführende Kommanditistin gemäß den Bewertungsregeln in § 28 festgestellt; über die Angemessenheit der Bewertung ist auf Verlangen und Kosten des ausscheidenden bzw. kündigenden Gesellschafters neben der Stellungnahme der Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft die Stellungnahme eines weiteren Wirtschaftsprüfers einzuholen. Bei Streitigkeiten über den Verkehrswert ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

### 3. Fälligkeit der Abfindung

Die Abfindung ist in Raten zahlbar. Die einzelnen Raten sind zur Zahlung fällig bei der Vornahme von Ausschüttungen durch die Gesellschaft. Jede einzelne Rate beläuft sich auf denjenigen Betrag, den der ausscheidende bzw. kündigende Gesellschafter bezogen auf seine tatsächlich geleistete Einlage erhalten hätte, wenn er nicht ausgeschieden wäre bzw. gekündigt hätte. Ein Anspruch auf Stellung von Sicherheiten besteht nicht. Die Abfindung ist mit 2 % p. a. bezogen auf die noch nicht ausgezahlte Abfindung ohne Berücksichtigung von Zinseszinsen verzinslich. Die Zinsen werden erst nach vollständiger Zahlung der dem ausscheidenden Gesellschafter zustehenden Abfindung sowie erst dann zur Zahlung fällig, wenn die Gesellschaft das Genussrecht anteilig oder vollständig veräußert oder das Genussrechtskapital von der Emittentin vollständig zurückgezahlt wird.

### 4. Komplementärin, Geschäftsführende Kommanditistin

Die Komplementärin sowie die Geschäftsführende Kommanditistin können ihre Beteiligung mit einer Frist von 3 Monaten kündigen. Die Komplementärin sowie die Geschäftsführende Kommanditistin haben in diesem Fall das Recht und die Pflicht, eine geeignete Gesellschaft als Nachfolgerin vorzuschlagen. Für die Bestimmung der Nachfolgerin gilt § 19 Abs. 1 entsprechend. Sie können jedoch nach Ablauf der Frist von 3 Monaten aus der Gesellschaft ausscheiden, auch ohne dass eine Nachfolgerin bestimmt und von der Gesellschafterversammlung gewählt worden ist.

## § 18 Ausschließen von Gesellschaftern

### 1. Grundregel

Die Komplementärin sowie die Geschäftsführende Kommanditistin können durch Beschluss der übrigen Gesellschafter mit einer Mehrheit von mindestens 50 % aller vorhandenen Stimmen der übrigen Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Ein diesbezüglicher Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit eines Vorschlags über eine neue Komplementärin bzw. eine neue Geschäftsführende Kommanditistin. Die Gesellschafterversammlung bestimmt mit einer Mehrheit von mindestens 50 % aller vorhandenen Stimmen die neue Komplementärin bzw. die neue Geschäftsführende Kommanditistin.

### 2. Vollzug des Ausschlusses

Die Bestimmungen in § 17 Abs. 2 und 3 über den Vollzug des Ausscheidens bzw. der Kündigung eines Gesellschafters gelten entsprechend.

### 3. Widerruf der Geschäftsführungsbefugnis

Werden der Komplementärin oder die Geschäftsführende Kommanditistin gemäß den Bestimmungen in Absatz 1 durch Beschluss aus der Gesellschaft ausgeschlossen, endet die Geschäftsführungsbefugnis des Ausgeschlossenen mit Fassung des Beschlusses. Der Anspruch auf die laufenden Managementgebühren gemäß § 11 Abs. 1 wird für das Jahr der Beschlussfassung zeitanteilig abgegrenzt, soweit ein Ausschluss aus wichtigem Grund erfolgt. Werden die Komplementärin oder die Geschäftsführende Kommanditistin ohne wichtigen Grund aus der Gesellschaft ausgeschlossen, stehen ihnen die laufenden Managementgebühren gemäß § 11 Abs. 1 noch für das gesamte Geschäftsjahr zu, in dem der Ausschluss erfolgt.

## § 19 Übertragung von Gesellschaftsanteilen

### 1. Komplementärin, Geschäftsführende Kommanditistin

Verfügungen der Geschäftsführenden Kommanditistin und der Komplementärin über ihren Gesellschaftsanteil bedürfen nicht der vorherigen Zustimmung der übrigen Gesellschafter. Im Falle des Ausscheidens der Geschäftsführenden Kommanditistin oder der Komplementärin hat die ausscheidende Gesellschafterin das Recht und die Pflicht, eine geeignete Gesellschaft als Nachfolgerin vorzuschlagen. Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit von 50 % aller vorhandenen Stimmen die vorgeschlagene Gesellschaft ablehnen und eine andere als die vorgeschlagene Gesellschaft als Komplementärin bzw. neue Geschäftsführende Kommanditistin bestimmen. Im Anschluss an die Gesellschafterversammlung kann die Geschäftsführende Kommanditistin bzw. die Komplementärin ihren Geschäftsanteil auf die vorgeschlagene oder - im Falle ihrer Ablehnung - die von der Gesellschafterversammlung bestimmte Gesellschaft übertragen. Diese tritt an die Stelle der ausscheidenden Gesellschafterin.

2. **Übrige Kommanditisten**  
Bei Tod eines der übrigen Kommanditisten geht sein Gesellschaftsanteil auf den oder die Erben bzw. Vermächtnisnehmer über.  
Rechtsgeschäftliche Verfügungen unter Lebenden bedürfen der vorherigen Zustimmung der Geschäftsführenden Kommanditistin. Sie sind nur zum Jahresende zulässig. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Sofern der verfügungswillige Kommanditist noch nicht sämtliche Einlagen geleistet hat, gilt die Verweigerung der Zustimmung nicht als unbillig. Zustimmungen zu Verfügungen zu Gunsten von Familienangehörigen im Sinne der Vorschriften der Abgabenordnung sind zu erteilen.
3. **Gemeinsamer Vertreter**  
Geht ein Gesellschaftsanteil auf mehrere Rechtsnachfolger über, haben diese einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Bis zur gemeinsamen Vertreterbestellung ruhen die Stimmrechte.

## Artikel 7 Gesellschafterversammlungen

### § 20 Gesellschafterversammlungen

1. **Beschlussgegenstände**  
Die Gesellschafter beschließen über alle für die Gesellschaft wesentlichen Angelegenheiten, insbesondere:
  - a) Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft;
  - b) Entlastung des Komplementärs und der Geschäftsführenden Kommanditistin für ihre Tätigkeiten im abgelaufenen Geschäftsjahr;
  - c) Änderungen und Ergänzungen dieses Gesellschaftsvertrages;
  - d) wesentliche Investitionen im Sinne des § 14 Satz 2;
  - e) Ausübung des Andienungsrechts hinsichtlich des Genussrechts gemäß dem Andienungsvertrag;
  - f) Liquidation der Gesellschaft;
  - g) Bestellung und Abberufung eines Beirats;
  - h) alle sonstigen Angelegenheiten, die in diesem Gesellschaftsvertrag oder nach Gesetz der Entscheidungskompetenz der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind.
 Die Beschlüsse gemäß a) und b) sind jährlich zu fassen.
2. **Gesellschafterbeschlüsse**  
Gesellschafterbeschlüsse werden im Ermessen der Geschäftsführenden Kommanditistin auf Versammlungen oder schriftlich (auch per Telefax) im Umlaufverfahren gefasst. Je Euro 1.000 der eingezahlten Einlage gewähren eine Stimme.
3. **Durchführung des Umlaufverfahrens**  
Die Geschäftsführende Kommanditistin führt die Beschlussfassung im Umlaufverfahren durch. Sie bestimmt einen Termin für die Stimmabgabe, der nicht vor Ablauf von vier Wochen nach Absendung der Beschlussfassungsunterlagen an die Kommanditisten liegen darf. Bei Eilbedürftigkeit kann die Frist auf eine Woche gekürzt werden. Die Versendung der Beschlussfassungsunterlagen ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn diese an die von dem Kommanditisten zuletzt schriftlich genannte Adresse gesandt wurde. Ist der Aufenthalt eines Kommanditisten unbekannt oder können ihm aus anderen Gründen die Beschlussfassungsunterlagen nicht zugestellt werden, so ruht sein Stimmrecht bis zur Beseitigung dieses Zustands. Die oben genannte Frist von vier Wochen ist auf ihn nicht anwendbar, wenn der Zustand innerhalb dieser Frist beseitigt wird. In diesem Fall kann der betroffene Kommanditist an der Stimmabgabe teilnehmen, wenn er auf die Einhaltung der Frist verzichtet. Die Aufforderung zur Beschlussfassung hat sämtliche Abstimmungspunkte und die Angabe des letzten Abstimmungstages zu enthalten. Die Beschlussfähigkeit im Umlaufverfahren ist gegeben, wenn die vorstehend beschriebenen Formalien gewahrt worden sind. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind mit Zugang der fristgerecht abgegebenen Stimmen bei der Geschäftsführenden Kommanditistin wirksam gefasst. Den Kommanditisten wird das Ergebnis der Beschlussfassung von der Geschäftsführenden Kommanditistin schriftlich mitgeteilt. Wird der Aufforderung zur Beschlussfassung durch einzelne Kommanditisten nicht nachgekommen, so wird dies als Enthaltung gewertet.
4. **Mehrheiten**  
Soweit nicht in diesem Gesellschaftsvertrag oder gesetzlich zwingend eine höhere Mehrheit vorgesehen ist, werden Gesellschafterbeschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse über die Änderungen dieses Gesellschaftsvertrags bedürfen einer Mehrheit von 75 % aller vorhandenen Stimmen. Beschlüsse über die Ausübung des Andienungsrechts bedürfen einer Mehrheit von 66,67 % der abgegebenen Stimmen.
5. **Ladung zu Gesellschafterversammlungen**  
Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt. Sie werden durch die Komplementärin, die Geschäftsführende Kommanditistin oder auf Verlangen von Gesellschaftern, die mindestens 20 % des Kommanditkapitals auf sich vereinigen, schriftlich durch einfachen Brief unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen gerechnet ab dem Tag der Aufgabe der Ladung zur Post. Bei Eilbedürftigkeit kann die Frist auf eine Woche verkürzt werden.
6. **Beschlussfähigkeit**  
Auf einer Gesellschafterversammlung können Beschlüsse gefasst werden, wenn mehr als 50 % des Kommanditkapitals der Gesellschaft anwesend oder vertreten sind. Ist eine Beschlussfähigkeit nicht gegeben, ist die Gesellschafterversammlung zu vertagen und mit derselben Tagesordnung und einer Ladungsfrist von zwei Wochen erneut zu laden. Diese Gesellschafterversammlung ist dann beschlussfähig unabhängig von der Höhe des anwesenden oder vertretenden Kapitals.
7. **Vorsitz, Niederschrift**  
Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung führt die Geschäftsführende Kommanditistin. Der Vorsitzende oder ein Beauftragter führt ein Protokoll über den Verlauf der Gesellschafterversammlung sowie alle gefassten Beschlüsse. Das Protokoll ist unverzüglich jedem Gesellschafter zuzusenden.

8. Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen  
Gesellschafterbeschlüsse können innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Beschlussfassung durch gerichtliche Klageerhebung angefochten werden.

#### Artikel 8 Rechtstellung der Gesellschafter

##### § 21 Wettbewerb

Die Komplementärin, die Geschäftsführende Kommanditistin und die übrigen Kommanditisten unterliegen keinem Wettbewerbsverbot.

Die Geschäftsführende Kommanditistin sowie die Komplementärin kann neben dem Vermögen der Gesellschaft allein oder mit anderen Partnern die Kapitalanlagen anderer Pools mit ähnlichen Investitionskriterien verwalten.

##### § 22 Interessenwahrung, Vertraulichkeit

1. Interessenwahrung  
Kenntnisse über Beteiligungsunternehmen, die den Gesellschaftern über die Gesellschaft zugänglich gemacht werden, dürfen von den Gesellschaftern nicht zum Nachteil der Gesellschaft oder ihrer Beteiligungsunternehmen und nicht zu Wettbewerbszwecken verwendet werden.
2. Vertraulichkeit  
Sämtliche Kenntnisse, die die Gesellschafter in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter über die Gesellschaft, die übrigen Gesellschafter und die Beteiligungsunternehmen der Gesellschaft erlangen, sind vertraulich zu behandeln. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt auch über die Beendigung der Gesellschaft hinaus.

##### § 23 Beirat

1. Mitglieder  
Bei der Gesellschaft kann ein Beirat mit bis zu 5 Mitgliedern gebildet werden. Die Mitglieder des Beirates werden aus dem Kreis der Gesellschafter von der Gesellschafterversammlung ausgewählt, bestellt und abberufen. Weder die Geschäftsführende Kommanditistin noch die Komplementärin kann Mitglied des Beirats sein.
2. Aufgaben  
Der Beirat berät und überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft bei der Verfolgung des Zwecks der Gesellschaft. Der Beirat hat kein Weisungsrecht gegenüber der Geschäftsführung der Gesellschaft.
3. Geschäftsordnung  
Die Geschäftsführende Kommanditistin kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Beirates eine Geschäftsordnung für den Beirat erlassen.

##### § 24 Besondere Gesellschafterpflichten

1. Vollmacht  
Jeder Kommanditist hat die Komplementärin umfassend zu bevollmächtigen, Anmeldungen zum Handelsregister für ihn vorzunehmen. Er hat die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten zu übernehmen. Die Vollmacht ist in beglaubigter Form gemäß dem diesem Gesellschaftsvertrag beigefügten Muster auszustellen.
2. Änderungen persönlicher Daten  
Jeder Kommanditist hat Änderungen seiner bei der Gesellschaft festgehaltenen persönlichen und steuerlichen Angaben mittels eingeschriebenem Brief der Komplementärin mitzuteilen. Im Verhältnis der Gesellschaft zu den Gesellschaftern gelten die mitgeteilten Angaben als maßgebend.
3. Wohnsitzbestätigung  
Soweit Luxemburg Quellensteuer auf Ausschüttungen auf das Genussrecht erheben sollte, ist jeder Gesellschafter verpflichtet, der Komplementärin auf schriftliches Verlangen eine Wohnsitzbestätigung des für ihn zuständigen Finanzamtes zu übersenden.

#### Artikel 9 Laufzeit, Beendigung, Auflösung

##### § 25 Laufzeit

1. Laufzeit  
Die Gesellschaft beginnt im Außenverhältnis mit ihrem Eintrag ins Handelsregister (§ 1 Abs. 2). Die Gesellschaft wird für unbestimmte Zeit gegründet.
2. Beendigung  
Die Gesellschaft wird aufgelöst, wenn das Genussrecht vollständig veräußert, eingezogen oder bei Fälligkeit zurückgezahlt wird.

##### § 26 Ausscheiden der Komplementärin oder der Geschäftsführenden Kommanditistin

1. Ausscheiden der Komplementärin  
Wird über das Vermögen der Komplementärin das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens abgelehnt, scheidet diese aus der Gesellschaft aus. In dem Fall des Ausscheidens der Komplementärin hat die Geschäftsführende Kommanditistin das Recht und die Pflicht, eine geeignete Gesellschaft als Nachfolgerin vorzuschlagen. Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit von 50 % aller vorhandenen Stimmen die vorgeschlagene Gesellschaft ablehnen und eine andere als die vorgeschlagene Gesellschaft als neue Komplementärin bestimmen. Im Anschluss an die Gesellschafterversammlung tritt die vorgeschlagene oder - im Falle ihrer Ablehnung - die von der Gesellschafterversammlung bestimmte Gesellschaft als Komplementärin in die Gesellschaft ein. Die neue Komplementärin tritt an die Stelle der ausscheidenden Komplementärin.
2. Ausscheiden der Geschäftsführenden Kommanditistin  
Wird über das Vermögen der Geschäftsführenden Kommanditistin das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens abgelehnt, scheidet diese aus der Gesellschaft aus. In jedem Fall des Ausscheidens der Geschäftsführenden Kommanditistin hat die Komplementärin das Recht und die Pflicht, eine geeignete Gesellschaft als Nachfolgerin vorzuschlagen. Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit von 50 % aller vorhandenen Stimmen die vorgeschlagene Gesellschaft ablehnen und eine andere als die vorgeschlagene Gesellschaft als neue Geschäftsführende Kommanditistin bestimmen. Im Anschluss an die Gesellschafterversammlung tritt die vorgeschlagene oder - im Falle ihrer Ablehnung - die von der

Geschafterversammlung bestimmte Gesellschaft als Geschäftsführende Kommanditistin in die Gesellschaft ein. Die neue Geschäftsführende Kommanditistin tritt an die Stelle der ausscheidenden Geschäftsführenden Kommanditistin.

## § 27 Auflösung

1. Liquidator  
Bei Auflösung der Gesellschaft wird das Gesellschaftsvermögen der Gesellschaft durch die Geschäftsführende Kommanditistin abgewickelt.
2. Verteilung der Liquidationserlöse  
Gewinne und Verluste aus der Abwicklung des Gesellschaftsvermögens werden den Geschaftern zugewiesen in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des § 7.

## Artikel 10 Bewertung, Buchführung und Berichtswesen

### § 28 Bewertung des Gesellschaftsvermögens

1. Verkehrswertbewertung  
Soweit nach den Bestimmungen dieses Vertrages eine Bewertung von Kapitalanlagen erforderlich ist, sind diese mit dem Verkehrswert anzusetzen.
2. Stellungnahme der Abschlussprüfer  
Zu jeder Bewertung der Geschäftsführenden Kommanditistin gemäß Absatz 1 ist auf Beschluss der Geschafterversammlung eine Stellungnahme eines Wirtschaftsprüfers einzuholen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Geschäftsführenden Kommanditistin und dem Wirtschaftsprüfer entscheidet eine vom Institut der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf, zu benennende international anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Meinungsverschiedenheiten als Schiedsgutachter.

### § 29 Buchführung

Die Führung der Bücher der Gesellschaft obliegt der Geschäftsführenden Kommanditistin. Die gesetzlichen Kontrollrechte für Kommanditisten gemäß den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs stehen den Geschaftern zu. Die Geschäftsführende Kommanditistin hat das Recht, die Aufstellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft nach den gesetzlichen Bestimmungen für Kapitalgesellschaften zu veranlassen.

### § 30 Berichtswesen

1. Jahresberichte  
Innerhalb von 180 Tagen nach Geschäftsjahresende erhalten die Kommanditisten von der Geschäftsführenden Kommanditistin einen Jahresabschluss der Gesellschaft.
2. Steuerliche Informationen  
Die Geschäftsführende Kommanditistin versendet an die Geschafter bis zum 30. April eines jeden Jahres eine steuerliche Ergebnismitteilung für das abgelaufene Geschäftsjahr.

## Artikel 11 Schlussbestimmungen

### § 31 Änderungen des Gesellschaftsvertrags

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Gesellschaftsvertrags bedürfen der Schriftform, soweit nicht zwingend ein strengeres Formerfordernis gilt. Schriftform gilt auch für die Abänderung dieser Schriftformklausel. Die Schriftform gilt als gewahrt bei Änderung des Gesellschaftsvertrags durch einen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des § 20 gefassten Geschafterbeschluss.
2. Dieser Gesellschaftsvertrag enthält alle Regelungen zwischen den Geschaftern bezüglich des Gesellschaftsverhältnisses.

### § 32 Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Statt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung ist diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Vorschrift am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die ergänzende Vertragsauslegung.

### § 33 Mitteilungen

Mitteilungen an die Geschäftsführende Kommanditistin erfolgen durch einfachen Brief an die auf dem Zeichnungsschein für jeden Kommanditisten angegebene Adresse. Jeder Kommanditist kann seine Adresse durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsführende Kommanditistin abändern; die Abänderung wird wirksam zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung.

### § 34 Freistellung

1. Die Gesellschaft stellt die Komplementärin, die Geschäftsführende Kommanditistin sowie ihre Angestellten, Geschäftsführer und Beauftragten (zusammen die "Freistellungsberechtigten") voll umfänglich von jedem Schaden und jeder Haftung frei, die den Freistellungsberechtigten aus ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft erwachsen können. Die Freistellung umfasst auch die Kosten der Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung. Die Freistellung hat auf erstes Anfordern zu erfolgen.  
Ein Anspruch auf Freistellung ist ausgeschlossen, wenn der betreffende Freistellungsberechtigte vorsätzlich oder grob fahrlässig Kardinalspflichten verletzt hat oder vorsätzlich oder grob fahrlässig Pflichten verletzt hat, die keine Kardinalspflichten sind. Bei Meinungsverschiedenheiten darüber, ob ein Freistellungsberechtigter vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat, hat der Freistellungsberechtigte Anspruch auf Freistellung bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Meinungsverschiedenheit. Wird Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit festgestellt, hat der betreffende Freistellungsberechtigte die empfangenen Leistungen zurückzugewähren.
2. Die Kommanditisten haften für die Freistellungsverpflichtung der Gesellschaft bis zur Höhe der Summe der noch nicht abgerufenen Kapitaleinzahlungen und der von der Gesellschaft empfangenen Ausschüttungen, soweit diese noch nicht an die Kommanditisten ausgeschüttet wurden.

Frankfurt, im Mai 2005

Andienungsvertrag in Bezug auf ein Genussrecht zwischen der  
Macquarie Infrastrukturfonds Nr. 1 GmbH & Co. KG  
und  
Macquarie Bank Limited  
(Entwurf)

Andienungsvertrag in Bezug auf ein Genussrecht  
zwischen der

Macquarie Infrastrukturfonds Nr. 1 GmbH & Co. KG  
Beethovenstraße 18, 60325 Frankfurt am Main,  
vertreten durch die Komplementärin, die  
Macquarie Infrastruktur Management GmbH  
- nachfolgend "Inhaber" genannt -

und der

Macquarie Bank Limited  
No. 1 Martin Place Sydney, New South Wales 2000, Australien  
- nachfolgend "Käufer" genannt -

## § 1 Einleitung

Der Inhaber hält ein Genussrecht im Gesamtnennbetrag von Euro [Betrag] (in Worten [Betrag] Euro) (nachfolgend das "Genussrecht"), das mit Vertrag vom [Datum] von der MEIF Germany One S.a.r.l. (nachfolgend die "Gesellschaft") begeben und von dem Inhaber erworben wurde.

Die Gesellschaft wird mit dem Emissionserlös eine Beteiligung an der Macquarie European Infrastructure Fund L.P. ("MEIF L.P.") sowie das Ausreichen von zinslosen Darlehen an die MEIF L.P. finanzieren. MEIF L.P. beabsichtigt, ihr gesamtes Kapital direkt oder indirekt über eine oder mehrere Holdinggesellschaften in ein Beteiligungsportfolio zu investieren, das aus Gesellschaften besteht, die im Bereich Infrastruktur tätig sind (nachfolgend das "Zielinvestment").

## § 2 Andienungs- und Übertragungsgegenstand

Gegenstand des mit diesem Vertrag vereinbarten Andienungsrechts ist ausschließlich das vom Inhaber zum Zeitpunkt der Ausübung des Andienungsrechts gehaltene Genussrecht.

## § 3 Andienungsrecht und Eigentumsübergang

1. Der Inhaber ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, von dem Käufer die Übernahme des vom Inhaber gehaltenen Genussrechts zu verlangen (nachfolgend das "Andienungsrecht"),
  - a) wenn und sobald MEIF L.P. oder eine direkte oder indirekte Tochtergesellschaft der MEIF L.P. (nachfolgend jeweils die "IPO Gesellschaft") mit dem gesamten Zielinvestment an einer anerkannten europäischen Börse notiert wird (nachfolgend "Andienungsereignis Nr. 1"), oder
  - b) unabhängig von einer Börsennotierung nach Ziffer 1a) im Jahr 2014 (nachfolgend "Andienungsereignis Nr. 2").
2. Der Käufer kann nach freiem Ermessen vor Ausübung des Andienungsrechts einen Dritten als Übernehmer des Genussrechts bestimmen. Der Dritte wird dem Inhaber sein Einverständnis mit der Bestimmung durch den Käufer und die Anerkennung der Regelungen dieses Vertrages erklären. Der Käufer und der Dritte haften gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der Vertragspflichten des Käufers.
3. Die Andienung ist schriftlich gegenüber dem Käufer bzw. dem vom Käufer nach § 3 Ziffer 2 bestimmten Dritten zu erklären. Mit Zugang der Ausübungserklärung bei dem Käufer geht das Eigentum an dem Genussrecht im Wege der Abtretung auf den Käufer bzw. den Dritten über. Die Parteien dieses Vertrages erklären schon jetzt ihre Einigung im Rahmen dieser Abtretung.

## § 4 Verfahren vor Ausübung des Andienungsrechts

1. Verfahren beim Andienungsereignis Nr. 1
  - a) Vorbehaltlich anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen zwischen Inhaber und Käufer, wird der Käufer dem Inhaber spätestens 45 Kalendertage vor der beabsichtigten Börsennotierung der IPO Gesellschaft eine Preisspanne mitteilen, innerhalb derer die Börsennotierung für die IPO Gesellschaft voraussichtlich liegen wird. Die Preisspanne soll unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen ermittelt werden. Bei Ermittlung der Preisspanne soll darüber hinaus berücksichtigt werden, dass die Gesellschaft oder eine direkte oder indirekte Tochtergesellschaft verpflichtet sein kann, unmittelbar im Rahmen der Börsennotierung Anteile der IPO Gesellschaft zu veräußern.  
Der Inhaber wird innerhalb von 35 Kalendertagen nach Erhalt der Preisspanne eine Beschlussfassung seiner Gesellschafter zur Ausübung des Andienungsrechts herbeiführen. Die Gesellschafterversammlung soll entweder die Ausübung des Andienungsrechts beschließen oder den Beschluss über die Ausübung auf einen Zeitpunkt bis maximal 60 Kalendertage nach dem Tag der Börsennotierung der IPO Gesellschaft verschieben. Wenn die Gesellschafterversammlung die Andienung des Genussrechts beschließt, verpflichtet sich der Inhaber hiermit zur unverzüglichen Ausübung des Andienungsrechts zu dem in § 5 bestimmten Preis.  
Wenn die Gesellschafterversammlung die Verschiebung des Beschlusses über die Ausübung des Andienungsrechts beschließt, dann ist innerhalb von 60 Kalendertagen nach dem Tag der Börsennotierung der IPO Gesellschaft erneut über die Ausübung des Andienungsrechts zu beschließen.
  - b) Sofern die angekündigte Börsennotierung abgesagt wird und deshalb nicht stattfindet, gilt die Ausübung des Andienungsrechts als nicht erfolgt. Die Abtretung des Genussrechts ist in diesem Fall unverzüglich rückabzuwickeln. Das Andienungsrecht besteht in diesem Fall hinsichtlich einer späteren Börsennotierung weiter.

## 2. Verfahren beim Andienungsereignis Nr. 2

- a) Für den Fall, dass die IPO Gesellschaft zum Zeitpunkt des Andienungsereignisses Nr. 2 an einer europäischen Börse notiert ist, wird der Inhaber dem Käufer spätestens bis zum 31. März 2014 schriftlich seine Absicht mitteilen, das Andienungsrecht ausüben zu wollen. Der Käufer wird daraufhin dem Inhaber innerhalb von zehn Kalendertagen nach Zugang dieser Ankündigung einen indikativen Wert für die von der Gesellschaft gehaltenen Anteile an der IPO Gesellschaft schriftlich mitteilen. Der Inhaber wird unverzüglich nach Erhalt der indikativen Bewertung eine Beschlussfassung seiner Gesellschafter zur Frage der Ausübung des Andienungsrechts herbeiführen. Wenn die Gesellschafterversammlung die Andienung des Genussrechts beschließt, verpflichtet sich der Inhaber hiermit zur unverzüglichen Ausübung des Andienungsrechts zu dem in § 6 Abs. 1 bestimmten Preis.
- b) Für den Fall, dass eine Börsennotierung nicht stattgefunden hat, wird der Käufer spätestens zum 31. März 2014 dem Inhaber eine indikative Bewertung des Genussrechts übermitteln. Der Inhaber wird innerhalb von 45 Kalendertagen nach Erhalt der indikativen Bewertung eine Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung zur Frage der Ausübung des Andienungsrechts herbeiführen. Dabei wird der Inhaber auch festlegen, in welcher Bandbreite die endgültige Bewertung liegen darf, um für ihn verbindlich zu werden. Wenn die Gesellschafterversammlung die Andienung des Genussrechts beschließt, verpflichtet sich der Inhaber hiermit zur unverzüglichen Ausübung des Andienungsrechts zu dem in § 6 Abs. 2 bestimmten Preis.
- c) Der endgültige Gesellschafterbeschluss über die Ausübung des Andienungsrechts wird dem Käufer sowie der Gesellschaft unverzüglich nach der Beschlussfassung durch die Komplementärin des Inhabers mitgeteilt.
- d) Wenn der in Übereinstimmung mit § 6 Abs. 2 b) ermittelte Marktwert des Genussrechts außerhalb der von der Gesellschafterversammlung gemäß § 4 Abs. 2 b) festgelegten Bandbreite liegt, wird der Inhaber innerhalb von 30 Tagen nach der Feststellung des Marktwertes eine Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung zu der Frage herbeiführen, ob der festgestellte Marktwert als Basis für den Kaufpreis des Genussrechts angenommen wird. Sofern die Gesellschafterversammlung beschließt, den festgestellten Marktwert nicht anzunehmen, gilt die Ausübung des Andienungsrechts als nicht erfolgt. Die Abtretung des Genussrechts ist in diesem Fall unverzüglich rückabzuwickeln.

## § 5 Festlegung des Andienungspreises und Fälligkeit im Falle des Andienungsereignisses Nr. 1

1. Wenn der Inhaber das Andienungsrecht im Rahmen des Andienungsereignisses Nr. 1 ausübt, wird der Käufer seinen Einfluss auf die Gesellschaft dahingehend ausüben, dass die Gesellschaft sämtliche direkt oder indirekt von ihr gehaltenen Anteile an der IPO Gesellschaft innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnisnahme der Ausübung des Andienungsrechts ("Veräußerungsfrist") veräußert.
2. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Marktstörungen oder Marktilliquidität, kann die Veräußerungsfrist nach Ermessen der Gesellschaft und des Käufers einmalig um weitere drei Monate verlängert werden. Sofern es in Verbindung mit der Börsennotierung erforderlich ist, kann die Gesellschaft und mit ihr der Käufer die Veräußerungsfrist auch über die 3 Monate hinaus verlängern, jedoch bis maximal 6 Monate nach dem Ende eventueller Verkaufsbeschränkungen im Rahmen der Börsennotierung. Eine Verlängerung über die 3 Monate hinaus ist auch dann zulässig, wenn dadurch aus der Veräußerung der Anteile an der IPO Gesellschaft unter Umständen entstehende Steuern vermieden werden können, die bei Einhaltung einer Mindesthaltefrist nicht anfallen. In diesem Fall endet die Veräußerungsfrist 6 Monate nach dem Ende der Mindesthaltefrist.
3. Der Andienungspreis entspricht dem tatsächlich von der Gesellschaft direkt oder indirekt erzielten Teil des Veräußerungserlöses, der dem Emissionserlös des Genussrechtes im Verhältnis zum Gesamtkapital der Gesellschaft entspricht, abzüglich der mit der Veräußerung der Anteile tatsächlich angefallenen Kosten, soweit diese angemessen sind, sowie abzüglich einer ggf. anfallenden Mehrerlösbeteiligung gemäß § 9 und abzüglich aller Steuern und Gebühren, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Andienungsrechts anfallen. Als im Zusammenhang mit der Ausübung des Andienungsrechts anfallende Steuern und Gebühren gelten unter anderem Steuern auf die Veräußerung der Anteile an der IPO Gesellschaft sowie Quellensteuern auf Ausschüttungen des Veräußerungserlöses an den Käufer.
4. Der nach Ziffer 1 bis 3 ermittelte Andienungspreis wird 10 Geschäftstage nach Veräußerung aller Anteile, spätestens aber 10 Geschäftstage nach Ablauf der Veräußerungsfrist fällig.
5. Soweit die Gesellschaft die direkt oder indirekt von ihr gehaltenen Anteile an der IPO Gesellschaft aus einem anderen als dem in § 7 genannten Grunde nicht innerhalb der regulären oder der verlängerten Veräußerungsfrist gemäß § 5 Abs. 2 vollständig veräußert hat, wird für den verbleibenden Teil der Anteile ("Verbleibende Anteile") eine Bewertung vorgenommen. Der Marktwert ist von einer vom Institut der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf, zu benennenden international anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft anhand einer anerkannten Bewertungsmethode auf Kosten des Käufers innerhalb von 4 Wochen nach Ende der Veräußerungsfrist zu bestimmen. Der Kaufpreis, der auf die Verbleibenden Anteile entfällt, ist spätestens 4 Wochen nach dem Ende der verlängerten Veräußerungsfrist fällig.

## § 6 Festlegung des Andienungspreises und Fälligkeit im Falle des Andienungsereignisses Nr. 2

1. Preisfestlegung bei Börsennotierung der IPO Gesellschaft
  - a) Wenn der Inhaber das Andienungsrecht im Rahmen des Andienungsereignisses Nr. 2 ausübt und die IPO Gesellschaft zum Zeitpunkt des Andienungsereignisses Nr. 2 an einer europäischen Börse notiert ist, wird der Käufer seinen Einfluss auf die Gesellschaft dahingehend ausüben, dass die Gesellschaft sämtliche direkt oder indirekt von ihr gehaltenen Anteile an der IPO Gesellschaft innerhalb von 6 Monaten nach Kenntnisnahme der Ausübung des Andienungsrechts ("Veräußerungsfrist") veräußert.
  - b) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Marktstörungen oder Marktilliquidität, kann die Veräußerungsfrist nach Ermessen der Gesellschaft und des Käufers einmalig um weitere 3 Monate verlängert werden. Eine Verlängerung über die 3 Monate hinaus ist zulässig, wenn dadurch aus der Veräußerung der Anteile an der IPO Gesellschaft entstehende Steuern vermieden werden können, die bei Einhaltung einer Mindesthaltefrist nicht anfallen. In diesem Fall endet die Veräußerungsfrist 3 Monate nach dem Ende der Mindesthaltefrist.
  - c) Der Andienungspreis entspricht dem tatsächlich direkt oder indirekt von der Gesellschaft erzielten Veräußerungserlös abzüglich eines Abschlages in Höhe von 5 % des erzielten Veräußerungserlöses sowie abzüglich der mit der Veräußerung der Anteile tatsächlich angefallenen Kosten, soweit diese angemessen sind, sowie abzüglich einer ggf.

anfallenden Mehrerlösbeteiligung gemäß § 9 und aller Steuern und Gebühren, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Andienungsrechts anfallen. Als im Zusammenhang mit der Ausübung des Andienungsrechts anfallende Steuern und Gebühren gelten unter anderem Steuern auf die Veräußerung der Anteile an der IPO Gesellschaft sowie Quellensteuern auf Ausschüttungen des Veräußerungserlöses an den Käufer.

- d) Der Andienungspreis wird 10 Geschäftstage nach Veräußerung aller Anteile, spätestens aber 10 Geschäftstage nach Ablauf der Veräußerungsfrist fällig.
  - e) Soweit die Gesellschaft die direkt oder indirekt von ihr gehaltenen Anteile an der IPO Gesellschaft aus einem anderen als dem in § 7 genannten Grunde nicht innerhalb der regulären oder der verlängerten Veräußerungsfrist gemäß § 6 Abs. 1 b) vollständig veräußert hat, wird für die Verbleibenden Anteile eine Bewertung vorgenommen. Der Marktwert ist von einer vom Institut der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf, zu benennenden international anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft anhand einer anerkannten Bewertungsmethode auf Kosten des Käufers innerhalb von 4 Wochen nach Ende der Veräußerungsfrist zu bestimmen. Der Kaufpreis, der auf die Verbleibenden Anteile entfällt, ist spätestens 4 Wochen nach dem Ende der verlängerten Veräußerungsfrist fällig.
2. Preisfestlegung bei Nichtvorliegen einer Börsennotierung
- a) Wenn der Inhaber das Andienungsrecht im Rahmen des Andienungsereignisses Nr. 2 ausübt und eine Börsennotierung nicht stattgefunden hat, bestimmt sich der Andienungspreis nach dem Marktwert des indirekt von der Gesellschaft gehaltenen Zielinvestments abzüglich eines Abschlages in Höhe von 5 % des Marktwertes, eventueller Kosten für die Ermittlung des Marktwertes sowie abzüglich einer evtl. Mehrerlösbeteiligung gemäß § 9 und aller Steuern und Gebühren, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Andienungsrechts anfallen.
  - b) Der Marktwert des Genussrechts wird vom Käufer anhand einer oder mehrerer von ihm nach pflichtgemäßem Ermessen auszuwählenden anerkannten Bewertungsmethoden ermittelt, die geeignet sind, zu einem angemessenen Preis zu führen, auf den sich informierte, voneinander unabhängige und abschlusswillige Parteien einigen würden. Dabei sind die Rahmen- und Marktbedingungen zum Zeitpunkt der Bewertung sowie die Rechtsnatur des Genussrechts zu berücksichtigen. Die angewandte Bewertungsmethode wird zukünftige Zahlungsströme (einschließlich der Zahlungsströme aus dem Zielinvestment), die Marktlage, die Verkäuflichkeit des Genussrechts und alle weiteren Faktoren, die den Marktwert des Genussrechts wesentlich beeinflussen können, einbeziehen. Die Bewertungsmethoden können sich nach pflichtgemäßem Ermessen des Käufers unter anderem auf Ertragswerte, den Substanzwert und diskontierte Cash-Flows des Zielinvestments stützen.
  - c) Der Marktwert wird vom Käufer spätestens bis zum 30. Juni 2014 ermittelt. Der Käufer wird den Marktwert von einem unabhängigen, international anerkannten Sachverständigen bis spätestens zum 14. Juli 2014 bestätigen lassen.
  - d) Der Andienungspreis ist spätestens am 14. Juli 2014 fällig.

#### **§ 7 Nachhaltige Marktstörung oder Marktilliquidität**

Soweit die Gesellschaft die direkt oder indirekt von ihr gehaltenen Anteile an der IPO Gesellschaft auf Grund einer nachhaltigen Marktstörung oder Marktilliquidität nicht innerhalb der verlängerten Veräußerungsfrist von 9 Monaten gemäß §§ 5 Abs. 2 oder 6 Abs. 1 b) vollständig veräußert hat, wird der Andienungspreis so lange nicht fällig, bis sämtliche Anteile an der IPO Gesellschaft veräußert worden sind. Der Käufer wird seinen Einfluss auf die Gesellschaft dahingehend ausüben, dass diese unverzüglich nach Beseitigung der Marktstörung oder Marktilliquidität die Anteile an der IPO Gesellschaft veräußert. Veräußerungserlöse - nach Berücksichtigung der in § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 c) genannten Abzüge - sind dann jeweils zum letzten Tag des Monats, in dem die Vereinnahmung durch die Gesellschaft erfolgt, zur Zahlung fällig.

#### **§ 8 Vergütung des Käufers**

1. Der Käufer erhält für die Einräumung des Andienungsrechts eine einmalige Vergütung in Höhe von 3 % der Summe aller gezeichneten Einlagen des Inhabers. Die einmalige Vergütung ist zum 31. Juli 2005 fällig.
2. Der Käufer erhält zudem für die Einräumung des Andienungsrechts eine laufende Vergütung in Höhe von 0,35 % p.a. des im Kalenderjahr durchschnittlich eingezahlten Genussrechtskapitals ohne Aufgeld. Die laufende Vergütung ist grundsätzlich in zwei gleichen Teilbeträgen zahlbar und fällig und zwar voraussichtlich jeweils zum 31. März und zum 30. September. Die Berechnung des ersten Teilbetrages erfolgt auf der Basis des voraussichtlich durchschnittlich eingezahlten Genussrechtskapitals. Etwaige Abweichungen werden bei der Zahlung des zweiten Teilbetrages ausgeglichen. Die laufende Vergütung ist erstmals im und für das Kalenderjahr 2006 zahlbar und fällig.
3. Der Anspruch auf die laufende Vergütung erlischt, sobald das Andienungsrecht ausgeübt wird. Für das Jahr der Ausübung des Andienungsrechts wird die laufende Vergütung zeitanteilig gewährt.

#### **§ 9 Mehrerlösbeteiligung**

Sofern die Zahlung des nach §§ 5 oder 6 ermittelten Andienungspreises (nach Abzug der Kosten, aber vor Abzug der nachfolgend definierten Mehrerlösbeteiligung zusammen mit allen sonstigen Ausschüttungen, die die Kommanditisten des Inhabers bis zur Zahlung des Andienungspreises erhalten haben) zu einer Gesamtrendite von mehr als 11,0 % p. a. vor Steuern (nach IRR-Methode) führen würde, erhält der Käufer eine Mehrerlösbeteiligung, die sich wie folgt berechnet: Von dem nach §§ 5 oder 6 ermittelten tatsächlichen Andienungspreis (nach Steuern und Kosten, aber vor Mehrerlösbeteiligung) ist derjenige fiktive Andienungspreis abzuziehen, der zusammen mit den sonstigen Ausschüttungen an die Kommanditisten des Inhabers zu einer Gesamtrendite der Kommanditisten von 11,0 % p. a. vor Steuern (nach IRR-Methode) führen würde. Von der Differenz steht dem Käufer ein Anspruch in Höhe von 20 % als Mehrerlösbeteiligung zu. Der tatsächliche Andienungspreis wird um diese Mehrerlösbeteiligung verringert. Die Mehrerlösbeteiligung ist der Höhe nach begrenzt auf den nach den §§ 5 oder 6 ermittelten Andienungspreis.

#### **§ 10 Kündigung**

Der Käufer kann diesen Andienungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Komplementärin oder die geschäftsführende Kommanditistin des Inhabers als Gesellschafter des Inhabers ausgeschlossen wurden. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Komplementärin oder die geschäftsführende Kommanditistin aus wichtigem Grund ausgeschlossen wurden oder die Komplementärin oder die geschäftsführende Kommanditistin freiwillig aus der Gesellschaft ausgeschieden sind.

## **§ 11 Gewährleistungen**

1. Der Inhaber gewährleistet im Wege einer selbstständig Garantie, dass die folgenden Aussagen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages sowie der Ausübung des Andienungsrechts richtig sind:
  - a) Der Inhaber wurde wirksam nach deutschem Recht gegründet.
  - b) Es ist kein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Inhabers eröffnet und die Eröffnung ist auch nicht beantragt.
  - c) Das Genussrecht wurde wirksam emittiert und der Inhaber ist alleiniger rechtlicher und wirtschaftlicher Inhaber des Genussrechts.
  - d) Das Genussrecht ist frei von Rechten Dritter.
  - e) Der Inhaber ist berechtigt, diesen Andienungsvertrag zu unterzeichnen sowie das erworbene Andienungsrecht auszuüben. Weder die Unterzeichnung noch die Ausübung verstößt gegen die Satzung des Inhabers.

## **§ 12 Andienungserklärung und weitere Korrespondenz**

Die Andienungserklärung sowie sämtliche weitere Korrespondenz in Bezug auf diesen Vertrag soll schriftlich erfolgen und an die folgende Person und Adresse oder eine andere Person und Adresse, die von der jeweils anderen Partei bestimmt wird, gerichtet werden.

An den Käufer:  
Macquarie Bank Limited  
att.: Company Secretary  
No. 1 Martin Place  
Sydney NSW 2000  
Australien

An den Inhaber:  
Macquarie Infrastrukturfonds Nr. 1 GmbH & Co. KG  
vertreten durch  
Macquarie Infrastruktur Management GmbH  
Beethovenstraße 18  
60325 Frankfurt am Main

## **§ 13 Änderungen des Vertrags**

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform, soweit nicht zwingend ein strengeres Formerfordernis gilt. Schriftform gilt auch für die Abänderung dieser Schriftformklausel.
2. Dieser Vertrag enthält alle Regelungen zwischen dem Inhaber und dem Käufer.

## **§ 14 Teilnichtigkeit**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Statt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung ist diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Vorschrift am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die ergänzende Vertragsauslegung.

## **§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle über die Gültigkeit dieses Vertrages und seine Erfüllung entstehenden Meinungsverschiedenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main. Dieser Vertrag richtet sich nach deutschem Recht.

Frankfurt, im Mai 2005



1. **Die Fondsgesellschaft**  
Macquarie Infrastrukturfonds Nr. 1 GmbH & Co. KG  
Beethovenstraße 18  
60325 Frankfurt am Main  
  
Handelsregister:  
Zum Zeitpunkt der Prospektherausgabe noch nicht im Handelsregister eingetragen  
Amtsgericht Frankfurt am Main  
Vorgesehenes Kommanditkapital: Euro 50 Mio.
2. **Komplementärin der Fondsgesellschaft**  
Macquarie Infrastruktur Management GmbH  
derzeit noch firmierend als  
Ganymed 335. VV GmbH  
Beethovenstraße 18  
60325 Frankfurt am Main  
  
Handelsregister: HRB 74075  
Amtsgericht Frankfurt am Main  
Geschäftsführer: Georg Vietor, Peter Holloway  
Stammkapital: Euro 25.000,-  
  
Gesellschafterin: MEIF (UK) Limited, London, Großbritannien
3. **Gründungs- und geschäftsführende Kommanditistin der Fondsgesellschaft**  
MIF Management Société à responsabilité limitée  
5, rue Guillaume Kroll  
L-1882 Luxembourg, R.C.S. Luxembourg B  
  
Direktoren: Georg Vietor, Gerard Becquer, Daniela Weber  
Stammkapital: Euro 12.500,-  
  
Gesellschafter: Macquarie International Investments Pty Limited (39 %) und MIF Holdings II (61 %)
4. **MEIF Germany One Société à responsabilité limitée**  
5, rue Guillaume Kroll  
L-1882 Luxembourg, R.C.S. Luxembourg B  
  
Direktoren: Michael Silverton, Bruno Bagnouls, Frank Przygodda  
Stammkapital: Euro 12.500,-  
  
Gesellschafter:  
Macquarie International Investments Pty Limited (39 %) und MIF Holdings I (61 %)
5. **Macquarie European Infrastructure Fund Limited Partnership ("MEIF L P" oder "Zielfonds")**  
General Partner (Komplementär):  
MEIF Guernsey GP Limited  
Alexander House  
13-15 Victoria Road  
St. Peter Port  
Guernsey  
GY1 3ZD  
  
Manager: Macquarie Investment Management (UK) Limited
6. **Macquarie Investment Management (UK) Limited ("MIMUK")**  
Level 30, City Point,  
1, Ropemaker Street  
London, EC2Y 9HD  
  
Direktoren: Jim Craig, Arthur Rakowski, Marcus Balmforth, David Harrison, John Stent  
  
Gesellschafterin: Macquarie Bank Limited  
  
Macquarie Investment Management (UK) Ltd. ist eine durch die Financial Services Authority regulierte englische Konzerngesellschaft der Macquarie Gruppe.
7. **Macquarie Bank Limited**  
(London Branch)  
Level 30, City Point  
1, Ropemaker Street  
London, EC2Y 9HD  
  
Macquarie Bank Limited unterliegt der Aufsicht der englischen Financial Services Authority.
8. **Macquarie Europe Limited**  
Level 30, City Point  
1, Ropemaker Street  
London, EC2Y 9HD  
  
Direktoren: Simon Grenfell, Jim Craig, Benjamin Preston, Charles Nelson  
  
Gesellschafterin: Macquarie Bank Limited  
Macquarie Europe Limited unterliegt der Aufsicht der englischen Financial Services Authority.

# 11.

## Die beteiligten Gesellschaften

## Unterzeichnung des Zeichnungsscheines

Senden Sie bitte das Original des Zeichnungsscheines mit einem Durchschlag vollständig ausgefüllt und unterzeichnet an:

**Macquarie Infrastruktur Management GmbH**  
**Beethovenstraße 18**  
**60325 Frankfurt am Main**

Den ersten Teilbetrag der Zeichnungssumme zzgl. 5 % Agio auf die gesamte Zeichnungssumme zahlen Sie bitte ausschließlich in Euro bis spätestens zum 28.06.2005 (Tag der Gutschrift) auf das Konto der Fondsgesellschaft Nr. 62 354 933 bei der Hypo- und Vereinsbank AG, BLZ 700 202 70. Alle weiteren Teilbeträge werden wir innerhalb von 21 Tagen nach Mitteilung von Ihrem Konto abbuchen. Die Gebühren der überweisenden Bank sind von Ihnen zu tragen, die Gebühr der empfangenden Bank trägt die Fondsgesellschaft.

## Zeichnungssumme

Der Mindestzeichnungsbetrag beträgt Euro 50.000 zzgl. 5 % Agio. Höhere Zeichnungsbeträge müssen durch 10.000 ohne Rest teilbar sein. Zunächst müssen 45 % der Zeichnungssumme zzgl. 5 % Agio auf die gesamte Zeichnungssumme eingezahlt werden. Die nachfolgende Tabelle enthält den von Ihnen per 28.06.2005 zu leistenden Einzahlungsbetrag bei verschiedenen Zeichnungssummen.

Zeichnungssumme	5% Agio	Erster Teilbetrag inklusive Agio
50.000	2.500	25.000
60.000	3.000	30.000
70.000	3.500	35.000
80.000	4.000	40.000
90.000	4.500	45.000
100.000	5.000	50.000
110.000	5.500	55.000
120.000	6.000	60.000
130.000	6.500	65.000
140.000	7.000	70.000
150.000	7.500	75.000
160.000	8.000	80.000
170.000	8.500	85.000
180.000	9.000	90.000
190.000	9.500	95.000
200.000	10.000	100.000
210.000	10.500	105.000
220.000	11.000	110.000
230.000	11.500	115.000
240.000	12.000	120.000
250.000	12.500	125.000

Ihren Beitritt zur Fondsgesellschaft werden wir Ihnen schriftlich bestätigen.

## Ausschüttungen

Die Ausschüttungen und Rückerstattungen erfolgen in Euro auf das im Zeichnungsschein angegebene Konto, solange uns nicht verbindlich eine neue Kontoverbindung Ihrerseits mitgeteilt wurde.

## Beteiligung von Eheleuten

Gemeinschaftsbeteiligungen sind nicht möglich. Eheleute müssen zwei getrennte Zeichnungsscheine ausfüllen.

## Eintragung ins Handelsregister

Anbei erhalten Sie die zur Eintragung ins Handelsregister notwendige Handelsregistervollmacht, die als Muster nachstehend abgedruckt ist. Diese Handelsregistervollmacht ist vollständig ausgefüllt, unverändert und mit Ihrer notariell beglaubigten Unterschrift im Original an die Macquarie Infrastruktur Management GmbH in Frankfurt zurückzusenden. Die in die Handelsregistervollmacht einzutragende Haftsumme beträgt 1% der Zeichnungssumme. Die Kosten für die Beglaubigung des Notars und für die Eintragung in das Handelsregister (entsprechend Kostenordnung) sind von Ihnen zu tragen.

# 12. Hinweise zum Beitritt

Urkunden-Nr. \_\_\_\_\_/2005

vom \_\_\_\_\_ 2005

Ich,

\_\_\_\_\_  
(Name)

\_\_\_\_\_  
(Vorname)

\_\_\_\_\_  
(Akademischer Grad)

\_\_\_\_\_  
(Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit)

\_\_\_\_\_  
(PLZ)

\_\_\_\_\_  
(Ort)

\_\_\_\_\_  
(Straße, Hausnummer)

erteile hiermit der

**Macquarie Infrastruktur Management GmbH, Frankfurt am Main,**  
(eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Frankfurt am Main unter HRB 74075)

- nachstehend "Komplementärin" genannt -

Vollmacht, meinen Eintritt als Kommanditist in die

Macquarie Infrastrukturfonds Nr. 1 GmbH & Co. KG, Frankfurt am Main,  
(eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Frankfurt unter HRA \_\_\_\_\_)

- nachstehend "KG" genannt -

mit einer Haftsumme von Euro \_\_\_\_\_

zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Die entsprechend meiner Einlage im Handelsregister einzutragende Haftsumme ergibt sich aus den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Macquarie Infrastrukturfonds Nr. 1 GmbH & Co. KG.

Die Komplementärin ist ermächtigt, alle Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, die für meine Eintragung als Kommanditist der Macquarie Infrastrukturfonds Nr. 1 GmbH & Co. KG in das Handelsregister sowie für alle sonstigen Anmeldungen hinsichtlich der Macquarie Infrastrukturfonds Nr. 1 GmbH & Co. KG, an denen die Gesellschafter mitzuwirken haben, erforderlich sind. Diese Vollmacht gilt auch für den Fall des Ausscheidens des Kommanditisten. Diese Vollmacht ist umfassend auszulegen. Sollte die Macquarie Infrastruktur Management GmbH in ihrer Funktion als Komplementärin der Macquarie Infrastrukturfonds Nr. 1 GmbH & Co. KG durch eine andere Komplementärin ersetzt werden, so gilt diese Vollmacht auch zugunsten der neuen Komplementärin.

Die Vollmacht ist unwiderruflich und gilt über meinen Tod hinaus. Die Komplementärin ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und kann entsprechend Untervollmacht erteilen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
notariell beglaubigte Unterschrift

# Handelsregistervollmacht

Herausgeber:  
Macquarie Europe Limited

Gestaltung/Produktion:  
Nero+Rossi, Sydney, Australien

Druck:  
Brandstätter Druck GmbH, München

Bildnachweis:  
Macquarie Bank Ltd.

Irrtum vorbehalten.  
Nachdruck ist nicht gestattet.

